Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 76 (1984)

Artikel: Martin Kothing (1815-1875): ein Schwyzer Jurist und Rechtshistoriker

Autor: Feldmann, Fritz
Kapitel: B: Lebenswerk

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Lebenswerk

a. Kothing als Verwaltungsjurist und Gerichtsschreiber

I. Kleinere juristische Darstellungen

1. Das Domizilrecht im Kanton Schwyz

An den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins vom 9. September 1864 stand das schweizerische Domizilrecht zur Diskussion³⁰⁷. Das Thema war deshalb von großer Bedeutung, weil die Bundesverfassung 1848 jedem Schweizer die Niederlassungsfreiheit im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft gewährte, bundesrechtliche Kollisionsnormen zur Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen aber fehlten³⁰⁸.

Der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins legte verschiedenen kantonalen Berichterstattern folgende vier Fragen zur Beantwortung aus der Sicht der einzelnen Kantone vor:

- 1. Was gehört zum Begriff des rechtlichen Domizils?
- 2. Wie wird das Domizil erworben, verloren und übertragen?
- 3. Welches sind die verschiedenen Wirkungen des Domizils mit Rücksicht auf das Privatrecht?
- 4. Welches ist der Einfluß des Domizils mit Rücksicht auf das öffentliche Recht?

Kothing, der sich in seiner beruflichen Stellung oft mit derartigen Fragen für seinen Kanton zu befassen hatte, gab zuhanden des Hauptreferenten, Rechtsanwalt Eugène Gaulis, einen Bericht über die Regelung in Schwyz ab³⁰⁹. Gaulis fand lobende Worte für die 14 Mitarbeiter aus verschiedenen Kantonen:

«Un grand nombre des rapports cantonaux sont des travaux très développés et qui présentent un haut interêt. Il est donc à regretter que la grande étendue du sujet ne permette pas d'examiner séparément chacune de ces analyses et d'en transcrire beaucoup de passages. Toutefois le journal de la Société publiera certainement une partie de ces rapports qui ne peuvent pas rester ignorés.»³¹⁰.

Dem Wunsch des Referenten wurde von der Redaktion der Zeitschrift für schweizerisches Recht entsprochen. Unter den sechs zum Abdruck ausgewählten Arbeiten befand sich auch diejenige Kothings über die Rechtslage im Kanton Schwyz³¹¹. Es handelte sich dabei um eine Gelegenheitsarbeit ohne größere Ambitionen als die, dem Referenten mit einer Antwort so gut als möglich zu dienen. Auf knapp sechs Seiten, die kaum ein überflüßiges Wort enthielten, stellte Kothing nach kurzen rechtsgeschichtlichen Hinweisen die bestehende Rechtslage in seinem Heimatkanton erschöpfend dar. Er vergaß z. B. nicht, auf die Pflicht des

³⁰⁷ ZSR, Bd. 13/1866, S. 1ff.

³⁰⁸ S. Fritzsche, Juristenverein, S. 30ff.

³⁰⁹ Eugène Gaulis (1833–1897), Rechtsanwalt in Lausanne, Professor für Strafrecht an der Académie. HBLS III, 410, Nr. 8, *Fritzsche*, Juristenverein, S. 31, Anm. 16.

³¹⁰ ZSR, Bd. 13/1866, S. 6.

³¹¹ ZSR, Bd. 13/1866, S. 82-87.

Landammans, im Hauptort zu wohnen, und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen, und rückte noch weitere schwyzerische Besonderheiten ins Licht.

Bereits der Juristentag von 1867 in Glarus befaßte sich wieder mit den Problemen der zivilrechtlichen Behandlung der Niedergelassenen und Aufenthalter³¹². Zu ihnen äußerte *Kothing* in einem Brief an *J.J. Blumer*, in dem er dessen Einladung ausschlagen mußte, kurz folgende persönliche Ansichten:

«Es hätte mich sehr interessiert, die Discussion über die bei den Niedergelassenen sich ergebende Collision des Rechts des Heimat- und Niederlassungsortes anzuhören. Für das Erbrecht huldige ich noch immer den Grundsätzen des Concordates, in Vormundschaftssachen war ich stets für den frühern Vorschlag von Dubs.»³¹³.

Mit dem Abdruck von Kothings Antwort auf die Fragen über das Domizilrecht ist eine seiner juristischen Abhandlungen erhalten geblieben, die ebenso leicht wie sein Vortrag über das alte Eherrecht im Kanton Schwyz hätte verloren gehen können³¹⁴.

2. Die «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes»

An verschiedenen Stellen finden sich Hinweise auf eine Schrift Kothings über den Strafgesetzentwurf von Johannes Schnell für den Kanton Schwyz³¹⁵. In den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts hatte Schwyz noch kein eigenes Strafgesetzbuch. So war «das materielle Strafrecht noch immer in einem chaotischen Werden» und eine formelle Gesetzgebung geboten³¹⁶. Kothing, der im Auftrage der Regierung Schnell für diese Aufgabe gewonnen hatte, fühlte sich diesem gegenüber verpflichtet, die Vorlage heil durch die Volksabstimmung zu bringen. Er verfaßte deshalb eine «Beleuchtung des neuen Strafgesetzentwurfes für den Kanton Schwyz, vom 9. Mai 1856»³¹⁷.

Der erhoffte Erfolg blieb ihm in der Abstimmung vom 1. Juni 1856 knapp versagt³¹⁸. Pièce de résistance war die Frage der Prügelstrafe. In Schwyz glaubte damals kaum jemand, daß eine Vorlage, welche die körperliche Züchtigung als Strafe beseitigte, irgend eine Chance zur Annahme durch das Volk hätte. Der Ent-

- ³¹² Wie derjenige von 1864 in Lausanne.
- 313 Kothing an Blumer, 27.8.1867. S. Fritzsche, Juristenverein, S. 32 u. 41ff.

 Bundesrat Jakob Dubs (1822–1879), s. HBLS II, S. 749, u. Gruner I, S. 61f., hatte bereits 1862 einen Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend «Ordnung und Ausscheidung der Competenzen der Cantone in den intercantonalen Niederlassungsverhältnissen» vorgelegt, welcher im National- und Ständerat eine Mehrheit fand, vom Schweizervolk aber an der Abstimmung vom 14.1.1866 abgelehnt wurde. S. ZSR Bd. 16/1869, Abhandlungen, S. 3 47, spez. S. 12, und Fritzsche, Juristenverein, S. 41ff. Welchen Vorschlag von Dubs Kothing hier gemeint hat, ist kaum mehr festzustellen.
- Laut Gfd. Bd. 7/1851, S. VII, hat Kothing an der Hauptversammlung des HVVO vom 25.9.1850 einen Vortrag über das alte Eherecht im Kanton Schwyz gehalten. Diese Vorarbeit im Hinblick auf die Schaffung eines schwyzerischen Zivilgesetzbuches ist weder gedruckt worden, noch scheint das Manuskript erhalten geblieben zu sein.
- Johannes Schnell (1812–1889), Professor für schweizerisches Zivilrecht und Strafrecht an der Universität Basel, Mitbegründer und Redaktor der ZSR, s. Fritzsche, Juristenverein, S. 36, Anm. 22, HBLS VI, S. 219, Nr. 5, u. ganz besonders Müller-Büchi, Johannes Schnell. Mit der Entstehung des Schwyzer Kriminalstrafgesetzbuches von 1869 hat sich der Verfasser so beschäftigt, daß daraus eine Skizze entstanden ist, die vielleicht als Exkurs bei anderer Gelegenheit veröffentlicht wird. Das Hauptergebnis sei vorweggenommen: Nazar von Reding war auch hier die treibende Kraft.
- 316 Rickenbacher, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 148.
- 317 So erwähnt in: ZSR, Bd. VIII/1859, S. 91, Nr. 111.
- ³¹⁸ 1401 Annehmenden (46,4%) standen 1616 Verwerfende (53,6%) gegenüber, s. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 51.

wurf sah sie deshalb vor, aber nur noch für besondere Fälle. Die Mehrheit der Stimmbürger fand die Einschränkungen übertrieben. Sie befürchtete massive Mehrkosten im Gefängniswesen. Schnell meinte dazu:

«Mit Schwyz ist es also gegangen, wie ich vorsah. Die Arbeit Kothings tat das Äußerste, um zu fördern, und in der großen Minorität ist die Frucht davon. Aber ich begreife leicht, daß Viele auch Wohlgesinnte sich nur schwer entschließen konnten, anzunehmen. Die Prügelei darin geht doch ins Großartige. Und im hintersten Herzenswinkel bin ich eigentlich für meinen Namen um die Nichtannahme froh. Denn das Gesetz hätte dann doch als meine Arbeit gegolten auch mit dem, wogegen ich mich mit allen Kräften sperrte.»³¹⁹.

Aus einem Begleitbrief zu seiner Arbeit, die er einige Zeit später Friedrich von Wyß sandte, merkt man deutlich, daß Kothing trotz des Abstimmungsmißerfolgs stolz auf sie war: «An diesem Schriftchen habe ich con amore etwa zwei Tage gearbeitet und zwar ohne alle Störung und daher auch mit Arbeitsmuth.»³²⁰. Umso bedauerlicher ist es, daß sich diese Flugschrift nirgends mehr finden läßt.

Erst am 1. Januar 1869, beim vierten Anlauf, fand ein von Kantonsgerichtspräsident *Gemsch* nach der Vorlage *Schnells* und unter starker Mitarbeit *Kothings* entworfenes Kriminalstrafgesetz die Zustimmung des Volkes³²¹.

3. Rechtsgutachten

Als Jurist und Schwyzer Verwaltungsbeamter hatte Kothing oft Gelegenheit, kleinere Gutachten über juristische Fragen abzufassen. Bereits im Mai 1851 wies er Friedrich von Wyß gegenüber darauf hin, daß er in der Lage sei, über besondere Fakten vaterländischer Rechtseinrichtungen

«Aufschluß zu ertheilen, indem es mir doch in vielen Fällen möglich wäre, dieselben auf wissenschaftliche Grundlage zurückzuführen. Beim Kantonsgericht, wo ich Aktuar bin, finde ich immer Anlaß, mir solche Pensa zu machen, wenn ich sie auch nicht ausarbeiten kann.»³²².

Alle diese «Pensa», auf die Kothing hinwies, können höchstens noch in den Urteilsbegründungen des Kantonsgerichts gefunden werden und sind in keinem einzigen Fall mehr mit Bestimmtheit ihm zuzuschreiben.

Kaum viel besser steht es mit *Kothings* unabhängig vom Kantonsgericht ausgearbeiteten Stellungnahmen zu schwyzerischen Rechtsproblemen. In den wenigsten Fällen sind sie noch ausfindig zu machen. Immerhin sei auf das spärliche Bekannte hingewiesen, da es doch *Kothings* Stellung im schwyzerischen Rechtswesen etwas zu verdeutlichen vermag.

Verschiedentlich finden sich im Protokoll der Gesetzgebungskommission Hinweise auf eine spezielle Gutachtertätigkeit, welche *Kothing* innerhalb dieser Behörde und zuhanden des Regierungsrates oder Kantonsrates ausübte³²³. Der Eintrag Nr. 140 vom 20. Dezember 1863 beginnt z.B. folgendermaßen:

«Von dem von Herrn Kothing laut Auftrag vom 26. Juni 1863 (Nr. 131) abgefaßten Gutachten über Ergänzung der Ehegesetzgebung des Kantons Schwyz und Regulirung der Tempo-

³¹⁹ Schnell an F. v. WyB, 25.6.1856.

³²⁰ Kothing an F. v. WyB, 12.9.1856.

 ³²¹ Kothing an F. v. Wyβ, 15.5.1867,
 1711 Annehmenden (51½) standen 1642 Verwerfende (49½) gegenüber, s. Der Stand Schwyz,
 1848–1948, S. 52.

³²² Kothing an F. v. WyB, 11.5.1851.

³²³ S. z. B. Prot. der Gesetzgebungskommission, 1863, Nr. 131, 140 und 151.

ralien bei Scheidungen, namentlich mit Rücksicht auf das Nachtragsgesetz über die Mischehen wird Kenntnis genommen. Dasselbe wird genehmigt und verdankt und an den Regierungsrat erlassen.»³²⁴.

Es folgt die Abschrift einer längern Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates.

Im Jahre 1865 waltete *Kothing* als Sekretär eines Schiedsgerichts, das sich mit Straßenbaufragen im Wägital zu befassen hatte. Beim Tod des Präsidenten im selben Jahr wurde er angefragt, ob er an dessen Stelle treten wolle. Aus Gesundheitsgründen mußte er ablehnen. Auch das Sekretariat wollte er ein Jahr später nicht mehr weiterführen, obwohl ihn der nun zum Obmann bestimmte *J.J. Blumer* darum bat³²⁵.

Im Auftrag der Verlagsanstalt Benziger in Einsiedeln schrieb Kothing eine Rechtsschrift, in der die Firma Benziger vom Kantonsrat den Anschluß von Schwyz an das «Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künsterichen Eigenthums» vom 3. Dezember 1856 verlangte. Es handelte sich um ein Politikum höchsten Grades, da der Beitritt zum Konkordat Landessäckelmeister Wyß, Nationalrat Josef Anton Eberle und Kanzleidirektor Ambros Eberle³²⁶ in ihren Geschäftsinteressen empfindlich treffen konnte³²⁷. Kothing frohlockte bei einer Mitteilung an Blumer, der Beitritt zum Konkordat sei beschlossen worden³²⁸. Kothings Arbeit selbst scheint unauffindbar zu sein.

Ein Gutachten Kothings zuhanden des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Regelung des Grundbuchwesens wurde 1869 im Regierungsratsprotokoll erwähnt³²⁹.

Das wahrscheinlich größte und dazu gedruckt vorliegende Rechtsgutachten Kothings, nämlich jenes über das Staatsvermögen des Kantons Schwyz, soll seiner vorwiegend rechtshistorischen Bedeutung wegen in anderem Zusammenhang behandelt werden³³⁰.

II. Gesetzesredaktionen

Seit seinem Eintritt in die Kantonsverwaltung im Frühjahr 1848 bis zu seinem Tod wohnte Kothing den Sitzungen der Gesetzgebungskommission bei. Als Regierungssekretär hatte er von Amtes wegen das Protokoll dieser die Erlasse des Kantonsra-

³²⁴ Prot. der Gesetzgebungskommission, 1863, Nr. 140.

³²⁵ Kothing an Blumer, 29.9. und 4.10.1866. Offizielle Akten zu dieser Angelegenheit lassen sich jedenfalls im SAS nicht finden.

³²⁶ Plazid Martin Wyß (1807–1874), gemäßigt liberaler Regierungsrat von 1852–1872, von und in Einsiedeln, später in Schwyz. S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 76, Nr. 14.
Josef Anton Eberle (1808–1891), Nationalrat, Rechtsanwalt, von und in Einsiedeln, S. Der Stand Schwyz 1848–1948, S. 119, Nr. 7; Gruner I, 310.
Ambros Eberle s. vorn, Anm. 166.

Es handelte sich darum, daß die 1865 gegründete Firma Wyß, Eberle & Cie., Buchdruckerei und Devotionalienfabrikation, und eine Vorgängerin unerlaubterweise Gebetbücher der Verlagsanstalt Benziger nachgedruckt hatten, ohne daß sie in Schwyz zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

³²⁸ Kothing an Blumer, 30.6.1867. Immerhin erwähnte Kothing, daß sich die Nachdrucker die Früchte ihrer Arbeit durch einen Privatvertrag teilweise sichern konnten. Annahme durch den Kant.r. am 8.6.1867, GS 1848/89, Bd. V, S. 239 f.

³²⁹ S. Prot. Reg. r. 16.6.1869, Nr. 321, u. hinten S. 52.

³³⁰ S. hinten. S. 88.

tes vorbereitenden Kommission zu führen³³¹. Diese Aufgabe versah er während mehr als zwanzig Jahren³³². Seine Mitarbeit gewann im Laufe der Zeit ständig an Bedeutung. Seit der Mitte der fünfziger Jahre wurde er denn auch nicht mehr als Sekretär oder Aktuar der Kommission, sondern als deren Mitglied bezeichnet³³³.

Die beherrschende Persönlichkeit auch dieses für den Kanton außerordentlich wichtigen Arbeitsausschusses war über viele Jahre hinweg Nazar von Reding. Seit der ersten Sitzung am 20. März 1848 präsidierte er ihn mit einer kurzen Unterbrechung bis zu seinem Tod im Jahre 1865³³⁴. Vor allem in den ersten beiden Jahren des Aufbaus eines modernen Staatswesens nach dem Debakel des Sonderbundskrieges erarbeitete er in Personalunion als Präsident der Regierung und der Gesetzgebungskommission – selbstverständlich unterstützt durch einen ganzen Stab tüchtiger Leute – Gesetze und Verordnungen, die an Umfang und Gehalt die gesamte Gesetzgebung der folgenden fünfzehn Jahre übertreffen³³⁵. Kanzleidirektor Ambros Eberle berichtete in seinem Nekrolog für Reding aus eigener Anschauung:

«Es sind wohl wenige gesetzgeberische Arbeiten, zu denen er nicht den Anstoß gab. Dem Entwurfe und der Berathung derselben widmete er die größte Sorgfalt und die einlässlichste Aufmerksamkeit und es ist kein Gesetzeserlaß, den er nicht vom ersten Schriftzug an bis zur letzten Correktur des letzten Druckbogens überwacht hätte – immer bereit, mit nie ermattender Beharrlichkeit.»³³⁶.

Kothings Mitarbeit spielte sich lange Zeit im Schatten dieses Mannes ab, von dem er in die Kommission berufen worden war. Es kam bei den ersten Sitzungen vor, daß er überhaupt nicht dazu eingeladen wurde, da man offenbar der ihm obliegenden Archivbereinigung die größere Bedeutung beimaß³³⁷. Den ersten nachweisbaren Auftrag, der über die Protokollführung hinausging, erhielt er in der Sitzung

S. VO über das Kanzleipersonal v. 21.3.1848, Kanzleiordnung v. 8.5.1851, Geschäftsordnung für den Kant. r. v. 18.5.1848, §§41–45, Amtsbericht Reg. r. 1848/49, S. 23–28. Im Gegensatz zur Justizkommission, bei der es sich offenbar um eine Behördenkommission handelte, war die Gesetzgebungskommission eine ständige nicht amtliche Beratungskommission. Nicht leicht zu entscheiden ist die Frage, ob es sich um eine parlamentarische oder eine Verwaltungskommission handelte. Obwohl ihr Statut in der Geschäftsordnung des Kantonsrats geregelt wurde, erschien sie funktionell doch verschiedentlich als Beratungskommission der Regierung, somit als Verwaltungskommission. Auch der Umstand, daß Kothing, der dem Parlament nie angehörte, bald einmal Mitglied der Kommission wurde, läßt sie eher als Verwaltungskommission erscheinen. S. Arnold, Verwaltungs-und Regierungstätigkeit, S. 5ff.

332 S. Prot. der Gesetzgebungskommission 1848–1876. Die Vorlagen zur Eintragung in das Protokollbuch weisen für die Zeit von 13.4.1848 bis zum 28.6.1869 regelmäßig die Handschrift Kothings auf.

S. Brouillon im SAS, Akten 2, 11, 550.

333 Während er im Staatskalender 1856 noch nicht als Kommissionsmitglied aufgeführt war, wurde er dort ab 1859 bis zu seinem Tod jedesmal in dieser Eigenschaft erwähnt. Im Nekrolog vom 24.3.1875 im Boten der Urschweiz wurde mitgeteilt, er sei seit 1856 Mitglied. Kothing selbst schrieb F. v. Wyß am 25.4.1857, er sei jetzt Mitglied der Gesetzgebungskommission.

334 Vom Frühling 1857 bis zum Herbst 1859 stand sie unter dem Präsidium von Landammann A. Büeler. Reding war während dieser Zeit auch nicht Mitglied, wirkte aber doch als graue Eminenz. Josef Anton Georg Büeler (1828–1891), Regierungsrat 1852–1862. S. Widmer, Jesuitenkollegium, S. 171,

Anm 88, Der Stand Schwyz 1848-1948, S. 75, Nr. 11, Gruner I, 308.

335 S. GS 1848/89 Bd. I-V. Kothing erklärte diese Leistung in einem Artikel in der NZZ, Nr. 66, v. 7.3.1854 folgendermassen: «Man mußte den siebenfach zerstückelten Staatsorganismus wieder zusammenfügen, man mußte ihn reiben und brennen, um wieder eine Lebenstätigkeit hervorzubringen. Das Schicksal, das über den Kanton gekommen war, verlangte es gebieterisch. Man fing aber auch nicht bloß an zu administrieren, weil man mußte, sonder weil man wollte. Männer wie Reding, Benziger, Oetiker erkannten ihren Beruf und schafften, von ihren Kollegen treu untertützt.»

336 Schwyzer Zeitung, 21. Jg., Nr. 26 v. 1.2.1866.

337 S. z.B. Prot. der Gesetzgebungskommission v. 5.8.1848.

vom 10. August 1848. Er hatte einen Steuergesetzesentwurf entsprechend den Kommissionsbeschlüssen abzuändern. Vom 29. auf den 30. September 1848 hatte er gleich drei Vorlagen nach den Wünschen der Kommission zu bearbeiten. Mit Genugtuung bemerkte er dazu im Protokoll: «Die gestern beratenen Verordnungen, die unterdessen vom Aktuar bereinigt worden sind, werden in ihrer endlichen Redaktion belassen und genehmigt.»³³⁸.

Von nun an gehörte es zu Kothings Aufgabenkreis, in Beratung gezogene Entwürfe zu redigieren. Am 30. September 1848 übertrug ihm die Kommission die Ausarbeitung einer Verordnung über Stempelabgaben, immerhin mit der Auflage, sich an die entsprechende St. Galler Verordnung zu halten.

Im Mai 1850 wurde Regierungsrat Oetiker der Entwurf eines Hypothekargesetzes anvertraut. Im Protokoll liest man dazu:

«Herr Oetiker lehnte in Folge dieser ihm gewordenen Arbeit die Entwerfung eines Regulativs für die Justizkommission ab. Da letztere Arbeit von allen Seiten mit so wenig Zuvorkommenheit aufgenommen worden war, wurde der Sekretär der Justizkommission beauftragt, den daherigen Entwurf zu fertigen.»³³⁹.

Als Lückenbüßer begann Kothing somit seine eigentliche Arbeit als Hauptredaktor vieler, wenn nicht der meisten kantonalen Erlasse der folgenden fünfundzwanzig Jahre.

Als vordringlichste Aufgabe, auch im Hinblick auf die Arbeit der Gesetzgebungskommission, blieb ihm die Herausgabe der Schwyzer Rechtsquellen. Da er daneben sehr viel Energie für die Bereinigung des Staatsarchivs aufwenden mußte, beschränkte sich seine Mitarbeit in der Kommission während einiger Zeit im wesentlichen auf die Berathung, die Neuformulierung einzelner Paragraphen und die Protokollführung.

Im Jahr 1854 beteiligte sich Kothing an der öffentlichen Diskussion um die Revision der kantonalen Verfassung. Er trat für eine Partialrevision ein, welche die Straffung des Verwaltungsapparates und eine vollamtliche, am Hauptort residierende Regierung bringen sollte³⁴⁰. In der schließlich zustandegekommenen Partialrevision fand keine seiner Ideen den Durchbruch.

Im folgenden Jahr, 1855, übertrug ihm die Gesetzgebungskommission die Suche nach einem Redaktor für ein kantonales Strafgesetzbuch, da sich innerhalb des Kantons niemand der Aufgabe gewachsen fühlte, einen Entwurf vorzulegen. Es gelang ihm, *Johannes Schnell* dafür zu gewinnen³⁴¹.

1856 verfaßte Kothing als Vorarbeit zur Kodifikation des Erbrechts seine erste größere rechtshistorische Abhandlung³⁴².

Für eine Amtsperiode schied Nazar von Reding im Frühjahr 1857 aus der Gesetzgebungskommission aus. Die Motive dieses Rücktritts sind unklar. Sicher hat Reding nicht freiwillig auf Mitsprache bei der Vorbereitung der Gesetze verzichtet.

Prot. der Gesetzgebungskommission v. 30.9.1848. Da die Ausführungen in diesem Abschnitt im wesentlichen auf den Angaben im Prot. der Gesetzgebungskommission v. 1848–1876 basieren, wird im folgenden auf die Zitation verzichtet, sofern sich aus dem Texte ergibt, daß es sich um diese Quelle handelt, und sofern im Haupttext das Sitzungsdatum angeführt ist.

³³⁹ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 23.5.1850.

³⁴⁰ S. vorn S. 31.

Prot. der Gesetzgebungskommission v. 25.4.1855 und 7.4.1856, Kothing an F. v. Wyß, 21.3.1855, Kothing an Schnell, 27.4.1855 und die entsprechende Korrespondenz zwischen Schnell und F. v. Wyß. S. vorn S. 48.

³⁴² S. hinten S. 80.

Seinem Entschluß lag viel eher die Annahme zugrunde, daß die wesentlichen Entscheide nach wie vor durch ihn getroffen werden könnten, auch wenn er dieser Institution nicht mehr angehöre. Sein Brief vom 27. April 1857 an *Bluntschli*, in dem er über den Stand der Gesetzgebung im Kanton Schwyz wörtlich schrieb: «Wir kommen sodann an das Civilgesetzbuch, worüber ich mit Ihnen im Laufe dieses Jahres ausführlich mich zu berathen hoffe», spricht sehr für diese Vermutung³⁴³.

Kothing nutzte die Gelegenheit, welche ihm Reding mit seinem Austritt aus der Kommission bot. Ihm schwebte ein anderes Programm vor. Schon 1852 hatte er Friedrich von Wyß gegenüber bemerkt, man sei in Schwyz noch lange nicht zur Gesetzgebung, d.h. zum Erlaß eines Zivilgesetzbuches, reif. Vor allem müsse man zuerst das historische Recht wieder besser kennen lernen³⁴⁴. In der Einleitung zu seiner Arbeit über das Erbrecht stellte er fest, daß Schwyz vor allem deswegen noch nicht reif sei, ein modernes Zivilgesetzbuch zu erlassen, weil Geschäftsleben und Verkehr noch zu wenig entwickelt seien. Immerhin glaubte er, daß das Erbrecht neu gestaltet werden könne³⁴⁵.

Schon bei der Veröffentlichung dieser Arbeit wußte er, daß er als nächstes das Hypothekarwesen untersuchen wollte, «weil der Gesetzgeber da zunächst einschreiten sollte.»³⁴⁶. Am 6. April 1857 erhielt er von der Gesetzgebungskommission den von ihm gewünschten Auftrag, eine rechtsgeschichtliche Arbeit über das Hypothekarwesen zu schreiben. Überdies sollte er sein Gutachten abgeben «1. über Entwerfung einer Instruktion für die Notare, 2. über Einführung eines Gesetzes, daß der Käufer einer Liegenschaft den zehnten Pfennig darauf auszahlen müsse.»³⁴⁷.

Nach dem vorläufigen Ausscheiden Redings aus der Gesetzgebungskommission fiel Kothing unbestrittenermaßen die Führerstellung in diesem Gremium zu. Man fragte denn auch ihn, als es galt, ein Polizeistrafgesetz im Anschluß an das Kriminalstrafgesetz zu verfassen. Diese Aufgabe wollte er aber aus politischen Erwägungen und aus Angst vor den Anforderungen nicht übernehmen³⁴⁸. Doch auch hier hatte er schließlich zumindest mitzuhelfen³⁴⁹.

In immer stärkerem Maße setzte er sich ein für die Reorganisation des gesamten Bodenkreditwesens, da er hier den Hebel zu einem wirtschaftlichen Aufschwung des Kantons vermutete. Ende 1857 erschien seine Arbeit über das Hypothekarwesen des Kantons in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Darin legte er seine Konzeption kurz dar. Er war der Auffassung, es müsse das ganze System des Grundbuch-, Schuldbrief- und Betreibungswesens neu durchdacht und im Zusammenhang erneuert werden³⁵⁰. Am 13. September 1858 hatte er Gelegenheit, seine Ideen der Gesetzgebungskommission zu unterbreiten. Darauf erhielt er den Auftrag, sie in Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu gestalten.

³⁴³ Reding an Bluntschli, 27.4.1857.

³⁴⁴ Kothing an F. v. WyB, 7.10.1852.

³⁴⁵ Kothing, Erbrechte, S. 109f., s. vorn S. 52 u. hinten S. 80.

Kothing an Georg von Wyß, 29.1.1857. Eine umfassendere Übersicht über die Geschichte der Hypothe-kargesetzgebung im Kanton Schwyz gibt Bachmann, Die Gleichstellung des kantonalen Grundbuches mit dem Eidgenössischen Grundbuch im Kanton Schwyz, S. 1–6.

³⁴⁷ Prot. der Gesetzgebungskommission, 6.4.1857.

³⁴⁸ Kothing an Fr. v. WyB, 25.4.1857.

³⁴⁹ Prot. der Gesetzgebungskommission, 6.4.1857.

³⁵⁰ ZSR, VI/1857, l.Lfg., S. 151-216, s. hinten S. 83.

Nachdem sich die Gesetzgebungskommission in einem ungehaltenen Brief an die Regierung gewandt hatte, um sich einer vermehrten Unterstützung bei der Beratung der Vorlagen im Kantonsrat zu versichern, ging er ans Werk³⁵¹.

Bis Mitte März 1860 stellte er einen Entwurf zu einem Hypothekargesetz, einer Verordnung über Aufstellung von Grundprotokollen, einer Notariats-, einer Schuldentriebs- und einer Falliments- und Gantverordnung auf³⁵². Als Grundlagen dienten ihm neben seiner rechtshistorischen Arbeit die früheren kantonalen Erlasse, zum Teil Entwürfe Redings sowie Beispiele aus dem Elsaß und den Kantonen Zürich, Glarus, Zug und St. Gallen³⁵³. Für spätere Umarbeitungen seiner Entwürfe hielt er sich vor allem an die Gesetzgebung von Basel-Stadt und an Gönners Kommentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Baiern, der ihm von Friedrich von Wyß mehrmals zur Verfügung gestellt wurde, und den er auch in der Gesetzgebungskommission zirkulieren ließ³⁵⁴.

In seiner Korrespondenz machte er immer wieder deutlich, daß er nicht ideale Gesetze schaffen wolle, sondern die besten, die unter den gegebenen Umständen in seinem Kanton möglich seien. So wies er z.B. darauf hin, daß verschiedene Bestimmungen, die eigentlich ins Hypothekargesetz gehört hätten, in den Verordnungen untergebracht worden seien, da das Volk negativ auf längere Gesetzestexte zu reagieren pflege. Dem Kantonsrat, welcher über die Verordnungen zu beschließen habe, könne in dieser Beziehung etwas mehr zugemutet werden³⁵⁵.

Auf den 2. Februar 1861 war die Volksabstimmung über das Hypothekargesetz vorgesehen. In einer falschen Einschätzung der Lage äußerte sich Kothing sehr zuversichtlich über deren Ausgang:

«Das Volk wird es (das Hypothekargesetz, Anm. d. Verf.) mit fliegenden Fahnen genehmigen; denn es gewinnt dabei sehr viel, während die Interessen der blossen Kapitalisten in etwas geschmälert werden. Das war indessen unvermeidlich, wenn man schreienden Übelständen einmal steuern wollte.»³⁵⁶.

Indessen verwarf dann das Volk die Vorlage mit 2161 zu 1712 Stimmen³⁵⁷. *Kothing* war nicht besonders unglücklich darüber:

«Unser Hypothekargesetz ist vom Kantonsrath für einmal aufgegeben; dagegen hat derselbe am 17. Juni beschlossen, die Entwürfe über Aufstellung von Grundbüchern, über den Schuldentrieb und das Notariatswesen zu berathen und ins Leben zu führen. Das kann der Kantonsrath von sich aus. Man kommt also doch auf meine ursprüngliche, in der Abhandlung über das Hypothekarwesen niedergelegte Idee, daß die Aufstellung von Grundbüchern allem vorangehen soll. Übrigens fehlt der entschiedene gute Wille gerade da, wo er am regsten sein sollte. Der Kantonsrathsbeschluß wurde dem Präs. der Gesetzgebungskommission, Landamman Reding, erst am 22. Aug. mitgetheilt; aber noch sind keine Anstalten für Einberufung der Gesetzgebungskommission getroffen. Begreifen Sie auch, daß der Gleiche sich an der Abstimmung über das Hypothekargesetz an der Kreisgemeinde nicht betheiligt hat?»³⁵⁸.

```
<sup>351</sup> Prot. der Gesetzgebungskommission, 1.12.1859.
```

³⁵² Kothing an Segesser, 23.3.1860.

³⁵³ Kothing an F. v. WyB, 18.2.1860.

³⁵⁴ Prot. Reg. r., 1863, Nr. 540, Kothing an F. v. Wyß, 21.6.1861, 19.4. u. 9.8.1869.

³⁵⁵ Kothing an F. v. WyB, 18.2.1860.

³⁵⁶ Kothing an F. v. WyB, 5.12.1860.

³⁵⁷ S. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 51.

³⁵⁸ Kothing an Schnell, 5.10.1860.

Hier werden sachliche und persönliche Differenzen angedeutet, denen weitgehend die Merkmale eines verspätet ausgetragenen Generationenkonflikts anhaften. Durch den Wiedereintritt Redings als Präsident in die Gesetzgebungskommission in einem Zeitpunkt, da Kothing bereits ein dessen Ansichten weitgehend widersprechendes System von Gesetzen und Verordnungen zur Verbesserung des Bodenkredits entworfen hatte, wurde die schon längere Zeit bestehende Spannung wesentlich verschärft. Bereits im Herbst 1860 klagte Kothing:

«Überhaupt hat sich gegen meine Entwürfe, bevor sie gedruckt wurden, der Einfluß des Herrn Landamman von Reding, mit solcher Zudringlichkeit geltend gemacht, daß ich mich wohl nicht mehr entschließen könnte, auf dem Feld der Gesetzgebung etwas größeres zu übernehmen.»359.

In diesem Brief ging es vor allem um die von Kothing vorgenommene Neuordnung des Schuldbetreibungsrechts, welche unter Redings stärkerem politischen Einfluß zum Teil wieder abgeändert worden war. Es soll hier immerhin nicht verschwiegen werden, daß Kothing mit einem früheren Entwurf Redings keineswegs schonender umgegangen war³⁶⁰.

Wie schon bei der Beratung des Gesetzes über das Hypothekarwesen, wo er nach seinen Worten «einen wahren Triumph gefeiert» hatte, wurde Kothing im März 1862 vom Kantonsrat, obwohl er ihm nicht angehörte, bei der Behandlung der Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern als Sachverständiger eingeladen³⁶¹. Es zeigt sich hier, daß der Beizug von Sachverständigen durch Parlamente in der Schweiz keine Errungenschaft des zwanzigsten Jahrhunderts ist.

Am 27. Juni 1862 nahm der Kantonsrat auch die von Kothing entworfene Verordnung über das Notariatswesen an³⁶².

Im Jahre 1863 wurde Kothing die Leitung der Güteraufnahme, d.h. die Schaffung eines kantonalen Grundbuchamtes, anvertraut. Auch dieser Aufgabe unterzog er sich mit viel Tatkraft³⁶³.

Etwas mißmutig protokollierte er für den 1. und 2. Juni 1863: «Während dieser zwei Tage wurde der schon am 18. September 1860 gedruckte Entwurf eines Schuldentriebes berathen.» Nach langen Besprechungen und mehrmaligem Umarbeiten teils durch Reding und Kothing gemeinsam, teils durch Reding allein, wurde die Vorlage endlich am 3. September 1865 zusammen mit zwei dazugehörigen Verordnungen vom Kantonsrat gutgeheißen. Eine dieser Verordnungen war übrigens die

Prot. Kant.r. 1856-1865, S. 283ff., 11. u. 12.3.1862; Am zweiten Verhandlungstag wurde diese Verordnung durch den Kantonsrat mit nur sehr geringen Änderungen angenommen. GS 1848/89, Bd. IV, S. 231ff.

³⁵⁹ Kothing an F. v. WyB, 27.9.1860.

³⁶⁰ Zum sachlichen Hintergrund dieses Konfliktes s. hinten S. 83ff.

³⁶¹ Kothing an Schnell, 5.10.1861.

³⁶² GS 1848/89, Bd. IV, S. 259–279.

³⁶³ S. dazu Prot. Reg. r., 1863, Nr. 112, 158, 159, 264, 387, 446 u. 540, Dr. iur. Karl Bachmann-Waldvogel, Notar in Wollerau, als Anonymus in Schwyzerland-Schwyzerlüüt, Monatliche Beilage der Schwyzer Nachrichten, 2. Jg., Nr. 11/1950, wo sich übrigens auch die einzige bisher veröffentlichte Abbildung Kothings, nach dem hier vorn S. IX ebenfalls reproduzierten Oelgemälde findet.

Mappen Hypothekarwesen 1848-1886, SAS, Akten 2, 11, 553, u. Grundbuch und Kapitalbereinigung, SAS, Akten 2, 11, 557.

Auch wenn die Grundbuchbereinigung nur im allerweitesten Sinne zur Gesetzesredaktion gezählt werden kann, gehört sie doch in den Kontext des hier behandelten Hypothekarwesens und durfte deshalb kurz erwähnt werden.

gekürzte Fassung des 1861 vom Volk verworfenen Hypothekargesetzes³⁶⁴. Offenbar war man nicht bereit, das Risiko einer zweiten Volksabstimmung über diese Materie einzugehen.

Zur Anpassung an das Bundesrecht mußte zwei Jahre später das Betreibungsverfahren nochmals geändert werden³⁶⁵. Gleichzeitig wurde die Notariatsverordnung von 1862 unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung in der Gesetzgebung einer eingehenden Revision unterzogen³⁶⁶. Ebenfalls 1867 erließ der Regierungsrat eine Schuldenrufs- und Gantordnung³⁶⁷. Damit war der gesamte Komplex des Hypothekarwesens so geregelt, daß daran bis zur rund vierzig Jahre später getroffenen Neuordnung durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch kaum mehr Änderungen vorzunehmen waren³⁶⁸. Das auf diesem wichtigen Gebiet zur Zeit Mögliche war erreicht, und Kothing trat deshalb, um für andere Aufgaben frei zu sein, als «Leiter der Aufnahme der Güter ins Grundbuch» zurück. Das von ihm erarbeitete System war nun eingeführt, und die Bereinigung wurde damit weitgehend zu einer Routineangelegenheit, für die man ihn nicht mehr unbedingt benötigte³⁶⁹.

Abgesehen von diesen Fragen des Bodenkredits, mit denen Kothing sich jahrelang besonders eingehend auseinandersetzte, wurden an ihn die verschiedensten Begehren um weitere Gesetzesredaktionen herangetragen. Im Gegensatz zu den meisten andern Mitgliedern der Gesetzgebungskommission, die in erster Linie Politiker waren, nahm er sich der ihm zugeschobenen Aufgaben gründlich an und arbeitete die entsprechenden Vorlagen aus. Als wichtigstes weiteres Beispiel sei die ihm im Dezember 1863 übertragene Ausarbeitung eines Gesetzes über testamentarische Erbfolge erwähnt³⁷⁰. Obwohl es von ihm verschiedentlich ganz oder teilweise der Kommission vorgelegt wurde, schob man es immer wieder beiseite³⁷¹. Wer oder was schuld daran war, läßt sich kaum mehr feststellen. Jedenfalls spielte die Angst vor einer Volksabstimmung eine gewichtige Rolle³⁷².

Die immer wieder bestätigte Erfahrung, daß der Kantonsrat offenbar nicht imstande war, eine größere Anzahl vorbereiteter Vorlagen zu verabschieden oder der Volksabstimmung zuzuführen, wirkte bald einmal dämpfend auf Kothings Eifer. Er verfaßte nach seinen Erfahrungen mit der Hypothekargesetzgebung keine größere

Die hier und anderswo vielleicht aus Nachlässigkeit, vielleicht aus politischer Notwendigkeit praktizierte Verabschiedung von Gesetzesmaterien in Verordnungsform rächte sich rund dreißig Jahre später, indem ein Bundesgerichtsurteil vom 9.3.1899, also zu einer Zeit, in der die Vorbereitungen zu einer eidgenössischen Zivilgesetzgebung schon weit fortgeschritten waren, noch eine kantonale gesetzliche Regelung des Grundbuchwesens erforderlich machte. Das Urteil ist publiziert in BGE 25 I 81). S. dazu wie auch zur gesamten Frage der Hypothekargesetzgebung *Schorno*, Fertigung und Grundbuch im Kanton Schwyz, spez. S. 39–52 u. S. 98–100.

- 365 GS 1848/89, Bd. V, S. 131ff.
- ³⁶⁶ GS 1848/89, Bd. V, S. 217ff.
- ³⁶⁷ GS 1848/89, Bd. V, S. 179ff.

- ³⁶⁹ S. dazu Rechenschaftsbericht Reg.r. für 1867.
- ³⁷⁰ Prot. der Gesetzgebungskommission, 20.12.1863.
- ³⁷¹ Prot. der Gesetzgebungskommission, 1.4. u. 30.6.1865.
- 372 Kothing an Blumer, 21.2.1865.

³⁶⁴ GS 1848/89, Bd. V, S. 49ff.

Rechenschaftsbericht Reg.r. für 1868, S. 87, s. aber vorn Anm. 364, G. v. 11.8.1898 über Errichtung, Verzinsung und Ablösung von Kapitalien und Schuldverschreibungen. ABl. 1898, S. 576 u. 698, G v. 22.8. 1901 zur Ergänzung der Grundbücher und Kapitalbereinigung, ABl. 1901, S. 816 u. G v. 10.8.1899 über Ablösung von Grundlasten und Beschränkungen von Zugrechten, ABl. 1899, S. 586.

gesetzesredaktionelle Arbeit mehr selbständig. Ende 1870 weigerte sich die Gesetzgebungskommission, weitere Aufgaben zu übernehmen:

«Da die Entwürfe der Justizkommission bezüglich Revision der Civil- und Strafprozeßordnung, sowie der Entwurf eines Expropriationsgesetzes seit langem ausgearbeitet und bei dem Kantonsrat immer noch pendent sind, wird beschlossen, von der Bearbeitung der übrigen gesetzgeberischen Arbeiten bis zur Erledigung jener Ersten Umgang zu nehmen.»³⁷³.

Da sich der Kantonsrat nicht aus seiner Lethargie aufschrecken ließ, geschah auch in der Gesetzgebungskommission, der Kothing nach seiner Wahl zum Kanzleidirektor weiterhin angehörte, nicht mehr viel³⁷⁴.

Zusammenfassend muß heute wohl gesagt werden, daß die äußern Umstände es verhindert haben, daß Kothing die Gesetzgebung seines Heimatkantons entsprechend seinen Ambitionen und Fähigkeiten voranbrachte. Als sein persönlicher Mangel ist zu bezeichnen, daß er zu wenig Politiker war, um seine eigenen Projekte durchzusetzen.

Seine Bedeutung als Gesetzesredaktor liegt in erster Linie darin, daß er während fünfundzwanzig Jahren mit bewunderungswürdigem Pflichtbewußtsein sein hervorragendes juristisches Talent auch hier in den Dienst des Kantons gestellt hat. Sein wesentlichster Erfolg auf diesem Gebiet ist die Ausarbeitung und weitgehende Durchsetzung eines ganzen Komplexes von Gesetzen und Verordnungen für das Bodenkreditwesen des Kantons.

III. Verwaltungstätigkeit

Von seiner Wahl zum Kantonsarchivar im März 1848 bis zu seinem Tod im März 1875 stand *Kothing* im Dienst der Schwyzer Kantonsverwaltung. Abgesehen von den ersten Jahren brachte er für die eigentliche Verwaltungsarbeit wesentlich mehr Pflichtbewußtsein als Begeisterung auf. Bis kurz vor seinem Tod versuchte er immer wieder, eine andere Beschäftigung zu finden, aber zu seiner Enttäuschung und zum Glück für den Heimatkanton hatte er dabei keinen Erfolg³⁷⁵.

Seinen Freunden trug er immer wieder die selben Klagen vor. Er hatte Mühe, mit seinem kleinen Lohn einigermaßen standesgemäß zu leben. Bei der Regierung fand er nicht die erhoffte Anerkennung für seine Tätigkeit. Von den beiden grauen Eminenzen des Kantons, zuerst von Nazar von Reding und nachher von Ambros Eberle, fühlte er sich ständig ausgenützt. Auch beschwerte er sich oft darüber, daß er Arbeiten ausführen müsse, die nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben gehörten, und daß der Arbeitsanfall seine Kräfte übersteige³⁷⁶.

³⁷³ Prot. der Gesetzgebungskommission, 9.11.1870. Einen recht umfassenden Einblick in die Arbeit der Gesetzgebungskommission und die Auffassungen Kothings in diesem Zusammenhang vermittelt der Rechenschaftsbericht Reg. r. für 1868, S. 87–94. Der Entwurf dazu stammt von Kothing. Die hier erwähnten Redaktionen der Zivil- und Strafprozessordnung durch die Justizkommission sind Ausnahmen. Die Justizkommission als Ausschuß des Kantonsgerichts hatte neben den richterlichen Aufgaben in erster Linie Aufsichtsfunktionen über die Gerichtsorganisation. Die Zuweisung dieser Redaktionsaufgaben an eine richterliche Behörde, bei der Kothing übrigens auch als Sekretär mitwirkte, mag mit der fachlichen Inkompetenz der Gesetzgebungskommission in prozessualen Fragen zusammenhängen. Kothings handschriftlicher Entwurf zu einer Zivilprozessordnung liegt bei seinem Nachlaß im SAS.

³⁷⁴ In den fünf Jahren bis Mitte 1875 trat die Gesetzgebungskommission zu 17 Sitzungen zusammen, während es in den vorhergehenden zwanzig Jahren 188 waren. Die 17 Sitzungen, an denen Kothing nicht mehr ganz regelmässig teilnahm, führten auch kaum zu nenneswerten Resultaten.

Näheres im biographischen Teil, vor allem S. 30ff.

³⁷⁶ Z.B. Kothing an F. v. WyB, 13. 10. 1858, s.a. vorn Anm. 213 u.232.

Seit den frühen fünfziger Jahren gab er offen seiner Entrüstung über die Untätigkeit der Regierung Ausdruck³⁷⁷. Für die mehr und mehr aufkommende kollegiale Regierungsmethode hatte er wenig übrig³⁷⁸. Er wollte sie durch ein konsequent durchgeführtes und in der Verfassung verankertes Departementalsystem ersetzt sehen³⁷⁹. Obwohl sich seine Freunde außerhalb der Urschweiz mit wenigen Ausnahmen, etwa *J. J. Blumer*, in ihren Kantonen zu den Konservativen zählten, galt er, für schwyzerische Verhältnisse übrigens zu Recht, als Liberaler³⁸⁰. Dies stellte in einem Kanton mit stark konservativer und extrem föderalistisch geprägter Mehrheit eine zusätzliche Belastung dar. Und den Schwyzer Bauern, mit denen er seit dem von ihm als Student miterlebten Horn- und Klauenstreit bei Wahlen und Abstimmungen verschiedentlich schlechte Erfahrungen gemacht hatte, fühlte er sich nach seinen eigenen Worten «immer mehr entfremdet»³⁸¹.

Ein Beamter, der im eben dargelegten Maße und mit Grund Beruf und Umwelt skeptisch gegenübersteht, wird nicht selten nur als Minimalist seine Aufgaben wahrnehmen. Umso bemerkenswerter ist deshalb die Haltung und Arbeit Kothings, der sich kaum je schonte.

Das Prinzip der Gewaltentrennung wurde in Schwyz auch nach 1848 nicht so konsequent durchgeführt, daß die wenigen Beamten nur je für eine der drei staatlichen Funktionen (Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz) eingesetzt worden wären. Die Berufstätigkeit Kothings umfaßte denn auch gleichzeitig so verschiedene Gebiete wie Archivbereinigung, Rechtsquellenedition, Sekretariat des Regierungsrates, Mitgliedschaft bei der Gesetzgebungskommission und umfassende Mitarbeit im Gerichtswesen. Hier ist auf seine Tätigkeit für die Exekutive hinzuweisen und zwar nur soweit, als sie nicht in anderem Zusammenhang behandelt worden ist.

Reding schnitt die 1848 neu geschaffene Stelle eines Regierungssekretärs auf Kothing zu. Die Besoldung entsprach jener der beiden Kantonsschreiber. Kothing hatte überall dort mitzuwirken, wo in kleinem Kreis hart und erfolgversprechend an einer Verbesserung der schwyzerischen Staatstätigkeit gearbeitet werden konnte. Er hatte den Sitzungen des Regierungsrates, des Kantonsgerichts, der Justizkommission und der Gesetzgebungskommission beizuwohnen. Daneben sollte er alle bedeutendere Verwaltungskorrespondenz führen und sich um Drucksachen und Protokolle kümmern³⁸². Dazu übte er rund zwei Jahrzehnte lang in Personalunion auch noch den Posten eines Kantonsarchivars aus³⁸³. Es ist unmöglich, daß ein gewissenhafter Mensch sich in einem so rührigen Staatswesen, wie es der Kanton Schwyz nach dem Sonderbundskrieg war, auf die Länge all dieser Aufgaben annehmen konnte.

³⁷⁷ Z.B. Kothing an Schnell, 14. 4. 1852, 18. 8. 1856, u. 5. 10. 1861; Kothing an Blumer, 15. 12. 1866, u. 6. 9. 1873.

³⁷⁸ NZZ, Nr. 66, 7. 3. 1854; s. a. Kothing an F. v. Wyß, 11. 11. 1873, u. vorn S. 31.

³⁷⁹ S. vorn S. 31 u. hinten S. 105f.

³⁸⁰ Kothing an Reding, 5. 1. 1843; Kothing an F. v. Wyß, 11. 4. 1862; Der Bund, Nr. 146, 28. 5. 1872; Die Centralschweiz, Nr. 24, 9. Jg., 24. 3. 1875; s.a. Müller-Büchi, Altschweizer Eliten, S. 103: «Der Innerschweizer Liberalismus, so wie er nach 1848 in Erscheinung trat, ruht weniger auf einer weltanschaulichen Grundlage, als auf dem Streben nach politischer Akkomodation an das neue bundesstaatliche Wesen.»

³⁸¹ Kothing an Georg v. WyB, 19. 12. 1864.

³⁸² Rechenschaftsbericht Reg. r. 1848/49, S. 23–28 und das vorn S. 27 zitierte Pflichtenheft des Regierungssekretärs.

³⁸³ S. hinten S. 95ff.

Hier interessiert vor allem die Teilnahme an den Sitzungen des Regierungsrates, die Erledigung der Korrespondenz sowie die Drucksachenbereinigung und -verwaltung. Die damit zusammenhängenden Leistungen Kothings lassen sich aber schlecht aufzeigen, da sie in der kaum durchdringbaren Anonymität der Verwaltung erbracht wurden. Die von der Kanzlei abgehenden Briefe wiesen nicht die Handschrift des Verfassers, sondern jene eines Expeditionsschreibers auf. Die Entwürfe dazu sind höchst selten erhalten geblieben³⁸⁴. Auch war es oft ein Regierungsrat und später manchmal der Kanzleidirektor, welche die durch Kothing vorbereiteten Arbeiten unterzeichneten³⁸⁵.

Verschiedenes deutet darauf hin, daß sich auch *Nazar von Reding* und *Ambros Eberle* der Drucksachenbereinigung und -verwaltung annahmen³⁸⁶. Die Redaktion des Amtsblattes gehörte seit Mitte 1851 ausdrücklich nicht zu *Kothings* Aufgaben. Es steht nicht fest, ob er sie je inne hatte³⁸⁷.

Vom Mai 1851 an nahm er auch nicht mehr an den Verhandlungen des Regierungsrates teil, bis er rund 19 Jahre später zum Kanzleidirektor gewählt wurde. Die bisher von Kothing betreute Korrespondenz des Regierungsrates wurde in dem Sinn vereinfacht, daß die Regierungsratsbeschlüsse durch den Protokollführer den davon Betroffenen nur noch als Protokollauszüge zuzustellen waren³⁸⁸.

Kothing hoffte, ausschließlich für Archiv und Gerichtswesen eingesetzt zu werden³⁸⁹. Obwohl eine Gewichtsverschiebung in der Amtsperiode 1851/52 in dieser Richtung eintrat, mußte er sich doch zeitlebens auch mit weiteren Aufgaben der Exekutive befassen. Seine Aufgaben als Protokollführer und Sekretär der Bistumskommission, der Seminardirektion und der Gesetzgebungskommission, sowie die Erstattung von verschiedenen Rechtsgutachten und die praktische Tätigkeit im Hypothekarwesen seien hier nur angedeutet³⁹⁰.

Es läßt sich zum Teil noch feststellen, was Kothing jeweils zu den jährlichen Rechenschaftsberichten des Regierungsrates beitrug³⁹¹. Obwohl er sie seinen Freunden von Anfang an regelmäßig zusandte und etwa eine kurze Bemerkung

Die Rechenschaftsberichte des Reg.r., an denen *Kothing* wohl alljährlich mitarbeitete, wurden vom jeweils amtierenden Landammann und dem Kanzleidirektor unterzeichnet.

S. den bereits vorn S. 51., zitierten Nachruf Eberles auf Reding; Kothing an F. v. Wyβ, 27. 2. 1865; Eberle war als Eigentümer einer Druckerei an der Drucksachenadministration des Kantons direkt interessiert; s. vorn S. 27, 30, 50 u. hinten S. 60, sowie Max Bauer, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz. Von den Anfängen bis 1850, S. 76 u. 146.

Nach der Kanzleiordnung vom 17. 6. 1848 besorgte der Regierungssekretär «alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze und amtlichen Bekanntmachungen, deren Sammlung und Aufbewahrung ihm» oblag. Nach § 24 der Kanzleiordnung vom 8. 5. 1851 betreute er «alle Drucksachen, namentlich die Korrektur der Gesetze, und amtlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme des Amtsblattes.» Das Amtsblatt erscheint seit 1848.

³⁸⁸ Rechenschaftsbericht Reg. r. 1851/52, S. 11f.

389 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 4. 4. 1851 (s. vorn S. 28).

³⁹⁰ S. dazu die Kapitel: Rechtsquelleneditionen (Bistumsverhandlungen), Zeitgeschichtliche Arbeiten (Festschrift für das Lehrerseminar), Kleinere juristische Darstellungen (Rechtsgutachten) und Gesetzesredaktionen (Hypothekarwesen).

³⁹¹ Jährlicher «Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath des eidgenössi-

schen Standes Schwyz», erstmals 1849 für das Amtsjahr 1848/49.

³⁸⁴ Ein vierseitiger Entwurf Kothings zu einem Antwortbrief Landammann Redings an das Dekanatskapitel Schwyz vom 20. 12. 1849 befindet sich z.B. unter dem Nachlaß von Nazar von Reding in der Waldegg in Schwyz.

dazu fallen ließ, findet sich in seinen Begleitbriefen zu den ersten drei Berichten keinerlei Hinweis auf eigene redaktionelle Beiträge³⁹².

Aus einem noch vorhandenen Manuskript ergibt sich aber, daß Kothing jedenfalls für das dritte Heft den Bericht des Departementes des Armen- und Vormundschaftswesens über das Amtsjahr 1850/51 verfaßt hat³⁹³. Beim vierten Rechenschaftsbericht (1851/52) hingegen bezeichnete er sich als Autor der vier ersten Abteilungen und stellte fest: «Man sieht darin wiederholt, daß ich nicht con amore daran gearbeitet habe.»³⁹⁴.

Bei der Arbeit am fünften Heft (1852/53), für das er drei Departementsberichte abzugeben hatte, wies er mit einigem Sarkasmus auf den Grund seines Unmuts hin: «Wir haben nämlich Regierungsräte, welche regieren können, aber nicht im Stande sind zu berichten, wie und was sie regiert haben.»³⁹⁵.

Über Jahre hinweg fehlt dann wieder jeder Hinweis. Erst 1865 deutete er an, daß er den Rechenschaftsbericht der Seminardirektion abzufassen habe³⁹⁶. Auch für die Berichte über die Jahre 1869 bis 1873, die er als Kanzleidirektor unterzeichnete, und bei denen kaum ein Zweifel bestehen kann, daß er maßgeblich an ihnen mitwirkte, finden sich keine schlüssigen Hinweise auf Art und Umfang seiner Beiträge.

Da der alternde Kantonsschreiber Franz Reding, der seit 1814 dieses Amt versah, je länger desto weniger als volle Arbeitskraft gelten konnte, und da Ambros Eberle eine eigene Druckerei betrieb³⁹⁷ und zeitweise auch noch die Schwyzer-Zeitung auf der Kanzlei redigierte, hatte Kothing stets ein volles Maß an Routinearbeit zu leisten³⁹⁸. Nach dem Tode von Franz Reding am 23. Oktober 1869 und dem Rücktritt von Ambros Eberle Ende März 1870 hatte er für rund drei Monate überhaupt jede dringende Arbeit auf der Kanzlei allein zu besorgen³⁹⁹. Erst mit dem Eintritt von zwei neuen Beamten am 20. Juni 1870 konnte die am 29. Dezember 1869 revidierte Kanzleiordnung eingeführt werden. Am 23. Juni 1870 wurde Kothing vom Regierungsrat zum Kanzleidirektor gewählt. Er erhielt damit gemäß der neuen Kanzleiordnung folgende Arbeiten zugewiesen: «die Korrespondenz der Kantonskanzlei, die Protokollführung und Korrespondenz des Regierungsrates und des Erziehungsrates und der Inspektoratskommission»⁴⁰⁰.

Für einige Zeit war er nun erfüllt von seiner neuen Aufgabe im Kanzleidienst und freute sich über den zurückgewonnenen Einfluß auf die Regierung⁴⁰¹. Doch ging es nicht lange, bis er P. *Gall Morel* gestand: «Regierungssachen befriedigen mich weniger als Gerichtssachen.»⁴⁰². Seine Skepsis nahm auch der ihm wohlgesinnten Regierung gegenüber wieder zu. Er bezeichnete sie schlankweg als unfähig⁴⁰³. Die politischen Zustände gingen seiner Meinung nach «riesenhaft über 1848

³⁹² S. Kothing an Meyer von Knonau, 4. 4. 1851; Kothing an Schnell, 24. 1. 1852; Kothing an F. v. Wyß, 14. 8. u. 21. 11. 1852.

³⁹³ Entwurf Kothings im Nachlaß Nazar von Redings mit verschiedenen Korrekturen, vermutlich von Redings Hand.

³⁹⁴ Kothing an F. v. WyB, 17. 12. 1853.

³⁹⁵ Kothing an F. v. WyB, 26. 11. 1853.

³⁹⁶ Kothing an P. Gall Morel, 9. 6. 1865.

³⁹⁷ Vgl. vorn Anm. 386.

³⁹⁸ Kothing an Schnell, 5. 10. 1861.

³⁹⁹ Immerhin war der im Juni 1870 zum Kanzleisekretär gewählte Wilhelm Weber seit 1869 bereits Sekretär des Militärdepartements, s. Der Stand Schwyz, 1848–1948, S. 122.

⁴⁰⁰ Prot. Reg. r., 1870, 23. 6. 1870, Nr. 411. Rechenschaftsbericht Reg. r. für 1870, S. 7f.

⁴⁰¹ Kothing an Blumer, 28. 3. 1871.

⁴⁰² Kothing an P. Gall Morel, 18. 4. 1872.

⁴⁰³ Kothing an F. v. WyB, 1. 12. 1872.

zurück»⁴⁰⁴. Bis in seine letzten Tage hinein beklagte er sich über seine unbefriedigende berufliche Stellung und erfüllte doch in musterhafter Weise seine Pflicht⁴⁰⁵.

IV. Gerichtswesen

Mit besonderer Vorliebe arbeitete Kothing stets für die Justiz. Von seiner Wahl zum Kanzleisekretär im Jahre 1848 bis zu seiner Ernennung zum Kanzleidirektor Mitte 1870 stand er mit einer kurzen, kaum halbjährigen Unterbrechung dem Kantonsgericht als Schreiber zur Verfügung⁴⁰⁶. Die 22 ersten jährlichen Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts stammen wohl ausnahmslos aus seiner Feder⁴⁰⁷. Und noch den Bericht für 1871 unterzeichnete er als Aktuar ad interim.

Den wesentlichsten Teil der in den Rechenschaftsberichten verarbeiteten Informationen sammelte er auf der jährlich unternommenen Rundreise zur Inspektion der Bezirksgerichte und Notariate. Nebenbei ermöglichten ihm diese Reisen auch, seine wissenschaftlichen Forschungen in den verschiedensten Archiven innerhalb des Kantons fortzusetzen⁴⁰⁸. Hin und wieder reichte es dabei sogar zu einem Abstecher nach Zürich. Als weniger angenehm empfand er den Umstand, daß er seit der Angleichung des schwyzerischen Amtsjahres an das Kalenderjahr (1861) jene Inspektionen regelmäßig während der kältesten Zeit des Jahres durchführen mußte, in der seine Gesundheit ohnehin selten ganz befriedigend war. Des weitern störte ihn, daß er seine Arbeitszeit jährlich während mehr als einem Monat nur für Rundreise und Rechenschaftsbericht einsetzen mußte⁴⁰⁹. Die einzelnen Rechenschaftsberichte zeigen aber, daß sich der große Arbeitsaufwand lohnte. Mit erstaunlicher Offenheit wiesen sie auf viele Mißstände und Verbesserungsmöglichkeiten hin, ohne dadurch den Charakter von Anklageschriften zu erhalten. Sie waren ein ausgezeichnetes Instrument zur Pflege und Weiterentwicklung der kantonalen Justiz⁴¹⁰.

Als Gerichtsschreiber setzte Kothing in formeller Hinsicht durch, daß der bisher kaum angedeutete Sachverhalt in der schriftlichen Begründung des Urteils als selbständiger Teil desselben aufgezeigt wurde. Er nahm an, sein Beispiel werde auch bei den untern Instanzen Schule machen und damit zur Rechtssicherheit im Kanton beitragen⁴¹¹. Aber nicht nur die Präsentation, sondern auch den Inhalt des richterlichen Entscheides konnte er weitgehend beeinflussen, verfügte er doch neben seinen juristisch-logischen Argumenten über eine umfassende Kenntnis der Schwyzer Rechtsnormen aus alter und neuer Zeit. Durch kurze Abhandlungen über Sinn und Tragweite einzelner Rechtseinrichtungen half er den Laienrichtern oft, ein den Umständen angemessenes Urteil zu fällen⁴¹². Trotzdem kam es vor, daß er sich mit

⁴⁰⁴ Kothing an F. v. Wyß, 11. 11. 1873.

⁴⁰⁵ Kothing an F. v. WyB, 12. 3. 1875.

Auf diese halbjährige Unterbrechung geht bereits die Biographie ein, s. vorn, S. 33f. Hier sei lediglich wiederholt, daß *Kothing* kurz nach seiner Demission als Kanzleisekretär und damit auch als Gerichtsschreiber zum Kantonsgerichtssubstituten gewählt wurde.

Jährlicher «Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichtes an den h. Kantonsrath»; s. z.B. Kothing an den Reg. r., 23. 9. 1851, SAS, Archivakten 6 (25), u. Kothing an Reding, 24.7.1856.

Der Rechenschaftsbericht für 1863 ist zwar unterzeichnet: «Der Aktuar ad interim: A. Eberle». Aus einem Brief Kothings an Krütli vom 24. 6. 1864 ergibt sich aber, daß Kothing mit großer Wahrscheinlichkeit die Hauptarbeit auch für diesen Bericht geleistet hat.

⁴⁰⁸ S. vor allem den Briefwechsel mit F. v. Wyß in den Fünfziger Jahren.

⁴⁰⁹ Kothing an Krütli, 24. 6. 1864.

⁴¹⁰ Eines von vielen guten Beispielen dafür ist der Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 1853/54.

⁴¹¹ Kothing an Schnell, 16. 9. 1852.

⁴¹² Kothing an F. v. WyB, 11. 5. 1851.

einem Entscheid des Kantonsgerichts nicht befreunden konnte, ja daß er ihn für «grundfalsch» hielt und ihn trotzdem begründen mußte⁴¹³. Auch solche Meinungsverschiedenheiten brachten ihn indessen nicht dazu, sich abschätzig über die Richter zu äußern, wie er das keineswegs selten über die Mitglieder der Regierung tat.

Der Umstand, das Schnell verschiedentlich Schwyzer Urteile in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlichte, zeigt deutlich, daß Kothings Motivierung hohen Ansprüchen genügte⁴¹⁴. Für Kothing war dies übrigens die einzige Möglichkeit, hin und wieder ein Zivilurteil drucken zu lassen⁴¹⁵. Strafurteile dagegen wurden gelegentlich im Amtsblatt veröffentlicht⁴¹⁶.

Als Kantonsgerichtsschreiber war Kothing auch gleichzeitig Sekretär der Justizkommission. Er hatte damit ein wesentliches Wort in der Gerichtsadministration mitzusprechen⁴¹⁷.

Dank seiner umfassenden Kenntnisse wurde er Ende der sechziger Jahre Sekretär einer Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens. Damit erhielt er Gelegenheit, seine immer wieder in den Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts verfochtenen Postulate zusammengefaßt den zuständigen Instanzen zu unterbreiten. Die Autorschaft der am 25. Mai 1870 dem Regierungsrat vorgelegten 15seitigen Broschüre zur Reorganisation des Gerichtswesens, die von Dominik Gemsch als Präsident und Kothing als Sekretär unterzeichnet ist, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Sicher ist aber, daß in dieser Schrift weitgehend Kothings früher geäußerte Ansichten zum Ausdruck kamen⁴¹⁸.

Über seine Bemühungen, ins Bundesgericht gewählt zu werden, ist im Lebenslauf einiges ausgeführt worden⁴¹⁹.

Es sei hier nur nochmals erwähnt, daß die Wahl zum Suppleanten des Bundesgerichts im Dezember 1866 sein einziger Erfolg in dieser Beziehung blieb. Sein großer Wunsch, neben J. J. Blumer als Richter oder Schreiber ans ständige Bundesgericht in Lausanne gewählt zu werden, ging nicht in Erfüllung.

b. Kothing als Rechtshistoriker und Geschichtsforscher

I. Rechtsquelleneditionen

1. Einleitung

Kothings bedeutendste Leistung im Dienste des schwyzerischen Staatswesens und der schweizerischen Rechtswissenschaft dürfte die Sammlung und Herausgabe der

Erst 1893 erschien eine kurze und eher populär gehaltene Sammlung zivilrechtlicher Entscheide des Schwyzer Kantonsgerichts von *Martin Ochsner*.

⁴¹⁶ Amtsblatt des Kantons Schwyz, s. z.B. 9.Bd., 1856, in dem sich eine ganze Anzahl solcher Urteile befindet.

Die Justizkommission war ein Ausschuß des Kantonsgerichts. Damit stand fest, daß sie sich nur mit richterlichen und gerichtsorganisatorischen Fragen zu befassen hatte. Innerhalb dieses Rahmens wechselten jedoch Aufträge und Kompetenzen im Lauf der Jahre. Es sei hier nicht weiter darauf eingegangen. S. dazu etwa die Verordnung über Pflichten und Befugnisse der Justizkommission vom 10. 3. 1851 u. das Verfassungsgesetz vom 29. 11. 1854. S.a. vorn Anm. 331 u. 373.

418 S. die grundsätzlichen Äußerungen in früheren Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts. Beicht der Spezialkommission zur Reorganisation des Gerichtswesens an den Reg.r., 25. 5. 1870, 15 S., gedruckt, SAS, Akten 2, 11, 550.

⁴¹⁹ S. vorn S. 43ff.

⁴¹³ Kothing an F. v. WyB, 28. 8. 1859.

⁴¹⁴ S. hinten S. 91.

Schwyzer Rechtsquellen sein. Er bereitete damit dem in der Mitte des 19. Jahrhunderts unhaltbaren Zustand ein Ende, daß im Kanton Schwyz beinahe die Gesamtheit der geltenden kantonalen Erlasse nur einer sehr kleinen Gruppe von Staatsbürgern und auch dieser nur bruchstückhaft und in mangelhaften Abschriften zugänglich war. Neben den Landleuten erhielten durch Kothings Quelleneditionen auch Allgemeinhistoriker, Rechtshistoriker und Philologen Zugang zu bedeutenden Dokumenten, die vorher nur einige wenige Richter und Rechtsanwälte etwas näher gekannt hatten.

Die Idee, die Schwyzer Rechtsquellen zu sammeln und zu drucken, läßt sich mindestens bis ins Jahr 1819 zurückverfolgen. Am 2. Januar 1819, fünf Tage vor der ersten Nummer des Schwyzerischen Wochenblatts, erschien eine Aufforderung zum Abonnement, die ein breit angelegtes und sehr optimistisches Programm dieser Zeitung enthielt⁴²⁰. Als dritter von zwölf Themenkreisen, denen die Redaktion Platz einräumen wollte, nannte dieser Prospekt «Alte Landrechte, deren Kenntniß manchen vor Streit und Rechtshändeln sichern mögen.»⁴²¹.

Einige Jahre später wiederholte und verdeutlichte der junge *Nazar von Reding* den Vorschlag, die Landrechte im Schwyzersischen Wochenblatt zu veröffentlichen⁴²². Zu einem Abdruck von Rechtsquellen ist es dort trotzdem nie gekommen.

⁴²¹ Der Prospekt ist dem ersten Band des Schwyzerischen Wochenblattes, der sich im SAS befindet, bei-

Die interessanten Äußerungen seien hier im vollen Wortlaut wiedergegeben: «Es muß jedem wohldenkenden Einwohner unseres Kantons willkommen seyn, wenn das Schwyzerische Wochenblatt, das seit einiger Zeit mit Ausnahme der Bekanntmachung von Geldrüfen, Auffällen, von verlorenen und gefundenen Sachen keineswegs seinem Zweck entspricht, eine in jeder Beziehung bessere und gemeinnützigere Tendenz erhalten wird. Unterzeichneter theilt im Allgemeinen die Ansichten des geehrten Verfassers eines diesfälligen Vorschlages; einzig wünschte er nebst den bezeichneten fünf Gegenständen dem Blatte für gemeinnützige Kenntnisse auch noch einen sechsten anzuweisen. Derselbe wäre eine in chronologischer oder noch besser alphabetischer Ordnung zusammengestellte Bekanntschaft unserer Landrechte. Wenn dieselben aus den sämtlichen Landbüchern, Landesgemeind- drey- und zweyfachen Landraths-Erkenntnussen samt deren Erläuterungen, nach den auf unserm Rathaus und im Archiv befindlichen Originalien in diplomatisch genauem Abdruke ausgegeben würden, so wäre damit zunächst dafür gesorgt, daß die vorhandenen zahlreichen fehlerhaften Abschriften derselben außer Kurs gesezt, dem ganzen Volke hingegen offizielle Kenntniß seiner Geseze verschafft würde. An die Erreichung dieses nächsten Zweckes knüpft sich die Erwartung, daß die genauere Kenntnis einer in so manchen Dingen veralteten, ja unbrauchbaren Gesetzgebung das beste Mittel seyn dürfte, um das Bedürfniß einer zeitgemäßen Revision allgemein fühlbar zu machen. Bedeutsam an sich und die Fortschritte einer aufgeklärteren öffentlichen Meinung beurkundend wäre aber auch die Erscheinung einer solchen Sammlung von Gesezen an sich selbst schon in einem Lande, wo bis jetzt die Behauptung aufgestellt und geltend gemacht werden will: es sey des Auslandes wegen, der Druk des Landbuches scharf verbotten.

Das Landvolk würde seinerseits gewiß die Ausgabe seines Gesezbuches mit warmem Interesse aufnehmen und das Wochenblatt dadurch bedeutend größern Absaz in und außer dem Land finden. Schwyz, den 20ten Weinmonat. N. v. Reding»

Original im Nachlaß Nazar von Redings in der Waldegg in Schwyz.

Der Brief, möglicherweise als Zeitungs-Einsendung gedacht, ist wohl im Herbst 1824 oder 1825 vom damals 18 oder 19jährigen Nazar von Reding geschrieben worden. Die jugendlichen Schriftzüge deuten auf ein frühes Datum. Die Titeländerung im Juli 1825 von «Schwyzerisches Wochenblatt» in «Schwyzer Wochenblatt» und die Formatänderung auf den 1. 1. 1826 zeigen, daß damals eine Diskussion über die zukünftige Gestaltung des Blattes geführt worden ist. Man beachte auch, daß Reding noch den alten Titel des Wochenblatts benützte.

⁴²⁰ Schwyzerisches Wochenblatt, 1819–1825; Nachfolgeorgan: Schwyzer Wochenblatt, 1826–1828; s. Blaser, S. 1152.

In den Dreißiger Jahren unterstützte Reding tatkräftig Bluntschlis Bemühungen um Herausgabe einer «Dokumentensammlung alter Stadt- und Landrechte der deutschen Schweiz»⁴²³. Anfangs der vierziger Jahre beschäftigte er sich selbst mit der Abschrift des Landbuches⁴²⁴. Dann aber blieb das Vorhaben offenbar liegen.

2. Das Landbuch von Schwyz

1843 und 1844 war Kothing Hauslehrer für Redings Söhne⁴²⁵. Spätestens damals lernte er die von der Familie Reding aufbewahrte Landrechtssammlung kennen. Als junger Anwalt benötigte er dann die Gesetzestexte selbst. Da ihm kein befriedigendes Exemplar zur Verfügung stand, erstellte er in den Jahren 1846 und 1847 ein eigenes Manuskript⁴²⁶. Er verglich vorerst das damals offizielle Landbuch, welches im Rathaus aufbewahrt wurde, mit der Landrechtssammlung Nazar von Redings⁴²⁷. Dabei stellte er fest, daß das Exemplar Redings um rund hundert Jahre älter sein mußte, und daß es sich beim offiziellen Landbuch um eine Kopie der ältern Sammlung handelte⁴²⁸. Deshalb benützte er für die Satzungen bis zum Jahr 1544, in dem das ältere Manuskript unzuverlässig wird, die Sammlung der Familie Reding als Vorlage. Nur für die spätere Zeit hielt er sich an den Text des offiziellen Landbuchs. Auf diese Weise erhielt er eine Abschrift, die beide Quellen für je einen Zeitabschnitt an Genauigkeit übertrifft. Wahrscheinlich dachte er schon damals an eine spätere Veröffentlichung und kopierte deshalb mit besonderer Sorgfalt⁴²⁹.

Den ersten Nutzen aus diesem Manuskript zog J. J. Blumer, der zu jener Zeit verschiedentlich in die Innerschweiz reiste, um dort liegende Quellen für seine Staats-

- 423 Reding an Bluntschli, 26. 11. 1834: «Die Ankündigung der 'Dokumenten-Sammlung alter Stadt- und Landrechte der deutschen Schweiz' hat mich an ein Versprechen erinnert, das ich Ihnen vor einigen Monaten gemacht habe und welches bis anhin unerfüllt geblieben ist. Ich benutze nun die Anwesenheit des Hrn. Direktors Pestalutz-Hirzel in hier, um Ihnen unsere ältern Landrechte in diplomatisch genauer Abschrift zur Einsicht mitzutheilen. Recht soll es mich freuen, wenn Sie darin eine reiche Ausbeute finden und dieselben für die Wissenschaft, zumal für das deutsche Privatrecht von Interesse sind.» S. a. Largiadèr, Die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, S. 252, wo darauf hingewiesen wird, daß Bluntschli in der Mitte der 1830er Jahre zusammen mit Karl Ludwig von Löw eine Sammlung von Schweizer Offnungen herausgeben wollte.
 - Dr. Hans Jakob Pestalutz-Hirzel (1801–1874), Zürcher Kantonsfürsprecher, Ständerat. HBLS V, 405, Nr. 16. Gruner I, S. 93, ZH 77.
- Reding an Bluntschli, 4. 2. 1840: «Mit meiner Arbeit, einen vollständigen und diplomatisch genauen Text unseres Landbuchs zu liefern, hoffe ich bis in einigen Monaten fertig zu werden. Jedenfalls werde ich Ihnen das Ganze im Laufe dieses Jahres selbst überbringen.»
- ⁴²⁵ S. vorn S. 23.
- Kothing, Landbuch, S. XIII. Nach Kothing an F. v. Wyß, 13. 1. 1867, wären es die Jahre 1845 und 1846, in denen er seine Abschrift angefertigt hätte. Doch wirkt die Datierung im Vorwort zum Landbuch vor allem deshalb glaubhafter, weil sie bereits 1850 erfolgt ist.
- Heute liegt das sogenannte offizielle Manuskript von 1622 zusammen mit dem sogenannten Redingschen Manuskript im SAS. Beim «Redingschen Manuskript», das vom Landschreiber Balthasar Stapfer in den Jahren um 1530–1540 erstellt wurde, handelt es sich wohl um die erste Sammlung des Schwyzer Rechts überhaupt, um das durch die Obrigkeit veranlaßte und für diese bestimmte erste Landbuch. Nähere Ausführungen zum «Redingschen Manuskript» finden sich bei Ochsner, Landschreiber Balthasar Stapfer, S. 52ff.
 - Balthasar Stapfer (nachweisbar als Schreiber von 1490–1546), HBLS Bd. VI, S. 504, Sz Nr. 3, s. neben M. Ochsner, a. J.B. Kälin, Die schwyzerischen Landschreiber, u. J.B. Kälin, Balthasar Stapfer, Landschreiber von Schwyz.
- 428 Den Beweis dafür lieferte Kothing im Vorwort zum Landbuch.
- 429 Kothing an F. v. WyB, 13. 1. 1867.

und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien zu sammeln⁴³⁰. Doch ist anzunehmen, daß Kothing von seinem Studienfreund manchen nützlichen Rat als Gegenleistung erhielt.

Die politischen Erschütterungen in der Folge des Sonderbundkrieges und die damit zusammenhängende Reorganisation des gesamten Schwyzer Staatswesens brachten auch Kothing viel Arbeit. Obwohl das neue Regime unter Nazar von Reding zweifellos den Druck des Landbuches wünschte, mußte Kothing sich fragen, ob seine Kräfte für diese zusätzliche Aufgabe ausreichten. Hemmend wirkte auch der grenzenlose Optimismus jener Zeit, in der man eine fast vollständige Erneuerung der gesamten Gesetzgebung und Staatsorganisation innert weniger Jahre für möglich hielt, was die Aufhebung des Landbuches und damit dessen praktische Bedeutungslosigkeit zur Folge gehabt hätte. Es brauchte deshalb die kräftige Ermunterung Blumers, bis sich Kothing zur Herausgabe entschließen konnte⁴³¹.

Kothing hatte sich vorgenommen, seine Arbeit solle zugleich wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnissen genügen. Er erreichte dieses doppelte Ziel.

Dem «wißbegierigen Landmann», wie er den interessierten Schwyzer Laien bezeichnete, schenkte er einen lesbaren und erschwinglichen Text der wichtigsten von den Vorfahren stammenden Erlasse, die zugleich zum großen Teil noch geltendes Recht waren. Dem praktizierenden Juristen gab er eine durch das Kantonsgericht als verbindlich erklärte Ausgabe des Schwyzer Landbuches. Dem Rechtshistoriker wurde damit eine wichtige schweizerische Rechtsquelle leicht zugänglich gemacht. Der Historiker fand viele für die ältere Schweizergeschichte bedeutende Urkunden erstmals gedruckt vor. Und der Philologe erhielt eine Fülle von Sprachmaterial aus einer Zeitspanne von beinahe fünfhundert Jahren⁴³².

Bluntschli verfaßte «gemäß einem jahrealten Versprechen», das er Reding abgegeben hatte, ein gut sechsseitiges Vorwort⁴³³. Er hob in diesem die Bedeutung der schweizerischen Rechte und im besondern des Schwyzer Landbuches für die Rechtswissenschaft hervor. Auch betonte er, daß es sich hier um ein unverfälschtes rein deutsch-rechtliches Rechtssystem handle, und wies auf Rechtsschöpfungen der Schwyzer hin, die als Pioniertaten zu gelten hätten⁴³⁴. Der beigegebene wissenschaftliche Apparat war für jene Zeit vorbildlich. Zusammen mit Stadtarchivar

⁴³⁰ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, S. 394, Anm. 4: «Dankbar hat der Verfasser hier noch ein für den Druck bestimmtes, aus den genannten beiden Handschriften (Redingsches und offizielles Manuskript, Anm. d. Verf.) mit großem Fleiß und mit gründlicher Kritik zusammengetragenes, treffliches Manuskirpt des Herrn M. Kothing zu erwähnen, welches er für das zweite Buch dieses Werkes benutzt hat. Möge dasselbe bald seinem ganzen Umfange nach der Öffentlichkeit übergeben werden!».
Fritzsche, J.J. Blumer, S. 243. Briefe Blumers an Escher, besonders jene vom 3./4. 11. 1845 und 23. 8. 1846, im Haus Wiese von Frl. Eva Tschudi in Glarus.

⁴³¹ S. Kothing, Landbuch, Vorwort, S. XV.

⁴³² Die ältesten beiden in Schwyz noch erhaltenen Fassungen des Landbuches sind zwar erst in der ersten Hälfte des 16. und 17. Jahrhunderts entstanden. Sie enthalten aber Abschriften von Texten aus dem 13. Jahrhundert. Kothing hielt sich dann an den authentischen Text der im Kantonsarchiv oft noch vorhandenen Originalurkunden. Eine Kothing nicht bekannte Abschrift, wahrscheinlich vom Ende des 16. Jh., befindet sich in der ZBZ (MS.P 6140, s. Gagliardi Ernst/Forrer Ludwig, Katalog der Handschriften der ZBZ, II. Neuere Handschriften, 3. Lieferung, Zürich 1949).

⁴³³ Kothing, Landbuch, S. III-IX. Reding an Bluntschli, 2. 11. 1849.

Das Manuskript *Bluntschlis* befindet sich im Nachlaß von *Nazar von Reding*, in der Waldegg in Schwyz.

434 Z.B. Verbot des Verkaufs von Grundeigentum an Fremde, Besteuerung der Klöster, Ablösbarkeit jedes Bodenkredits etc.

Jos. Schneller von Luzern erklärte Kothing in einem Glossar sowohl dem Laien die Fachausdrücke als auch dem ortsfremden Wissenschafter die Provinzialismen⁴³⁵. In einem chronologischen Register aller abgedruckten Urkunden gab Schneller auch deren Daten in der geläufigen Schreibweise wieder. Ein ausführliches Sach-, Ortsund Personenregister beschloß das stattliche Werk von mehr als 300 Seiten.

Die persönliche Leistung Kothings läßt sich daran ermessen, daß Nazar von Reding sich trotz seiner Tatkraft ein Vierteljahrhundert lang vergeblich bemüht hatte, diese Arbeit selbst oder durch einen andern zum Druck zu bringen⁴³⁶. Es sei auch darauf hingewiesen, daß es sich nicht etwa um das Werk eines finanziell unabhängigen Privatgelehrten handelte, sondern um die Frucht von Bemühungen, die weitgehend neben einer anspruchsvollen Berufstätigkeit als Regierungssekretär und Archivar erbracht worden sind. Unter diesen Umständen verdient die große Sorgfalt besonders hervorgehoben zu werden, mit der Kothing seine erste größere Publikation betreute⁴³⁷.

Bluntschli sah die Bedeutung dieser Veröffentlichung vor allem darin, daß sie für die deutsche Privatrechtswissenschaft ein Beispiel «von den noch lebensfrischen und noch keineswegs romanisierten schweizerischen Rechten» sei. Er erhoffte sich davon auch einen Ansporn für ähnliche Unternehmungen in Uri und Unterwalden⁴³⁸. Kothing selbst ging es wohl doch in erster Linie um juristisch-praktische Ziele. Er wollte vor allem eine der Voraussetzungen für eine neuzeitliche Kodifikation des Schwyzer Privatrechts schaffen. Auch erleichterte er einer breiten Schicht der Bevölkerung die Einsichtnahme in eine wichtige Rechtsquelle, die bis zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches teilweise in Kraft geblieben ist.

Trotz der lobenden Einführung des Werkes durch Bluntschli blieb ein Verkaufserfolg vorerst beinahe ganz aus. Man nahm kaum Notiz von der Arbeit. Es läßt sich

Josef Schneller (1801–1879) Stadtarchivar, Historiker in Luzern, Präsident des HVVO 1844–1864 und 1867–1876. HBLS VI, 220, LU Nr. 2, u. spez. Anton Müller, Kritische Geschichtsforschung im Luzern des 19. Jahrhunderts. Die Persönlichkeit des Stadtarchivars Josef Schneller, in: Gfd., Bd. 120/1967. Reichlin, Oberallmende, S. 111, Anm. 355 und S. 162, bringt einleuchtende Präzisierungen zu den Ausführungen in Kothings Glossar über die beiden Ausdrücke Landwery und Wunn. Heute wären verschiedene weitere Ergänzungen wünschbar und möglich. Trotz dieser Feststellung bleibt es verdienstlich, daß Kothing und Schneller durch eine knappe Interpretation von rund 300 Ausdrücken dem Laien die Texte oft überhaupt erst verständlich machten.

⁴³⁶ S. vorn S. 63f.

Zwei Beispiele dafür: Am 13. 9. 1848 ersuchte Kothing die Justizkommission, sie möge eines ihrer Mitglieder mit der Prüfung seiner Arbeit betrauen und auf dessen Bericht hin erklären, sein Text stimme mit dem offiziellen Landbuch überein. Die Justizkommission übertrug diese Aufgabe ihrem Vizepräsidenten Plazid Martin Wyß (Prot. der Justizkommission, Sitzung vom 14. 9. 1849, Nr. 131). Am 14. 12.1849 berichtete Wyß, er habe die beiden Texte verglichen. «Einzig fehle auf Seite 206 bei dem Artikel: 'Damit künftig' etc. das Datum: 'Actum den 16. July 1693' – was sich der Herausgeber verpflichte am Ende des Werkes zu berichtigen.» Die Justizkommission veranlaßte daraufhin, daß das Kantonsgericht das gedruckte Landbuch als amtlichen Text erklärte (Prot. der Justizkommission, Sitzung vom 14. 12. 1849, Nr. 160); s. Kothing, Landbuch, S. XVI. Die Berichtigung findet sich auf S. 308 der Ausgabe Kothings.

In einer Gratulationsschrift der Zürcher staatswissenschaftlichen Fakultät an Professor Mittermaier in Heidelberg bemerkte Professor Osenbrüggen, der Verfasser, 1859 (S. 8): «Kothing's Sorgfalt verdanken wir das wunderbar interessante Landbuch von Schwyz (1850) und die Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, als Folge zum Landbuch (1853).»

⁴³⁸ Kothing, Landbuch, Vorwort, S. IX.

kaum eine Rezension nachweisen⁴³⁹. Vom März 1850 bis zum August 1852 konnten nur 85 Exemplare (34 davon in Deutschland) abgesetzt werden. Einerseits führte *Kothing* diesen Mißerfolg auf das ungünstige Erscheinungsdatum zurück. Anderseits warf er dem Verleger vor, er habe sich nicht um die Verbreitung des Werkes gekümmert und es bei einer einmaligen Anzeige in den öffentlichen Blättern bewenden lassen⁴⁴⁰.

Nach langen unerquicklichen Auseinandersetzungen mußte er sogar einen Zürcher Anwalt zur Beilegung der Differenzen mit dem Verleger beiziehen⁴⁴¹.

Von besonderer Bedeutung für Kothings spätere berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit war der Umstand, daß einige Bekannte und Freunde aus der Studienzeit durch das Landbuch wieder auf ihn aufmerksam wurden.

3. Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz

Mit dem Landbuch war zwar die wichtigste Rechtsquelle, aber bei weitem noch nicht das gesamte alte Recht des schwyzerischen Staatsgebietes publiziert. Das Landbuch war das Rechtsbuch des alten Landes Schwyz, im wesentlichen also des Bezirkes Schwyz. Aber auch die andern Bezirke wiesen eine eigene Rechtskultur auf. Sie war vor allem in Hofrechten gefaßt und keineswegs nur vom alten Land Schwyz her beeinflußt⁴⁴².

Bereits im Mai 1850 konnte Reding in einem Begleitbrief zu dem nun gedruckt vorliegenden Landbuch darauf hinweisen daß Kothing Anstrengungen zur Veröffentlichung dieser weitern Quellen unternahm⁴⁴³. Kothing war der Ansicht, er habe sich «durch Herausgabe des Landbuches von Schwyz... die moralische Verpflichtung überbunden, auch den übrigen Bezirken ihre Rechtsquellen allgemein zugänglich zu machen.»⁴⁴⁴.

Am 2. Mai 1851 erhielt er von Friedrich von Wyß die Einladung, an der Zeitschrift für schweizerisches Recht mitzuarbeiten. Er bot ihm daraufhin die noch nicht

- ⁴³⁹ Die beiden in Tageszeitungen erschienenen Rezensionen beschränkten sich auf eine stark verkürzte Wiedergabe von Kothings Vorwort (NZZ, 30. Jg., Nr. 82, S. 356, 23. 3. 1850 u. Basler Zeitung, 20. Jg., Nr. 81, S. 333, 6. 4. 1850). Zu den Ausführungen Kopps in den Geschichtsblättern aus der Schweiz, 2. Bd., 2. Heft, S. 131, s. hinten S. 70.
 - Nur Blumer setzte sich in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, deren erster Teil ungefähr gleichzeitig erschien, mit Nachdruck dafür ein (1. Teil, S. XIV, 394, 558f, 591; 2. Teil, 1. Bd., S. IX, XV, 376f.).
- 440 Kothing an Schnell, 30. 11. 1852, 2. Brief.
 - Im Herbst 1853 verkaufte Kothing die Restauflage von 250 Exemplaren für Fr. 100.– an den Zürcher Antiquar Siegfried, s. Kothing an Fr. von Wyß, 6. 9. 1853.
 - Johann Jakob Siegfried (18. 11. 1806 Zürich 5. 11. 1878), von Wipkingen, Bürger von Zürich 1857, Buchbinder, seit ca. 1830 Buch-Antiquar. Die vorstehenden Hinweise auf Siegfried verdanke ich dem Zürcher Stadtarchivar Dr. Hugo Hungerbühler. Siegfried war 1853 bei der ersten vollständigen Besteigung des Tödi dabei. S. Ulrich, Die Ersteigung des Tödi, S. 9.
- Kothing an G. Meyer von Knonau, 19. 7. 1856. Beim Verleger handelt es sich um Christian Beyel (1807 1885), Buchdrucker und Buchhändler in Frauenfeld und Zürich, s. HBLS II, S. 220, Nr. 4.
- Man denke zum Beispiel an die ganz andere Verkehrslage der March oder die kirchenrechtlichen Einflüsse durch das Kloster beim Bezirk Einsiedeln. S. dazu den Hinweis bei Huber, Die Schweizerischen Erbrechte, S. 86.
- ⁴⁴³ «Dieser thätige und intelligente junge Mann beschäftigt sich dermalen mit der Sammlung der Rechtsquellen in den übrigen Bezirken des Kantons . . .» Reding an Bluntschli, 17. 5. 1850.
- 444 Rothing an Bluntschli, 21. 7. 1853.

gedruckten Landrechte des Kantons Schwyz zur Veröffentlichung an⁴⁴⁵. Davon zeigte sich von Wyß vorerst nicht sehr begeistert. Immerhin ging er auf Kothings Vorschlag ein⁴⁴⁶. Jedenfalls berichtete dieser am 21. Oktober, daß die Landbücher von Gersau und der March abgeschrieben seien, und sich die weitere Arbeit in vollem Gang befinde⁴⁴⁷.

Für ein halbes Jahr wurde er dann durch andere Aufgaben so beansprucht, daß er sich kaum mehr um die Landbücher kümmern konnte⁴⁴⁸. Mitte 1852 schrieb er an Friedrich von Wyß, daß er sich wieder mit ihnen beschäftige⁴⁴⁹. Im Oktober desselben Jahres wurde ihre Publikation in der Zeitschrift für schweizerisches Recht näher erwogen⁴⁵⁰. Es kam in der Folge zu einem intensiven brieflichen Ideenaustausch zwischen Schnell, Friedrich von Wyß und Kothing. Man einigte sich vorerst darauf, daß Friedrich von Wyß die Quellen in der Zeitschrift veröffentlichen solle. Kothing glaubte, die Manuskripte auf den ersten Januar 1853 zum Druck vorlegen zu können. Es zeigte sich aber, daß das zu bearbeitende Material umfangreicher war, als er angenommen hatte. Die Publikation in der Zeitschrift für schweizerisches Recht wurde dadurch wieder in Frage gestellt. Nach einigem Hinundher und auf ein günstiges Angebot des Druckers hin ergab sich doch noch eine Veröffentlichungsmöglichkeit⁴⁵¹.

Die Quellensammlung wurde nun in zwei Teile gegliedert. Der erste enthielt die ältern und rechtshistorisch bedeutsameren Stücke. Er wurde von Friedrich von Wyß und Kothing gemeinsam in der Zeitschrift veröffentlicht⁴⁵². Der zweite, wesentlich umfangreichere Teil war von Kothing allein zu bearbeiten und konnte, zusammengeheftet mit dem ersten Teil, in Buchform herausgegeben werden⁴⁵³. Der Kanton trug das Risiko eines finanziellen Mißerfolgs⁴⁵⁴.

- 445 «Im dermaligen Kanton Schwyz gelten zur Zeit acht verschiedene Landrechte. Dasjenige von Schwyz ist nun bekannt; unbekannt sind diejenigen von Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Pfäffikon, Wollerau und Reichenburg. Diese wünschte ich nun zu veröffentlichen, soweit sie das Privatrecht beschlagen. Auf meinen Risico, wie beim Landbuch von Schwyz, dürfte ich es nicht unternehmen; allein in einer Zeitschrift ließe sich dieses thun. Ich würde zu diesem Ende ein Rechtssystem entwerfen, die verschiedenen Rechtsquellen der Bezirke darin textuell und urkundlich aufnehmen und auf das Landrecht von Schwyz verweisen, so daß man über jede Rechtsmaterie alle besondern Bestimmungen überschauen könnte. Auf diese Weise würde das Ganze genießbar und es fiele viel unnötiger Ballast daraus. Die Urrechtsquellen könnte ich schon zur Hand erhalten und sie durch einen zuverlässigen Mann abschreiben lassen, da mir hiefür keine Zeit bleibt. Dann müßte ich mir aber vorbehalten, daß dieses Werk in fortlaufender Folge gedruckt und mir ein Quantum Einzelabdrücke für den Kanton Schwyz gestattet würde, wie es Blumer mit seiner Geschichte des Thales Glarus machte.» Kothing an Fr. v. Wyß, 11. 5. 1851.
- 446 F. v. Wyß an Schnell, 1. 6. 1851.
- Kothing an F. v. Wyβ, 21. 10. 1851.
 Kothing an Schnell, 24. 1. 1852.
- 449 Kothing an F. v. WyB, 1. 6. 1852.
- 450 S. dazu u. zum folgenden die Briefe Kothings aus jener Zeit an Ferdinand Keller, Schnell und F. v. Wyß. Des weitern Müller-Büchi, Johannes Schnell, S. 101.
- Interessante Aufschlüsse über die Probleme bei der Drucklegung und über Kothings Vorstellungen vom künftigen Gang der Gesetzgebungsarbeiten im Kanton Schwyz vermittelt Kothings zehnseitiges Gesuch um Defizitgarantie vom 15. 12. 1852 an den Reg. r.
- ZSR, Bd. II/1853, Abt. Rechtsquellen, S. 1-72, Ältere Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz von F. von Wyß und M. Kothing.
- Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz herausgegeben von M. Kothing, Regierungssekretär und Archivar. Selbstverlag des Herausgebers. In Kommission von Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff) in Basel. 1853. Das von einem Kopisten geschriebene Manuskript liegt beim Nachlaß Kothing im SAS.
- Prot. Reg. r. 1852, Nr. 1024, Sitzung vom 20. 12. 1852, nachm., als Reaktion auf das ausführliche u. aufschlußreiche Schreiben Kothings an den Reg.r. v. 15.12.1852 (im SAS, Nachlaß Kothing).

Da die Amtsgeschäfte vorgingen, blieb Kothing für die Sichtung, Wertung und Auswahl der Quellen kaum mehr als die Freizeit. Für das Abschreiben der Originale beschäftigte er einen Kopisten. Obwohl ihn die lange Krankheit seiner Frau zusätzlich belastete, trieb er die Arbeit zum Schaden seiner eigenen angegriffenen Gesundheit voran.

Zwei längere Auszüge aus Briefen an Friedrich von Wyß mögen zeigen, mit wie viel Gründlichkeit, Fleiß und Begeisterung Kothing am Werk war:

«Unter Verdankung Ihres verehrten Schreibens vom 26. Dezember abhin benachrichtige ich Sie, daß ich am 23. und 24. v.M. die Archive von Pfäffikon, der March und von Einsiedeln behufs Vervollständigung des Verzeichnisses der schwyz. Rechtsquellen durchsucht und wirklich noch manches aufgefunden habe. Ich sehe mich aber genöthigt, künftigen Montag noch einmal nach Einsiedeln zu gehen und dort wegen der Reichenburger Rechtsquellen das Stiftsarchiv zu benüzen. Mein Verzeichnis kann also erst auf den 6. d. abgeschlossen werden, wenn mir soviel Zeit gegeben wird. Ich hoffe, Sie werden mit meiner Arbeit ziemlich zufrieden sein. Von Küßnacht habe ich noch interessantes aufgefunden, namentlich die (nur bruchstückweise vorhandenen) Rechte des Gotteshauses Luzern, welche im Geschichtsfreund angeführt sind. Ich arbeite Tag und Nacht, wo ich neben meinen amtlichen Geschäften Zeit finde, daher für diesmal der kurze Bericht»⁴⁵⁵.

Der folgende Auszug ist besonders aufschlußreich für die Art der Zusammenarbeit zwischen den beiden Freunden:

«Ich bin jetzt alle Morgen damit beschäftigt, aus dem neuen Hofrodel von Einsiedeln denjenigen Stoff herauszuheben, welcher dem Drucke übergeben werden soll. Das genannte Rechtsbuch ist eine unendlich reiche Fundgrube rechtlicher Bestimmungen mit steter Hinweisung auf die Quellen, namentlich auch auf die Urkunden des Stiftsarchivs. Um mit diesem Material so ökonomisch als möglich umzugehen, lasse ich die Regesten der aus dem alten Hofrodel und dem Waldstattbuch gezogenen Bestimmungen nicht abschreiben, sondern begnüge mich mit der blossen Hinweisung auf die betreffenden Artikel. Deswegen sollte ich unumgänglich nothwendig wissen, welche Artikel des Waldstattbuches von Ihnen aufgenommen werden. Wo letzteres nicht der Fall ist, muß ich die Regesten geben. Auch wäre mir sehr lieb, das gedruckte Waldstattbüchlein mit dem angehängten Hofrodel wieder zu Handen zu erhalten, um den Text materiell mit den Regesten des neuen Hofrodels vergleichen zu können. Die Sache hat wirklich Eile, weswegen ich Ihnen schreibe, bevor ich Ihr Urteil über die Anlage und Ausführung des Quellenverzeichnisses erhalte.» 456.

Friedrich von Wyß, der sich alles Quellenmaterial durch Kothing beschaffen ließ, bestimmte, was davon in der Zeitschrift erscheinen sollte. Daneben stand er dem publizistisch weniger erfahrenen Freund verschiedentlich mit seinem Rat bei. Die Gestaltung des zweiten Teils überließ er Kothing vollständig, da dieser über die kantonal schwyzerischen praktischen Bedürfnisse wesentlich besser als er Bescheid wußte⁴⁵⁷.

Er setzte in seiner Vorbemerkung zur Ausgabe in der Zeitschrift die Akzente wohl richtig, wenn er bemerkte:

«Herr Kothing, Kantonsarchivar und Regierungssekretär in Schwyz, durch Herausgabe des Landbuches von Schwyz bereits rühmlichst bekannt, hat in sehr verdankenswerter Weise die Sammlung und Bearbeitung des Stoffes beinahe ausschließlich übernommen; ihm gehört in allem Wesentlichen die Arbeit an.»⁴⁵⁸.

⁴⁵⁵ Kothing an F. v. WyB, 1. 1. 1853.

⁴⁵⁶ Kothing an F. v. WyB, 12. 1. 1853.

Zu den Bemerkungen über Hofrodel und Waldstattbuch s. Kothing, Rechtsquellen, Übersicht, S. 11f.

⁴⁵⁷ F. v. Wyß an Schnell, 31. 10. 1852.

⁴⁵⁸ ZSR, Bd. II/1853, Rechtsquellen, S. 3.

Anfangs 1853 konnte die Sammlung dem Drucker übergeben werden. Verschiedenes hatte sich gegenüber dem ursprünglichen Plan geändert. Eine Aussonderung des öffentlichen Rechts und die Beschränkung auf das Privatrecht unterblieb. Zu einer Einordnung des Stoffes in ein von Kothing entworfenes Rechtssystem und zu durchgehenden Verweisen auf das Landbuch kam es ebenfalls nicht. Eine Quelle, die er erst während des Druckes aufgefunden hatte, nötigte ihn zu einem Nachtrag⁴⁵⁹.

Trotzdem konnte er am 1. Juli 1853 das Vorwort zu einem gelungenen Unternehmen schreiben. Mit berechtigter Freude führte er aus:

«Ich hoffe nun, dieses Werk werde weder die Forderungen der Wissenschaft, noch diejenigen des praktischen Bedürfnisses unbefriedigt lassen. Von den mitgetheilten dreiundzwanzig Rechtsquellen waren bisher nur drei Stücke (No 18, 24 u. 25), und ersteres nur auszüglich, im Drucke erschienen. Das Waldstattbuch von Einsiedeln hatte zudem so wenig Verbreitung gefunden, daß es ebenfalls als fast ganz unbekannt betrachtet werden kann. Daß dem praktischen Bedürfniß hiemit ein Dienst geleistet werde, beweist die anerkennenswerthe Theilnahme, welche sich bei der Subscriptionseröffnung in den verschiedenen Bezirken, namentlich in der March und den Höfen, gezeigt hat. Hoffen wir, daß diese Sammlung dazu dienen werde, die nur unvollständige Kenntniß des einheimischen Rechtes aufzufrischen und zum Bewußtsein des Volkes zu bringen. Nur dann läßt sich erwarten, daß der Kanton in einer nicht ganz fernen Zukunft zu einer einheitlichen, dem frühern Rechtsboden organisch entsprossenden Gesetzgebung gelangen werde.»⁴⁶⁰.

Treffend schilderte Friedrich von Wyß Stolz und Verdienst Kothings:

«Vorige Woche war Kothing hier und wie es scheint mit seinen Rechtsquellen sehr vergnügt. Es hat mich gefreut, ihn zu sehen. Es will etwas sagen, in der Abgeschlossenheit, in der er lebt, wie es scheint leben muß, ohne anregenden Umgang und im öffentlichen Dienst mit unzähligem Verdruß, diese Regsamkeit und unermüdliche Tätigkeit zu bewahren. Dabei ist er sehr anspruchslos. Er hat mich recht beschämt.»⁴⁶¹.

Das literarische Echo auf die Veröffentlichung dieser Rechtsquellen war vorerst noch geringer als das auf die Herausgabe des Landbuches. So ist es zu erklären, daß sogar Joseph Eutych Kopp im Sommer 1855 noch nichts von der Publikation wußte⁴⁶². Nachdem ihn Kothing selbst auf sie aufmerksam gemacht hatte, ließ es sich der vielbeschäftigte Mann aber nicht nehmen, die beiden ersten Quellenwerke seines ehemaligen Schülers in den Geschichtsblättern aus der Schweiz eingehend anzuzeigen⁴⁶³. Er hob vor allem ihre Vollständigkeit und ihre Bedeutung für kommende gesetzgeberische Arbeiten hervor.

Blumer bezeichnete die Sammlung in seinem 1858/59 erschienenen zweiten Teil der Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien als «trefflich und höchst interessant» und verwies noch besonders auf Vorrede und Übersicht des Herausgebers⁴⁶⁴.

⁴⁵⁹ Hofrecht von Wangen, Kothing, Rechtsquellen, S. IV u. 360–366. Das andere auf S. IV erwähnte Stück, die Rechtung der Milchgenossen von Wangen, veröffentlichte Kothing zusammen mit dem Arter-Wegweisbrief und der Offnung der Thalleute von Wäggital über ihr Genossenrecht als Nr. 24, S. 211–213, Nr. 16, S. 176–181 u. Nr. 26, S. 215f. der Sammlung alter Rechte, Offnungen und Verkommnisse in Gfd. Bd. II/1855.

⁴⁶⁰ Kothing, Rechtsquellen, Vorwort, S. IVf.

⁴⁶¹ F. v. WyB an Schnell, 17. 7. 1853.

⁴⁶² Kothing an Kopp, 10. Juli 1855: «So eben vernehme ich, daß Sie meine 'Rechtsquellen'nicht besitzen. . .»

⁴⁶³ Geschichtsblätter aus der Schweiz, Bd. 2, Heft 2, S. 131, 1856.

⁴⁶⁴ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Teil, S. 379.

Eine Anerkennung, die ihm sicher viel Freude bereitete, war die Gratifikation von 4 Napoléon d'or, welche ihm die Schwyzer Regierung zum Dank für die Quellenedition überreichen ließ⁴⁶⁵.

Sechzig Jahre nach dem Erscheinen der Rechtsquellen würdigte ein Amtsnachfolger Kothings, Kantonsarchivar Dr. C. Benziger, die Verdienste Kothings um Landbuch und Rechtsquellen mit folgenden Worten:

«Als in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, 1850 und 1853, Regierungssekretär und Archivar Martin Kothing das Landbuch von Schwyz und die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz im Drucke veröffentlichte, hatte er vorerst einen praktischen Zweck im Auge. Er wollte jenes viel gebrauchte heimische Recht, welches bis anhin meist nur wenigen Auserlesenen auf den obrigkeitlichen Kanzleien zur Einsicht vorlag, allen denen, die irgend ein Interesse an dessen Kenntnis haben mochten, leicht zugänglich machen. Heute, nach mehr als 50 Jahren, hat sich die Rechtsanschauung wesentlich geändert und nur noch eine kurze Zeit wird es dauern, bis auch die letzten Spuren dieses bereits zum größten Teile historischen Rechts in unserer Gesetzgebung verwischt sein werden. Der positive praktische Charakter einer derartigen Sammlung verliert sich immer mehr, an seine Stelle tritt das rechtshistorische Interesse; es gilt jetzt in erster Linie die wichtigen Urkunden einer früheren Rechtsanschauung vor dem Untergange und der Vergessenheit zu retten. Der Verdienst, den Kothing sich um die Herausgabe dieser Gesetzessammlungen erworben hat, wird damit also nicht geschmälert, vielmehr haben sich mit den Jahren noch weitere Kreise dafür interessiert, denen diese Aufgabe stets eine reiche Fundgrube historischen Materials bieten wird.» 466.

4. Die Sammlung der Gesetze von 1803 bis 1832

Während Kothing die Herausgabe des Landbuches vorbereitete, machte er sich bereits auch an die Sammlung aller neueren Rechtsquellen des Kantons.

«Aus der Periode von 1803 bis 1833 kenne ich viele Gesetze und einige davon sind noch von bedeutendem Interesse. Da ich gegenwärtig mit Bereinigung des Archivs von 1798 an bis zu unserer Zeit beschäftigt bin, so habe ich Gelegenheit, diese Sammlung vollständig zu machen und wenn die Regierung will, dann zu veröffentlichen. Es wäre dieses wirklich sehr wünschbar, indem die Gesetzgebung dieser Zeit noch oft für facta praeterita Anwendung findet»,

berichtete er Schnell auf dessen Frage nach der schwyzerischen Gesetzgebung vor und nach 1849⁴⁶⁷.

Mitte Oktober 1860 konnte er seinen Freunden die Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803 bis 1832 überreichen⁴⁶⁸. Da er ernsthaft daran dachte, aus der schwyzerischen Verwaltung auszutreten, schrieb er *Friedrich von Wyß:* «... es ließ mir keine Ruhe, bis für uns auch diese Periode der Gesetzgebung aufgehellt war. Dieses Werklein bildet nun den Schlusstein in meiner Wirksamkeit als Kanzleiangestellter»⁴⁶⁹. Dem Einsiedler Abt Heinrich Schmid erklärte er:

«Mit der gegenwärtigen Gesetzessammlung . . . ist die Entwicklung und Gestaltung der Gesetzgebung bis zur sogenannten Regenerationszeit ziemlich aufgehellt und ich glaube

⁴⁶⁵ Prot. Reg. r. 1853, Nr. 535, 17. 8. 1853, nachm. u. 1854, Nr. 97, 24. 1. 1854, vorm.

⁴⁶⁶ MHVS, 23. Heft/1913, S. 3.

⁴⁶⁷ Kothing an Schnell, 24. 1. 1852.

⁴⁶⁸ Kothing, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803–32. Einsiedeln u. New-York, 1860.

⁴⁶⁹ Kothing an F. v. WyB, 14. 10. 1860.

damit dem historischen und praktischen Interesse einen, wenn auch nicht sehr erheblichen Dienst geleistet zu haben. Ich wollte diese Arbeit noch liefern, während ich mich in der Stellung befand, es zu thun.»⁴⁷⁰.

Die Herausgabe dieser Sammlung fiel ihm sicher bedeutend leichter als jene der ältern Rechtsquellen. Er nahm sich zwölf Jahre für sie Zeit. Und bei der Bereinigung des Kantonsarchivs fiel ihm wohl manches einschlägige Schriftstück in die Hand, ohne daß er es mühsam hätte suchen müssen. Ein großer Teil des schließlich gebotenen Materials lag schon gedruckt, wenn auch nicht gesammelt, vor.

5. Die Sammlung der Gesetze von 1833 bis 1848

Im Jahre 1864 redigierte Kanzleidirektor *Ambros Eberle* die Sammlung für die Jahre 1833–48⁴⁷¹. *Kothing* war darüber nicht sehr erbaut.

«... beiliegend unsern 4. Gesetzesband. Demselben füge ich die Sammlung von 1833-1847 bei, welche leider große Spuren von Leichtsinn trägt, indem mehrere Gesetze als abrogiert erklärt sind, welche theilweise noch in Kraft bestehen. Hätte Collega *Eberle* mir irgend Gelegenheit zur Mitberathung gegeben, so wäre die Sache allerdings besser herausgekommen,» klagte er *Friedrich von Wyß*⁴⁷².

Kothings Anteil auch an diesem Werk ist trotzdem nicht zu übersehen. Ohne sein Beispiel mit den vorhergehenden Quellensammlungen wäre es kaum entstanden. Darüber hinaus konnte er Schnell bereits anfangs 1852 mitteilen, es existiere eine Sammlung von 1833 bis 1847, sie sei aber wenig bekannt, und die Gesetze aus jener Zeit seien bereits weitgehend überholt. Er habe 1849 mit einiger Mühe noch zwei vollständige Exemplare zusammengebracht und eines davon im Archiv und das andere auf der Kanzlei aufgestellt⁴⁷³. Es zeigt sich damit, daß Kothing Eberles Sammlung durch seine Rettungsaktion im Jahre 1849 überhaupt ermöglicht und im wesentlichen auch schon zusammengestellt hatte. Da es sich dabei um Einzeldrucke und nicht um Handschriften handelte, blieb Eberle nur noch abzuklären, was davon noch in Kraft war, Neuerungen nachzutragen und den Druckauftrag zu erteilen⁴⁷⁴. Wieweit die Sammlung der Konkordate von 1803 bis 1858 eine eigenständige Leistung Eberles war, wird kaum mehr festzustellen sein. Nach dem Druck der Sammlung von 1833 bis 1847 trug Kothing noch 54 Gesetze und Verordnungen aus diesem Zeitraum zusammen, die überhaupt nie, auch in der offiziellen Gesetzessammlung nicht, gedruckt worden sind. Er ließ sie abschreiben und in je einem Exemplar im Archiv und auf der Kantonskanzlei aufbewahren⁴⁷⁵.

Kothing an Abt Schmid, 16. 10. 1860.
 Heinrich Schmid (1801–1874), Abt in Einsiedeln, HBLS VI, S. 211, Nr. 11.

⁴⁷¹ Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848 sowie der Konkordate von 1803–1856, Schwyz, 1864, A. Eberle u. Söhne.

⁴⁷² Kothing an F. v. WyB, 27. 2. 1865.

⁴⁷³ Kothing an Schnell, 24. 1. 1852.

⁴⁷⁴ S. a. die Übersicht über die Cantonalgesetzgebung der Schweiz von J. Schnell in der ZSR Bd. XI/1864, S. 194, wo auf eine Handschrift der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1833–1848 im Archiv Schwyz, gesammelt von M. Kothing, verwiesen wird.

Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz, II. & III. Band (in einem Band zusammengezogen), umfassend die Jahre 1850–1855, Schwyz 1871, wo *Kothing* im Vorwort, s. 3f., darauf hinweist.

6. Die Sammlung der Gesetze von 1848 bis 1890

Der Anteil Kothings an der ersten in Fortsetzung herausgegebenen Schwyzer Gesetzessammlung ist schwer zu erfassen⁴⁷⁶. Da Kothing 15 Jahre vor ihrem Abschluß starb, stammt sie sicher nur zum Teil von ihm. Als Landammann und als langjähriger Präsident der Gesetzgebungskommission gab wahrscheinlich Nazar von Reding in den ersten Jahren die entscheidenden Weisungen. Kothing als Sekretär der Gesetzgebungskommission und deren einziger Verwaltungsangestellter war zweifellos an der Herausgabe mitbeteiligt. Fest steht, daß die drei ersten Bände im Jahre 1871, also während Kothings Tätigkeit als Kanzleidirektor⁴⁷⁷, umgearbeitet und neu aufgelegt wurden⁴⁷⁸. Dabei wurden die einzelnen Erlasse chronologisch geordnet, die Bände mit durchgehender Seitenzahl und einem Sachregister versehen, Band II und III zu einem Band zusammengezogen, und es wurde auf die bis 1871 eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung verwiesen⁴⁷⁹. Auf diese Weise wurde die Gesetzessammlung auch für den Laien wieder benutzbar.

7. Lücken in Kothings Sammlung der Schwyzer Rechtsquellen

Im Zusammenhang mit den hier aufzuführenden Auslassungen und Verkürzungen darf der Ausdruck Lücke wohl nur gebraucht werden, wenn man an Kothings Rechtsquelleneditionen die Maßstäbe anlegt, welche für eine moderne Gesetzessammlung aus einem Wurf, wie etwa die Systematische Sammlung des Bundesrechts, gelten.

Solchen Ansprüchen konnte und wollte Kothing nicht genügen. Zu seiner Ehre sei jedoch festgehalten, daß in den mehr als hundert Jahren seit seinen Forschungen keine schwyzerischen Rechtsquellen mehr gefunden worden sind, die er nicht bereits gekannt hätte.

Nur der Zweck seiner Arbeiten – sie sollten ja dem einzelnen Bürger erschwinglich und verständlich sein – sowie der Mangel an Zeit und Geld hinderten ihn daran, das vorhandene Quellenmaterial in seiner ganzen Breite vorzulegen. Die bedeutendste Auslassung erlaubte er siich bezüglich der in den Landsgemeindeprotokollen von 1675 bis 1796 niedergelegten Rechtsnormen, welche seinerzeit vielfach nicht ins Landbuch übertragen wurden. Über die Erlasse des ausgehenden 18. Jahrhunderts schrieb er an Schnell: «Kein Mensch weiß, was in den Zeitraum von 1760 bis zur Helvetik fällt; denn das setzte voraus, daß man die Mühe nähme, die Protokolle zu durchgehen und dazu hat noch Niemand Lust gefühlt.»⁴⁸⁰. Immerhin machte er die Landsgemeindeprotokolle jener Zeit durch die Anlage von Real-, Personal- und Lokalregistern als Nachschlagewerke benutzbar⁴⁸¹.

Spätestens seitdem im Jahr 1859 die vollständige Ausgabe von Blumers Staatsund Rechtsgeschichte vorlag, wußte Kothing, daß schon vor Abschluß des handgeschriebenen Landbuches bei weitem nicht alle Erlasse der Landsgemeinde in ihm aufgenommen worden waren⁴⁸². Von besonderer Bedeutung waren diesbezüglich

⁴⁷⁶ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 10 Bde (I–X), Schwyz 1849–1890.

⁴⁷⁷ S. vorn S. 41.

⁴⁷⁸ Kothing an F. v. WyB, 11. 11. 1873.

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, 1. Bd., umfassend die Jahre 1848 u. 1849, Schwyz. Februar 1871; II. & III. Bd. (in einem Band zusammengezogen), umfassend die Jahre 1850–1855. Schwyz, Dezember 1871.

⁴⁸⁰ Kothing an Schnell, 24. 1. 1852.

⁴⁸¹ Rechenschaftsbericht Reg. r. für das Amtsjahr 1855/56, S. 12.

⁴⁸² Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Teil, 2. Bd., S. 377f.

die sogenannten 25 Landespunkte, die ihm bekannt waren, und die nach seiner eigenen Darstellung von 1701 bis 1833, ausgenommen die Zeit der Helvetik und die Mediationszeit, die Verfassung des Landes bildeten⁴⁸³. Er wies zwar darauf hin, daß diese knappe Sammlung wichtigster Landsgemeindebeschlüsse bereits gedruckt vorliege⁴⁸⁴. Trotzdem bleibt es schwer verständlich, weshalb er sie nicht in seine Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz von 1803-32 aufnahm, auch wenn sie viel früher entstanden war. Schließlich handelte es sich doch um das während dieser ganzen Zeitspanne gültige Grundgesetz, und der erwähnte Druck war wohl nicht manchem Schwyzer zugänglich⁴⁸⁵.

Finanzielle Überlegungen zwangen Kothing, einige weniger bedeutende Stücke in seinen Rechtsquellen der Bezirke auf Kosten der Authentizität nur in Regestenform zu bringen⁴⁸⁶. Die hohen Druckkosten beeinflußten sicher auch seinen Entscheid, beim Landbuch die beiden letzten Abteilungen des vierten Buches wegzulassen. Die dort aufgeführten Strafregister und die Landrechtserteilungen und -erneuerungen waren in rechtshistorischer und praktischer Hinsicht von geringem Interesse⁴⁸⁷. Sie hätten deshalb einen Druck kaum verdient.

Es fällt auf, daß die ältern Rechtsquellen des Bezirkes Schwyz, also des alten Landes Schwyz, in bedeutend geringerem Maß berücksichtigt wurden als jene der übrigen Bezirke. Hätte Kothing den vollständigen Abdruck der Schwyzer Rechtsquellen um jeden Preis erreichen wollen, hätte er in seiner zweiten größeren Publikation diesem Kantonsteil wesentlich mehr Platz einräumen müssen. In seiner Sammlung der Rechtsquellen der Bezirke hat er aber mit einer kleinen Ausnahme auf den Abdruck von Quellen aus dem alten Lande Schwyz verzichtet⁴⁸⁸. Von den 13 frühen Rechtsquellen des alten Landes Schwyz, die er in der Sammlung der Rechtsquellen der übrigen Bezirke erwähnte, sind deshalb zehn bis heute noch nicht gedruckt⁴⁸⁹.

Der geringe praktische Wert hielt ihn wohl davon ab, auch das Eidbuch herauszugeben⁴⁹⁰. Immerhin ließ er sich als Archivar am 16. April 1859 vom Regierungsrat den Auftrag geben, die Eidesformeln zu kopieren, um das Eidbuch wegen seines

483 Kothing, Rechtsquellen, Übersicht, S. 5.

⁴⁸⁴ Kothing, Rechtsquellen, Übersicht, S. 5. Wiedergegeben in: (Inderbitzin Leonhard Karl), Vaterländisches Gespräch, zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop, oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd, und einem Bauern-Ratsherrn . . ., J.M.A. Blunschi, Zug 1831, S. 60–71.

⁴⁸⁵ Die Landespunkte sind neu abgedruckt bei Nabholz/Kläui, Quellenbuch, S. 158ff. 1980 ist das ganze Werklein Inberbitzins als Heft 2 der Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz versehen mit einer Einleitung und breiten Wort- und Sacherklärungen von Daniel Annen einem weitern Publikum zugänglich gemacht worden. S. a. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, II. Teil, II. Buch, S. 377f. und Windlin, S. 2f.

486 Kothing, Rechtsquellen, S. 315ff.

Betr. Druckkosten s.z.B. Kothing an F. v. Wyß, 11. 5. 1851, teilweise zitiert in Anm. 445. Kothing erfuhr ja erst in einem späten Stadium seiner Vorbereitungen von der Defizitgarantie des Kantons.

487 Kothing, Landbuch, S. Xf.

- ⁴⁸⁸ Die Ausnahme: *Kothing*, Rechtsquellen, S. 60, Nr. 42, Beschluß der Maiengemeinde von Schwyz von 1636.
- Betr. Landespunkte s. oben. Das Unterlassen der Publikation anderer Quellen ist eher verständlich. Daß z.B. die in den Rechtsquellen der Bezirke, S. 6, als Nr. 9 erwähnte Hochgerichtsordnung nicht abgedruckt ist, läßt sich nach den Darlegungen Blumers in der ZSR, Bd. V/1856, 2. Lfg., S. 129, leicht rechtfertigen, da es sich in keiner Weise um einen originär schwyzerischen Text handelt.

⁴⁹⁰ Blumer dagegen druckte die Glarner Eidesformeln ab, da sie Bestandteil des alten Glarner Landbuches bilden und in ihm sogar an den Anfang gestellt sind. S. Blumer, Rechtsquellen des Kantons Glarus ZSR, Bd. V/1856, 2. Lfg., S. 131–133.

Auch das Schwyzer Eidbuch ist inzwischen publiziert worden; s. C. Benziger, Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, in MVHS, 23. Heft, S. 3ff.

teilweise rechtshistorisch interessanten Inhalts im Archiv aufbewahren und damit vor weiterer Zerstörung auf der Kanzlei schützen zu können⁴⁹¹.

Auf die verschiedenen Schönheitsfehler der Gesetzessammlung von 1833-1848, die ja nicht *Kothing* anzulasten sind, sei hier nicht näher eingegangen⁴⁹². Entsprechendes gilt von der ersten Sammlung nach 1848⁴⁹³.

Die am Juristentag 1863 vom Schweizerischen Juristenverein eingesetzte Kommission,welche unter anderem abzuklären hatte, wie eine gesamtschweizerische Rechtsquellenpublikation gestaltet werden solle, kam ein Jahr später zum Schluß, daß Schwyz zu jenen acht Kantonen zu zählen sei, deren Rechtsquellen so vollständig publiziert seien, daß das geplante Werk überhaupt nicht auf sie ausgedehnt zu werden brauche⁴⁹⁴.

Auch heute wird von keiner Seite eine erweiterte Edition der Schwyzer Rechtsquellen erwogen.

8. Die Bistumsverhandlungen von 1803 bis 1862

Die größte zeitgeschichtliche Arbeit Kothings ist die von ihm kommentierte Sammlung der Akten über die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände⁴⁹⁵. Sie soll hier bei den Rechtsquellen behandelt werden, da sie doch in erster Linie als Sammlung von Quellen mit juristischer Relevanz publiziert worden ist und diesen Anspruch auch zu Recht erhebt.

Nachdem sich in der Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die schweizerischen Bistumsteile von der Diözese Konstanz losgelöst hatten, waren die Verhandlungen zwischen Bischöfen, Nuntiatur und Standesregierungen über die Vereinigung der einzelnen Sprengel mit bestehenden Bistümern nur schleppend vorangekommen. Verschiedentlich war auch von Neugründungen die Rede. Dies gilt insbesondere für die Urkantone. Während sich Schwyz nach jahrelangen Verhandlungen immerhin vertraglich an das Bistum Chur gebunden hat, ist die Zuteilung von Uri und Unterwalden nie über ein Provisorium hinaus gediehen⁴⁹⁶.

Etwas engagiert, im Kern aber richtig wurde die Lage noch 1877 folgendermaßen dargestellt:

«Die Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz ist durch die Schuld der römischen Curie in der heillosesten Verwirrung: überall Provisorien, staatlich nicht anerkannte oder gelöste Verhältnisse, nirgends definitiv geordnete Diöcesanverbände. Diese Verwirrung ist hauptsächlich auf den päpstlichen Gewaltstreich der Aufhebung des Bistums Constanz, zu welchem die meisten Kantone der Schweiz gehörten, zurückzuführen. Die schweizerischen Diöcesen sind nämlich dem Papst direct untergeordnet . . .»⁴⁹⁷.

⁴⁹¹ Dettling, Schwyzerischer Geschichtskalender, 1909, S. 25, und Prot. Reg. r., 1859, 16. 4. 1859.

⁴⁹² S. vorn S. 72.

⁴⁹³ S. vorn S. 73.

⁴⁹⁴ Schnell, Rapport, S. 10.

⁴⁹⁵ Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803–1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt von *M. Kothing*, Regierungssekretär und Archivar. Selbstverlag des Verfassers. Schwyz, 1863. Druck der Waisenanstalt in Ingenbohl.

⁴⁹⁶ Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 17f., C. Diethelm, Die Bistumsfrage der Urschweiz, S. 315f., Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel.

⁴⁹⁷ Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, Vorwort, S.IV.

Im September 1861 wurden die Urkantone erneut auf diesen unbefriedigenden Zustand aufmerksam⁴⁹⁸. Sie erörterten die Angelegenheit am 7. April 1862 an einer Konferenz in Beckenried und setzten schließlich eine Kommission unter dem Vorsitz von Nazar von Reding zur weitern Beratung ein. Kothing wurde als Sekretär beigezogen⁴⁹⁹. Einem Beschluß der Konferenz in Beckenried entsprechend, forderte Reding bei den beteiligten Regierungen die Akten der früheren Bistumsverhandlungen ein und übergab sie Kothing zur Ausarbeitung einer geschichtlichen Darstellung der Bistumsangelegenheit seit der Säkularisation des Bistums Konstanz im Jahre 1803.

Kothing ging energisch an diese Aufgabe. Bereits am 11. April 1862 schrieb er an Friedrich von Wyβ:

«Ich bin gegenwärtig mehr mit der Bisthumsangelegenheit der Urkantone beschäftigt, die von 1803 bis auf die Gegenwart eruirt werden soll. Der Stoff ist unsäglich groß, aber wenn ich ihn vollständig bemeistern kann, höchst interessant.»⁵⁰⁰.

Am 8. Mai berichtete er Georg von Wyß ausführlicher darüber:

«Die angeregte Idee der Errichtung eines Dreiländerbistums, die zwar wenig Erfolg verspricht, hat mit Notwendigkeit darauf geführt, den geschichtlichen Verlauf der Bisthumsangelegenheit vom Jahr 1803 (Regensburgerrezeß) bis auf die Gegenwart zu verfolgen und darzustellen. Anfangs fieng ich damit privatim an, später erhielt ich den Auftrag offiziell und bin nun zur Hälfte des Jahres 1822 vorgerückt. Unser Archiv ist hierin sehr reich; nach Vollendung der Arbeit werde ich auch noch andere benützen. An gedruckten Werken berücksichtigte ich Snells 'Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuesten kirchlichen Veränderungen in der Schweiz', Sursee 1833. Erst vor kurzem ist mir bekannt geworden, daß über das Bisthumsgeschäft ein neueres Werk von Snell und Glück (?) existiere.

Es wäre mir nun sehr lieb, wenn Sie mir selbes aus Ihrer Stadtbibliothek auf einige Wochen verschaffen könnten. Meine Arbeit beschränkt sich zwar wesentlich auf die Waldstätte und Zug, muß aber den ganzen ehemals konstanzischen Sprengel in den Hauptzügen mitnehmen. Ich bin also im Fall, viel Unbekanntes zu liefern, möchte aber auch im weitern Gesichtspunkt nichts wesentliches übergehen. Meine Darstellung ist rein objektiv, aber gerade die Objektivität wird am sichersten zur allseitigen Überzeugung führen, daß die Ablösung der Schweiz vom Bisthum Konstanz und die Bildung kleiner ohnmächtiger Bisthümer eine der größten diplomatischen Perfidien war, zu denen sich leider Schwyz in vorzüglichem Maß mißbrauchen ließ. Ich habe die Absicht, diese Erörterung zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß man mich frei und unter meinem Namen damit schalten läßt.»⁵⁰¹.

- «... ich arbeite jetzt mit der höchsten Anstrengung an meiner Diöcesangeschichte ... weil auf morgen die Bisthumskonferenz hätte gehalten werden sollen. Glücklicherweise trat bei Uri Behinderung ein, und so mußte sie gestern telegraphisch abgeschrieben werden»,
- Kreisschreiben des bischöflichen Ordinariats in Chur vom 9. September 1861 an die bischöflichen Kommissariate von Uri und Unterwalden, s. Kothing, Bistumsverhandlungen, S. 3. Diethelm, Die Bistumsfrage, S. 325, nennt als Datum dieses Schreibens den 7. 9. 1861.
- 499 S. Prot. der Bisthums-Kommission der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden vom 6. und 9. Juli 1862 und 12. März 1863, Schwyz 1863, A. Eberle u. Söhne, im SAS, u. Müller-Büchi, Altschweizer Eliten, S. 110: «Was konkret angestrebt wurde, war . . . die Schaffung eines Waldstättebistums, . . .» und die Anmerkung dazu: «Kothing schrieb im Auftrage Redings und als Grundlage der geplanten neuen Verhandlungen sein 1863 erschienenes Buch: Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803 bis 1862.»
- 500 Kothing an F. v. WyB, 11. 4. 1862.
- 501 Kothing an Georg von Wyß, 8.5.1862.

 Bei den beiden angeführten Werken handelt es sich um: Snell Ludwig, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen sowie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833, u. Snell/Glück/Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz, 3 Bde., Mannheim 1854.

ließ er eine Woche später Friedrich von Wyß wissen⁵⁰². Am 4. Juli sandte er sein Manuskript an P. Gall Morel in Einsiedeln⁵⁰³.

Am 8. und 9. Juli las er im Rathaus Schwyz der Bistumskommission der drei Urkantone während sechseinhalb Stunden daraus vor, wobei er nicht einmal Zeit fand, auf einzelne Urkunden einzugehen. Um Kothing den Druck des Manuskripts zu ermöglichen, versprachen die Kommissionsmitglieder, sich durch Empfehlung bei ihren Regierungen und Freunden für den Kauf des Werkes einzusetzen⁵⁰⁴. Infolgedessen wagte er es, das Werk in aller Unabhängigkeit selbst herauszugeben⁵⁰⁵.

Die der Bistumskonferenz vorgelegte Dokumentation stammte vor allem aus dem Archiv Schwyz und genügte Kothing noch nicht zur geplanten Veröffentlichung. Die andern Urschweizer Archivare waren ihm die verlangten Akten weitgehend schuldig geblieben. Um zu einer möglichst umfassenden Darstellung zu gelangen, reiste er noch im selben Monat nach Altdorf, Sarnen und Stans⁵⁰⁶.

Darüber hinaus bereinigte er das Kommissariatsarchiv Schwyz und das Dekanatsarchiv March (in Tuggen), um sicher zu sein, daß ihm kein im eigenen Kanton aufbewahrtes wichtiges Aktenstück entging⁵⁰⁷. Die Staatsarchive Luzern, Schaffhausen und Glarus lieferten weitere Dokumente⁵⁰⁸. Anfangs Oktober konnte Kothing seinem Freund Blumer mitteilen, daß der Druck seiner Arbeit nun bei Pater Theodosius Florentini in Ingenbohl beginne⁵⁰⁹. Im Dezember sandte er ihm bereits ein Exemplar. Dreimal innert einer Woche berichtete er ihm dann über den Vertrieb des im Selbstverlag herausgegebenen Buches⁵¹⁰. Etwas mehr als 100 Exemplare konnte er den Regierungen der Urkantone verkaufen⁵¹¹. In Uri, Schwyz, Glarus und Zug organisierte er die Subskription. Blumer besprach die Arbeit in den Basler Nachrichten, der Bund brachte eine Anzeige Krütlis, und Seminardirektor Schindler steuerte eine Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung bei⁵¹².

Ende April 1863 konnte Kothing aufatmend berichten:

«Mein Unternehmen ist gedeckt . . . Was von circa 155 Ex. im schweizerischen und eben so viel im deutschen Buchhandel resultirt, bleibt mir für meine Mühe, immerhin kein außer-

- 502 Kothing an F. v. WyB, 18.5.1862.
- 503 Kothing an Gall Morel, 4.7.1862.
- ⁵⁰⁴ Prot. der Bisthums-Kommission, s. vorn Anm. 499.
- 505 Kothing an Blumer, 14.12.1862.
- ⁵⁰⁶ Kothing an Blumer, 28.7.1862, u. an Gall Morel, 4.7.1862.
- Kothing, Bisthumsverhandlungen, S. VII; Kothing an Blumer, 25.9.1862. Kommissariatsarchiv: Archiv des Kommissars des Bischofs von Chur in Schwyz.
- 508 Kothing, Bisthumsverhandlungen, z.B. S. 55, 392 u. 396; Kothing an Blumer, 25.9.1862.
- Kothing an Blumer, 7.10.1862.
 Theodosius Florentini (1808–1865), Kapuziner, eine der lebhaftesten und interessantesten Figuren im schweizerischen Katholizismus des 19. Jahrhunderts. S. Gadient, Der Caritasapostel Theodosius Florentini u. Bünter, Die industriellen Unternehmungen von P. Theodosius Florentini. Die Buchdruckerei wird erwähnt bei Frei, Pater Theodosius Florentini und sein Werk, S. 35, und abgebildet bei Jud, Theodosius Florentini und sein Werk, 1808–1865–1965.
- 510 Kothing an Blumer, 11., 14. und 17.12.1862.

Lehrerseminar, S. 67-69.

- 511 Kothing an Blumer, 11.12.1862; Auszug aus Prot. Reg.r. vom 18.10.1862; SAS, Akten 2, 11, 900, Fasc. Bistumsverhandlungen.
- ⁵¹² Basler Nachrichten, 22. u. 27.1.1863, 19. Jg., Nr. 18 u. 22. Der Bund, 28.12.1862, 13. Jg., Nr. 357.
 NZZ, 1.1.1863, 43. Jg., Nr. 1.
 Jos. Anton Schindler (1830–1874), Priester, Direktor des Lehrerseminars in Schwyz, s. Kälin, 100 Jahre

ordentlich gutes Geschäft, wenn man bedenkt, daß viele Kommissionen zu gewärtigen sind.»⁵¹³.

Erfreulicher als die kaufmännische war wohl die wissenschaftliche Ausbeute dieser Arbeit. Blumer rühmte den Verfasser, er habe «eine sehr gründliche, durchaus objektiv gehaltene Darstellung geliefert, welche reiche Belehrung gewährt und der größten Anerkennung würdig ist.»⁵¹⁴. Mit den beiden andern Rezensenten stellte er fest, daß es Kothing gelungen war, eine wichtige Materie in mühevoller Arbeit interessant, gründlich und objektiv darzustellen. Bei Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, wird das Buch als «eine ebenso gründliche als ruhig geschriebene verdienstvolle Arbeit» bezeichnet⁵¹⁵. Bis heute ist es denn auch ein unübersehbares und oft erwähntes Quellenwerk für viele Fragen des schweizerischen Staatskirchenrechts geblieben.

Eine ehrende Folge dieser wissenschaftlichen Anstrengung war wohl die Berufung Kothings unter die Redaktoren der Eidgenössischen Abschiede. «Ich habe an den 'Bistumsverhandlungen', die Reisen abgerechnet, nicht 50 Tage gearbeitet», konnte er im Januar 1863 sichtlich stolz dem Hauptredaktor der Abschiede, Karl Krütli, mitteilen⁵¹⁶. Er wies sich damit über seine Eignung zur Mitarbeit am größeren, eidgenössischen Quellenwerk aus.

Kothing äußerte sich verschiedentlich über den Nutzen, den er sich von seinem Buch versprach. Die Konferenz von Beckenried hatte ihm den Auftrag erteilt, die bisherigen Bistumsverhandlungen der Urkantone darzustellen. Von sich aus wies er auf die Bistumsverhältnisse der andern ehemals konstanzischen Diösesanstände hin. Einerseits waren auch außerhalb der Urschweiz verschiedene staatskirchenrechtliche Fragen unerledigt geblieben, anderseits bot sich damit Gelegenheit, den Urkantonen bereits erprobte Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

«Es dürften von selbst Ereignisse eintreten, welche die Bisthumsfrage in größerer Ausdehnung in den Vordergrund stellen und bewirken würden, daß geistliche und weltliche Vorsteher an der Hand der Geschichte einen sichern Leitfaden für die Zukunft aufsuchen müßten,»

schrieb er im Schlußwort. Im Gegensatz zu den vorhergehenden 410 Seiten, auf denen er sich strengster Objektivität befliß, nahm er dort auf knapp sechs Seiten in unaufdringlicher Weise persönlich Stellung. Er zeigte seinen Widerwillen gegen das, wie er für Uri betonte, zur Staatsmaxime gewordene Provisorium in Bistumsangelegenheiten. Eine endgültige Regelung, am ehesten durch die Schaffung eines Waldstätterbistums, bezeichnete er als «die große und gewiß lohnende Aufgabe der nächsten Zukunft»⁵¹⁷. Offensichtlich sollte sein Buch eine sachlich und rechtlich befriedigende Lösung der innerschweizerischen Bistumsangelegenheiten erleichtern. Unter diesem Gesichtspunkt war der Arbeit Kothings bis heute ein vollständiger Mißerfolg beschieden. Aus hier nicht zu erörtenden Gründen sind die sporadisch wieder angeregten Verhandlungen nie vom Fleck gekommen. Die vertragliche Bindung von Schwyz ans Bistum Chur unterscheidet sich heute kaum von der im Jahre 1825 festgelegten⁵¹⁸. Uri und Unterwalden stehen immer noch in dem durch päpstliches Breve vom 9. Oktober 1819 geschaffenen Provisorium, und Ver-

⁵¹³ Kothing an Blumer, 27.4.1863.

⁵¹⁴ S. Anm. 512.

⁵¹⁵ Gareis/Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, S. 15, Anm. 5.

⁵¹⁶ Kothing an Krütli, 19.1.1863.

⁵¹⁷ Kothing, Bisthumsverhandlungen, S. 411-416, spez. S. 415f.

⁵¹⁸ Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 19.

handlungen zur Änderung dieses Zustandes bahnen sich heute erst zaghaft wieder an⁵¹⁹.

Neben diesem praktischen Mißerfolg steht aber das Verdienst Kothings, auf einem weitern Gebiet die rechtlichen Grundlagen einer bestehenden Ordnung aufgezeigt und damit eine Voraussetzung zu einer befriedigenden Weiterentwicklung geschaffen zu haben. Auch heute noch wäre dieses Werk bei der Neuaufnahme von Verhandlungen zwischen dem Bistum Chur und den Urkantonen beizuziehen.

II. Rechtsgeschichtliche Arbeiten

1. Einleitung

1851, als *Kothings* Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht erwogen wurde, bat er zu entschuldigen, daß er nur Rechtsquellen und keine wissenschaftlichen Darstellungen vaterländischer Rechtseinrichtungen zum Druck anbiete. Er habe sich seit der Studienzeit nicht mehr wissenschaftlich betätigen können⁵²⁰. Obwohl er sich im Kantonsarchiv «als den Kellner betrachtete, der alle bedient, und selbst nicht essen darf», sind dann doch einige rechtsgeschichtliche Arbeiten entstanden, die es verdienen, hier besprochen zu werden⁵²¹.

Leider ist Verschiedenes nicht mehr erhalten. Über die Themen der Seminararbeiten, die *Kothing* während seines Studiums verfaßt hat, und seine Beiträge zu dem in der Biographie erwähnten juristischen Kränzchen fehlen nähere Angaben⁵²². Sicher ist, daß er sich damals, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Anschauungsunterricht, den ihm der Horn- und Klauenstreit bot, mit Fragen des Korporationsrechts befaßt hat⁵²³.

Am 25. September 1850 sprach er an der Hauptversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte über «Das alte Eherecht im Lande Schwyz»⁵²⁴. Mehr als ein Hinweis auf diesen Vortrag läßt sich jedoch nicht mehr finden.

2. Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen

Bei der Arbeit über «Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen» oder, wie es im Inhaltsverzeichnis des Geschichtsfreunds präziser heißt, «Das rechtliche Institut der Blutrache, erläutert nach archivalischen Quellen des Kantons Schwyz», handelt es sich um eine schriftliche Fassung eines Vortrags, den Kothing am 29. August 1855 an der Hauptversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte in Schwyz gehalten hatte⁵²⁵. Auf diesen Anlaß und das entsprechende Publikum, vor allem historisch interessierte Laien, ist diese kurze Abhandlung denn auch zugeschnitten.

520 Kothing an Friedrich von Wyß, 11. 5. 1851. S.a. den Exkurs betr. die ZSR hinten S. 91ff.

⁵²² S. vorn S. 20.

523 Kothing an Bluntschli, 28. 4. 1838.

524 Gfd., Bd. VII/1850, S. VII, s. vorn Anm. 314.

⁵¹⁹ Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 12, Synode 72, Bistum Chur, Synodendokumente, Sachkommission 9, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, S. 34f., M. Amherd, Ein eigenständiges Bistum Zürich?, Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bishofskonferenz, Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, u. Heinz Maritz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz. Die beiden zuletzt zitierten Werke bieten eine umfassende Zusammenstellung der Literatur über die Bistumseinteilung in der Schweiz.

⁵²¹ Kothing an Georg von Wyß, 12. 3. 1875. Dieser Brief liegt versehentlich in der Korrespondenz Friedrich Staubs zur Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches. Wie sich aber ohne weiteres nachweisen ließe, war er seinerzeit an Georg von Wyß gerichtet.

⁵²⁵ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141–152 u. Inhaltsverzeichnis, S. III.

Es ging Kothing nicht darum, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Erforschung des Rechtsinstituts der Blutrache zu leisten. «In der Rechtswissenschaft ist der Begriff der Blutrache längst festgestellt», bemerkte er dazu⁵²⁶. Er glaubte aber, daß im Volk ganz falsche Ansichten über ihn bestanden. Diese Ansichten wollte er anhand der Schwyzer Rechtsquellen zurechtrücken. Außerdem konnte er gerade mit diesem Thema um Verständnis für Archiv und Quellenforschung werben.

Er zeigte auch auf, daß sich jene Rechtsnormen über Jahrhunderte hin weiterentwickelt hatten und ein starker Traditionalismus dazu führte, daß noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts Faustrecht galt.

«Möchten doch die vielen Lobredner der alten Zeiten so manche Schattenseiten derselben nicht übersehen, und sich wohl hüten, in Überschätzung weit hinter uns liegender und noch nicht gehörig gewürdigter Zustände, über die Gegenwart und die moralische Zukunft des Menschengeschlechtes den Stab zu brechen»,

polemisierte er zum Schluß mit unverkennbarem Seitenblick auf die Schwyzer Politik seiner Zeit⁵²⁷.

Abgesehen von diesen vielleicht allzu bieder vorgetragenen Anliegen handelte es sich um eine anregend gestaltete Zusammenstellung und eine differenzierte Erklärung fremder Forschungsergebnisse anhand der Schwyzer Rechtsquellen⁵²⁸. Die Abhandlung ist in erster Linie eine didaktische Leistung, welche die Lehrfähigkeit *Kothings* in ein gutes Licht rückt. Sie zeigt, daß er ein rechtsgeschichtlich interessantes Thema dem Laien wissenschaftlich einwandfrei nahezubringen vermochte.

Es sei hier auch auf den von Kothing im Jahre 1857 publizierten Nachtrag zu der Abhandlung über «Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen» hingewiesen⁵²⁹. Kothing brachte in ihm zwei Quellen zum Abdruck und fügte ihnen einen kurzen Kommentar bei. Sie bestätigten seine ein Jahr vorher geäußerte Vermutung, daß auch im schwyzerischen Rechtsbereich Freistätten Schutz vor der Blutrache geboten hatten. Überraschend mag besonders sein, daß diese Quellen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen.

In keinem der verschiedenen noch erhaltenen Briefe Kothings aus jener Zeit ist ein Hinweis auf die Bearbeitung dieses Themas zu finden. Auch daraus läßt sich schließen, daß er sich nicht allzu intensiv mit ihm beschäftigt hatte.

3. Die Erbrechte des Kantons Schwyz

In einer Familienangelegenheit bat Kothing Friedrich von Wyß Ende 1852 um Zusendung einiger bündnerischer Gesetze⁵³⁰. Ohne weiteres erhielt er das Gewünschte. Seinem Dank fügte er hinzu: «Eigentlich interessiert haben mich die Erbrechte von Mohr, die mir noch ganz unbekannt waren.»⁵³¹. Bei dieser Gelegenheit mag er den Gedanken gefaßt haben, durch eine rechtsvergleichende Arbeit auf dem Gebiet

⁵²⁶ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141.

⁵²⁷ Gfd., Bd. 12/1856, S. 152.

Die meisten von Kothing behandelten Rechtsinstitute erwähnte schon Blumer, wenn auch kasuistischer, in seinen früheren Publikationen; s. Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Teil, S. 156, 375, 395–404, 424 u. 542; Der gelobte . . . Frieden, in: Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VIII, S. 299. Im 2. Bd. des 2. Teiles, S. 1, seiner Staats- und Rechtsgeschichte zitierte Blumer die Arbeit Kothings über die Blutrache und wies gleichzeitig auf eine ungenaue Abschrift (S. 148) der «Todschlägereynung» von Schwyz durch Kothing hin.

⁵²⁹ Gfd., Bd. 13/1857, S. 87-91.

⁵³⁰ Kothing an F. v. WyB, 24. 10. 1852.

⁵³¹ Kothing an F. v. Wyß, 21. 10. 1852. Ulrich von Mohr, Geordnete Gesetzes-Sammlung.

des Erbrechts eine der Grundlagen zur Schaffung des von den Kantonsverfassungen von 1833 und 1848 geforderten Zivilgesetzbuches beizutragen. Möglicherweise hatte ihn Friedrich von Wyß dazu aufgefordert. Jedenfalls erinnerte sich dieser Ende 1855 daran, daß ihm Kothing versprochen hatte, für die Zeitschrift für schweizerisches Recht eine Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte zu liefern. Schon im Dezember des selben Jahres hatte Kothing das Quellenmaterial weitgehend zusammengestellt⁵³². Bis in den nächsten Spätsommer hinein mühte er sich mit diesem Thema ab, da er nur die Freizeit darauf verwenden konnte⁵³³. Mitte September zeigte Friedrich von Wyß Johannes Schnell an, daß Kothing die Erbrechtsarbeit gesandt habe, und daß sie in die Zeitschrift aufgenommen werden könne:

«Interessant ist namentlich, was über die jetzige Anwendung der Statuten und das ungeschriebene Recht gesagt ist und könnte, da der Gegenstand mit meinem Aufsatz teilweise zusammentrifft, das rechtshistorische im Verhältnis hiezu etwas kürzer gefaßt sein...»⁵³⁴.

Noch 1856 erschien die Arbeit⁵³⁵.

In einer bemerkenswerten Einleitung wies Kothing auf die ungebrochene alemannische Rechtstradition im Gebiet des Kantons Schwyz hin. Bezüglich des Erbrechts stellte er fest, daß es besonders tief im Volk verwurzelt sei, und daß daher in diesem Rechtsbereich eine weitgehende Rechtssicherheit bestehe. Er nahm an, daß Erbstreitigkeiten im Kanton Schwyz aus diesem Grunde so selten gerichtlich ausgetragen würden. Die Kehrseite dieser Volkstümlichkeit sah er in einem vielfach ungerechtfertigten Beharrungsvermögen veralteter Rechtsinstitute. Diese Erstarrung werde je länger desto häufiger zu Konflikten mit dem sich entwickelnden Geschäftsleben führen. Zur Zeit bestünde zwar noch kein Bedürfnis nach einem vollständigen schwyzerischen Zivilgesetzbuch. Das Bedürfnis habe dem Gesetz und nicht das Gesetz dem Bedürfnis voranzugehen. Jedenfalls aber sei es notwendig, die noch geltenden Bezirksstatuten durch ein kantonales Erbgesetz zu ersetzen. «Untersuchen wir daher das Allgemeine und Besondere der bestehenden schwyzerischen Erbrechte, und das daherige Resultat wird uns für die Centralisation und Revision einen sichern Maßstab abgeben.»⁵³⁶.

In keiner andern Arbeit merkt man so deutlich wie hier, wie sehr *Kothing* im Gedankengut und in den Begriffen der historischen Rechtsschule lebte. Er scheute sich aber auch nicht, zu betonen, daß es gerade in der Gesetzgebung der Landsgemeindekantone recht viele von alters her mitgeschleppte Rechtssätze gebe, die ihre frühere Beziehung zum Leben längst verloren hätten und daher außer Kraft gesetzt werden sollten⁵³⁷.

Neben der Einleitung enthält die Arbeit zwei Hauptteile. Im ersten nahm Kothing das Inventar auf und untersuchte die erbrechtlichen Bestimmungen der bestehen-

533 Kothing an Georg von Wyß, 29. 1. 1857.

534 F. v. Wyβ an Schnell, 17. 9. 1856. Beim erwähnten Aufsatz von F. v. Wyβ handelt es sich um «Das Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz», ZSR V/1856, S. 3–38. Kothing hatte vor Fertigstellung seines Manuskripts Einsicht in diese Abhandlung genommen, s. Kothing an F. v. Wyβ, 3. 2. 1856.

535 Kothing, Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart, ZSR

V/1856, S. 109ff., auch als Separatabzug erschienen.

⁵³² Kothing an F. v. Wyß, 9. 12. 1855.
F. v. Wyß an Schnell, 7. 1. 1856.

⁵³⁶ Kothing, Erbrechte, S. 110.

⁵³⁷ Kothing, Erbrechte, S. 109.

den Bezirks-Statutarrechte. Im zweiten stellte er fest, daß eine Weiterentwicklung des kantonalen Erbrechts erwünscht sei und hob de lege ferenda einige wesentliche Gesichtspunkte hervor.

Den 52 Seiten des ersten Teiles stehen 16 des zweiten gegenüber.

Obwohl Kothing mit dieser systematischen Gliederung des Stoffes zumindest die wesentlichsten Fragen des materiellen Erbrechts erfaßte, ist sie nicht über alle Kritik erhaben. Beispielsweise stellte Kothing im zweiten Teil die Abschnitte gesetzliche Erbfolge, Erbrecht der Ehegatten, testamentarisches Erbrecht und Erbverträge auf gleicher Stufe nebeneinander; auch wenn er darauf hinwies, daß es sich dabei nur um Gesichtspunkte handle, die bei der Aufstellung eines Erbgesetzes zu berücksichtigen seien, mag diese Aufzählung nicht recht zu befriedigen. Der mangelhafte Aufbau der Abhandlung dürfte weitgehend dem bereits erwähnten Umstand zuzuschreiben sein, daß sich Kothing nur in seiner sehr knapp bemessenen Freizeit mit ihr hatte beschäftigen können.

Diese Kritik an der Form soll aber nicht das Verdienstliche an der Abhandlung verdecken.

Im ersten Hauptteil zeigte der Verfasser mit Sachkenntnis, Akribie und Interesse, das sich auf den Leser überträgt, das bestehende Recht und seine Wurzeln. Als Resultat dieser Untersuchung stellte er im zweiten Teil fest, daß die Statutarrechte der Bezirke keine vollständigen Systeme des Erbrechts enthielten, sondern sich auf einige Grundsätze beschränkten und die vorhandenen Lücken durch Gewohnheitsrecht und allgemein anerkannte Rechtgrundsätze ausgefüllt würden. Für ein kantonales Erbrecht forderte er systematische Vollständigkeit. Immerhin solle nur das Aufnahme finden, was in der bisherigen Rechtsanschauung und dem sich zeigenden Rechtsbedürfnis «einigen Anhalt» finde⁵³⁸.

Er wies darauf hin, daß das zürcherische Erbgesetz auch Schwyz stark beeinflussen werde. Ursprünglich habe in beiden Kantonen das gleiche alemannische Recht gegolten. Im Kanton Zürich sei es dann den veränderten Verhältnissen entsprechend fortentwickelt worden, während im Kanton Schwyz eine zeitgemäße Fortbildung gar nicht angestrebt worden sei⁵³⁹. Man solle jetzt dem Zürcher Vorbild folgen. Eine solche Anlehnung an das in Zürich Verwirklichte empfand Kothing keineswegs als unwürdig; denn er war der Auffassung, es könne in der Gesetzgebung nicht darauf ankommen, originell, sondern nur gerecht und praktisch zu sein⁵⁴⁰. Auch auf das in kleineren Nachbarkantonen schon Erreichte wies er hin⁵⁴¹.

Mit Änderungsvorschlägen war er sehr zurückhaltend. Er nahm Rücksicht auf die schwer überwindliche Scheu, welche das Volk gerade in Schwyz Neuerungen gegenüber empfand und bei Abstimmungen oft zum Ausdruck brachte. Im wesentlichen wollte er die Grundzüge des bestehenden gesetzlichen Erbrechts aufrechter-

⁵³⁸ Kothing, Erbrechte, S. 163.

⁵³⁹ Kothing, Erbrechte, S. 163. Ein Jahr zuvor hatte ihm Bluntschli seinen Kommentar zum zürcherischen Zivilgesetzbuch geschenkt. «Er ist für uns von der höchsten Wichtigkeit, da wir notgedrungen fremde Gesetzgebungen berathen müssen, um unser eigenes Recht zu finden», äußerte Kothing sich zu diesem Geschenk am 9. 5. 1854 F. v. Wyß gegenüber. Während der Arbeit an seiner Abhandlung verlangte und erhielt er auch den ersten Entwurf zum zürcherischen Erbrecht; s. Kothing an F. v. Wyß, 9. 12. 1855 u. 3. 2. 1856. Zur Mitarbeit Friedrich von Wyß an der Zürcher Erbrechtsrevision s. Müller-Büchi, Friedrich von Wyß und das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch, besonders S. 342f.

⁵⁴⁰ Kothing, Erbrechte, S. 163.

⁵⁴¹ Z.B. im Kanton Uri, S. 168.

halten, dessen Härten aber durch ein zweckmäßiges testamentarisches Erbrecht korrigieren. Die Erbverträge dagegen sollten seiner Meinung nach nur in eng begrenztem Rahmen zugelassen werden.

Kothing verstand die hier besprochene Abhandlung vor allem als einen ersten Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines kantonalen Erbgesetzes. In dieser Hinsicht war ihr kein Erfolg beschieden. Bis in die Neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts geschah in Schwyz auf dem Gebiet des Erbrechts in legislatorischer Hinsicht überhaupt nichts, und auch dann reichte es nur zur Regelung eines kleinen Teilgebietes⁵⁴².

Höher ist der wissenschaftliche Wert der Untersuchung anzuschlagen. Kothing hatte mit ihr die erste Monographie über das gesamte Erbrecht eines schweizerischen Kantons verfaßt. Es ist auch die einzige derartige Abhandlung, die 16 Jahre später Eugen Huber, der sie verschiedentlich benützte, bei der Abfassung seiner Dissertation über «Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich» zu Verfügung stand. Friedrich von Wyß versäumte es noch im Jahre 1876 nicht, in seinem Aufsatz über «Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweizerischen Rechten der früheren Zeit» die Arbeit von Kothing neben jener von Eugen Huber besonders hervorzuheben falt von Kothing selbst fand, obwohl er die Abhandlung nebenher habe ausarbeiten müssen, und sich dies auf deren Qualität negativ ausgewirkt habe, sei ihm doch so viel Beifall zuteil geworden, daß er die Lust nicht aufgegeben habe, ein anderes Thema in ähnlicher Weise zu bearbeiten sat.

4. Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz

Ermuntert durch die gute Aufnahme seiner Abhandlung über das schwyzerische Erbrecht machte sich *Kothing* an die Darstellung des Hypothekarwesens seines Heimatkantons. Damit der Gesetzgeber später die dringend erforderliche Neugestaltung dieses Rechtsgebietes organisch aus dem Vorhandenen entwickeln könnte, wollte er ihm die Grundlagen dazu erarbeiten⁵⁴⁶.

Anfangs April 1857 gab ihm die Gesetzgebungskommission offiziell den Auftrag, Material zu sammeln und gestützt darauf eine Abhandlung über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Hypothekarwesens in den verschiedenen Bezirken des Kantons zu schreiben⁵⁴⁷. Gegen die Jahresmitte nahm die Arbeit Konturen an. Über den Stand seiner Unterlagen und Vorarbeiten meldete Kothing Friedrich von Wyß:

«Nun muß ich Sie schriftlich berichten, daß eine auf der Rundreise gemachte Ausbeute über das Hypothekarwesen sehr gut ausgefallen ist. Durch unmittelbare Einsicht so vieler Gülten und Pfandbriefe bin ich auf Grundsätze gekommen, die mir bisher unbekannt oder doch wenigstens unklar waren. Die aufgefundenen Resultate führen allerdings weiter als Bluntschlis und Blumers Rechtsgeschichte. So dürfte meine Arbeit noch im allgemeinen ein Beitrag zu dieser Spezialität werden. Ich weiß nicht, ob sich über unsere schweizerischen Gült-

⁵⁴² Gesetz über das Eintrittsrecht in Erbfällen v. 24. 9. 1893; GS II/179.

⁵⁴³ Erschienen 1872 in Zürich.

⁵⁴⁴ In ZSR, Bd. 19/1876, S. 68ff.

⁵⁴⁵ Kothing an Georg von Wyβ, 29. 1. 1857. Kothing dachte dabei an die Arbeit über das Hypothekarwesen, s. den folgenden Titel.

⁵⁴⁶ Kothing an Georg von WyB, 29. 1. 1857. S.a. vorn S. 53ff.

⁵⁴⁷ Prot. der Gesetzgebungskommission v. 6. 4. 1857, Nr. 99, Abs. 6, b.

und Pfandrechtsverhältnisse noch neuere erhebliche Literatur vorfindet. Sollte dieses der Fall sein, so wäre es mir sehr lieb, wenn Sie mir selbe zur Einsicht schicken könnten. Ich zweifle übrigens daran, ob etwas bedeutendes zum Vorschein komme.»⁵⁴⁸.

Im September konnte Kothing die Arbeit F. v. Wyß übergeben. Dieser leitete sie ohne irgendwelche Korrekturen an Schnell weiter⁵⁴⁹. Kothing fürchtete, er könnte seiner Bitterkeit über die Zustände im Schwyzer Rechtswesen allzu deutlich Ausdruck gegeben haben, obwohl es ihm nur um die Sache und nicht um Personen gehe. Nachdrücklich hielt er deshalb um den Rat des Freundes an⁵⁵⁰. Dessen Stellungnahme, die nicht erhalten ist, dürfte sich etwa mit seinen Äußerungen Schnell gegenüber gedeckt haben:

«Kothings Arbeit kann unverändert aufgenommen werden. Sie ist gerade darum, daß sie ohne vieles Theoretisieren den Stoff ganz einfach und speziell gibt wie er ist, für ihren Zweck und für die Zeitschrift ganz vortrefflich und sehr belehrend. Die Schwyzer werden zwar nicht zufrieden sein, daß man ihre Blöße dergestalt aufdeckt und leid täte mir, wenn etwa für Kothing unangenehme Folgen sich ergeben würden.»⁵⁵¹.

Auch Schnell war mit dem Beitrag mehr als nur zufrieden: «Die Arbeit Kothings freut mich ungemein. Hätten wir doch mehrere solch frisch aus dem Leben für die Wissenschaft herausgegriffene Darlegungen.»⁵⁵².

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher Kothing auf die volkswirtschaftliche Bedeutung einer guten Hypothekargesetzgebung hinwies, wandte er sich im Hauptteil der rechtshistorischen Untersuchung des Schwyzer Hypothekarwesens zu. Er betonte, daß es sich bei dieser Arbeit um die Zusammenfassung einer durch die Gesetzgebungskommission veranlaßten Erhebung handle⁵⁵³. Mit detaillierten Belegen aus dem ganzen Kanton zeigte er die Vielfalt und Eigenart der in den verschiedenen Bezirken getroffenen Lösungen auf. Das Gerüst des Ganzen bilden aber doch die häufigen Bemerkungen über Gemeinsames und über die Entwicklungstendenz hin zu einem gesamtschwyzerischen Hypothekarrecht. Mit dem Fortschreiten der Abhandlung wandelte sich Kothing zusehends vom objektiven Beobachter zum engagierten Kantonsbürger. Nachdem er die Bestrebungen der letzten dreißig Jahre auf dem Gebiet des Hypothekarrechts kritisch gewürdigt hatte, rechtfertigte er seine offene Stellungnahme:

«Verwundere man sich nicht über diese unverhohlene Beurteilung von Zuständen des eigenen Landes. Es liegt nichts Unwahres, nichts Übertriebenes darin; das Bemänteln oder stillschweigende Billigen schlechter Zustände, wenn es auch augenblickliche Vortheile bringt, ist unwürdig und wirkt demoralisierend im Staate. Will man aber an die Heilung eines Schadens Hand anlegen, so muß man die Sonde gebrauchen und nach Erforderniß ätzen und schneiden, unbekümmert darum, ob es wohl oder weh thue.»⁵⁵⁴.

Nun stellte er klar, daß im Hypothekarwesen, anders als im Erbrecht, die zürcherische Regelung nicht als Vorbild für Schwyz gelten könne. Im letzten Kapitel faßte er das seiner Meinung nach Realisierbare in einem Vorschlagskatalog zusammen.

⁵⁴⁸ Kothing an F. v. WyB, 20. 6. 1857.

⁵⁴⁹ F. v. WyB an Schnell, 28. 9. 1857.

⁵⁵⁰ Kothing an F. v. WyB, 26. 9. 1857.

⁵⁵¹ F. v. Wyß an Schnell, 28. 9. 1857.

⁵⁵² Schnell an F. v. WyB, 26. 11. 1857.

Kothing, Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, ZSR Bd. VI/1857, S. 151–216. Im folgenden zitiert als: Kothing, Hypothekarwesen. Das für die Gesetzgebungskommission verwendete Manuskript war nicht aufzufinden.

⁵⁵⁴ Kothing, Hypothekarwesen, S. 204.

Er forderte eine Generalbereinigung der bestehenden Hypothekarverhältnisse. Die dadurch gewonnene Klarheit sollte zur Einführung eines mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grundbuches für den ganzen Kanton genutzt werden. Des weitern sei der Hypothekarverkehr durch die Gesetzgebung der ungesunden Spekulation zu entziehen, damit das geschwundene Vertrauen in den Hypothekarkredit wieder zurückgewonnen werde. Entscheidende Besserung versprach er sich von einer obligatorischen amtlichen Liegenschaftsschatzung. Des weitern sei der Hypothekarverkehr selbst gesetzlich zu regeln und in engem Zusammenhang damit eine bessere Notariatsverordnung zu erlassen. Voraussetzung einer befriedigenden Lösung sei, so schloß er, daß die Regelung des Hypothekarwesens gesamthaft und aus dem selben Geist heraus geschehe⁵⁵⁵.

In allen Briefen Kothings, in denen er zu dieser Abhandlung Stellung nahm, klingt neben der Befriedigung über das Geleistete die Angst mit, sich selbst durch allzugroße Freimütigkeit geschadet zu haben⁵⁵⁶. Etwas mehr über die Hintergründe seiner Untersuchung erfährt man aus seinem Brief an Bluntschli. Er schrieb darin, schon der Antrag an die Gesetzgebungskommission, eine rechtshistorische Untersuchung durchzuführen, sei von ihm ausgegangen. Er habe damit, wie zuvor schon

555 Kothing, Hypothekarwesen, S. 205-216.

⁵⁵⁶ Z.B. Kothing an Gall Morel, 17. 12. 1857; Kothing an Abt Schmid, 17. 12. 1857; Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 7. 1. 1858.

bei der Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte, beweisen wollen, daß er keinen Innungszwang anerkenne⁵⁵⁷.

Neben den bestehenden Rechtszuständen kam in der Abhandlung vor allem der von Nazar von Reding nach zürcherischem Vorbild ausgearbeitete Entwurf zu einem Hypothekargesetz schlecht weg. Auch wenn Kothing keine Namen nannte, zweifelte in Schwyz wohl kein Leser daran, daß er sich hier gegen die Absichten jenes mächtigen Mannes auflehnte, dem er weitgehend die Finanzierung seiner Ausbildung und seine Anstellung in der Schwyzer Staatsverwaltung verdankte⁵⁵⁸. Es ist deshalb verständlich, daß er dessen Verstimmung fürchtete.

Trotzdem ließ Kothing von seinen beiden Abhandlungen über schwyzerisches Erb- und Hypothekarrecht nachträglich Separatabzüge herstellen, um seine Ideen

557 Kothing an Bluntschli, 26. 1. 1858: «Ein Entwurf eines Gesetzes über das Pfandrecht an Liegenschaften ist nach langer Berathung im Schooße des Kantonsrathes als unrealistisch und unausführbar fallen gelassen worden. Dieses veranlaßte mich, in der Gesetzgebungskommission darauf anzutragen, vorerst eine rechtshistorische Arbeit über das Hypothekarwesen zu versuchen, um dann durch die gewonnenen Resultate den nöthigen Fingerzeig zu erhalten, was in Sachen vorgekehrt werden sollte. Meine Ideen sind nun gedruckt niedergelegt, und werden seiner Zeit von der Gesetzgebungskommission berathen werden. Es ist zur Zeit eine undankbare Mühe, unsern Behörden eine rechtshistorische Arbeit vorzulegen, indem eine solche nur wenige Leser findet, und im vorliegenden Fall noch der Umstand hinzukommt, daß der von Herrn Landammann Reding bearbeitete Entwurf eines Hypothekargesetzes (zum großen Theil eine Abschrift aus dem zürch. Civilgesetzbuch) nicht ganz geschont werden durfte. Hr. v. Reding ist aus diesem Grunde wirklich etwas mißstimmt, und wird sich mehr auf den Angriff, als auf die Unterstützung meiner Vorschläge gefaßt machen. Hätte ich vor dem Drucke mit ihm über alles Einzelne konferirt, so hätte ich ihn vielleicht gewonnen, wäre aber auch sicher Gefahr gelaufen, zum Nachtheile der Sache manch freimüthiges Urtheil unterdrücken zu müssen. Von zwei Übeln habe ich nun dasjenige gewählt, das in meinen Augen das geringere ist, und überhaupt wollte ich bei diesem Anlaß, wie in meiner Arbeit über die schwyzerischen Erbrechte, thatsächlich beweisen, daß ich keinen Innungszwang anerkenne.

Sie kennen nun die Lage der Angelegenheit, und begreifen somit, welchen Werth ich auf Ihr Urteil darüber setzen muß. Sie würden mir daher einen sehr großen Dienst erweisen, wenn Sie mir gefälligst in möglichster Kürze mittheilen wollten, was Sie in praktischer Beziehung von meinen Vorschlägen halten. Ich habe nichts im Auge, als das Wohl des Landes; dagegen sollten keine Empfindlichkeiten, kommen sie von rechts oder links, geltend gemacht werden. Ich wenigstens begebe mich der meinigen.

Herr Landammann von Reding setzt eine besondere Wichtigkeit auf Beibehaltung des Gültsystems neben dem Schuldbriefsystem, und würde für die Realisierung der Gült den Zug und für die Realisierung des Schuldbriefs die Steigerung anrathen. Ich möchte die Gült nicht verpönen, aber ich betrachte sie als ein Institut, das der Beweglichkeit unserer Creditverhältnisse bald erliegen wird. Er glaubt, die Gült sei Bedürfnis für den Bergbewohner, während ich die Ansicht habe, daß sie gerade da am wenigsten Geltung finden werde, weil die Berggemeinden über Verhältnis bevölkert und der Grundbesitz zerstückelt und fast über seinen wahren Wert belastet ist. Die beiden letzteren Thatsachen können nicht in Abrede gestellt werden, und wie sollte sich da jemand bewegen lassen, Gülten auf solche Unterpfänder anzulegen? Das Exekutionsmittel der Gant ist unserm Herkommen fremd, und es würde dieses das beste Gesetz unrettbar kompromittieren, so entschieden ist das Vorurtheil gegen dieses Institut. Auch kann ich nicht einsehen, warum der Zug nicht auch für den Schuldbrief ausreichen sollte. Was meine Arbeit im allgemeinen anbetrifft, so ist mir wohl bewußt, daß sie an vielen Gebrechen leidet. Es war sehr schwierig, den ungeheuren Stoff in einen kleinen Rahmen zu bringen, und ihn recht zu beherrschen. Wenn etwas verdienstliches daran ist, so ist es nach meiner Ansicht in der Verbindung der rechtshistorischen Momente mit den praktischen Anforderungen. Es will mir scheinen, daß die gelehrten Untersuchungen oft dem Leben zu fremd bleiben. Diese Behandlungsweise, wie ich sie im Auge habe, würde sich für die Zeitschrift für schweiz. Recht besser empfehlen. Wenigstens sind mir die Advokaten meines Kantons für meine Versuche sehr dankbar.»

im Kanton besser verbreiten zu können. Beim Verkauf schlug er zu seiner Freude noch einen beachtlichen Gewinn heraus⁵⁵⁹.

Die praktische Folge seiner Untersuchung war, daß er je länger desto mehr die Aufgaben eines Gesetzesredaktors und Koordinators für das Grundbuchwesen zu übernehmen hatte⁵⁶⁰.

Es seien hier noch zwei weitere Gelegenheiten erwähnt, bei denen sich Kothing wissenschaftlich mit dem Hypothekarwesen beschäftigte:

Bereits in der eben besprochenen Arbeit wies er auf die Giselschaft, ein merkwürdiges Rechtsinstitut zur Einbringung verfallener Hypothekarzinse mittels Einlagers des Debitoren beim Kreditoren, hin⁵⁶¹. Im Geschichtsfreund druckte er 1858 eine Schuldurkunde aus dem 16. Jahrhundert ab, nach welcher im Verzugsfall der Debitor verpflichtet war, sich auf Verlangen des Gläubigers so lange als zahlender Gast in einem Wirtshaus aufzuhalten, bis er die rückständigen Zinsen bezahlt hatte⁵⁶².

Am Juristentag 1874 in Schwyz, den Kothing präsidierte, behandelte auf seine Veranlassung hin Paul Friedrich von Wyß die schweizerischen Hypothekarrechte, ein auch 17 Jahre nach der Untersuchung Kothings noch sehr aktuelles Thema⁵⁶³. Neben verschiedenen andern Korrespondenten hatte auch Kothing dem jungen Gelehrten zu seiner Orientierung ein Spezialreferat über die Hypothekarverhältnisse in seinem Heimatkanton zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den Beiträgen aus Nidwalden, Appenzell-Außerrhoden und Neuenburg wurde seine Arbeit in der Zeitschrift für schweizerisches Recht veröffentlicht⁵⁶⁴. Er konnte dabei im großen und ganzen auf die Verordnungen verweisen, welche der Kantonsrat nach seinen Vorschlägen erlassen hatte. Seine Darstellung war bedeutend weniger kämpferisch gehalten als die siebzehn Jahre früher erschienene. Die Schlacht war ja geschlagen. Für einmal aber brach sein Temperament doch durch. Er kritisierte, daß die Handänderung an Hypothekartiteln entgegen der im Jahre 1862 dem Kantonsrat vorgeschlagenen Lösung nicht der amtlichen Mitwirkung bedürfe, da der Kantonsrat den Privatinteressen mehr Rechnung getragen habe als der Ordnung. Dies habe sich seither schon oft gerächt⁵⁶⁵.

⁵⁵⁹ Kothing an F. v. WyB, 13. 10. 1858.

⁵⁶⁰ S. vorn S. 53ff.

⁵⁶¹ Kothing, Hypothekarrecht, S. 182.

Kothing, Ein Beleg für das Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem 16. Jahrhundert, Gfd., Bd. 14/1858, S. 96–99.

Schweizerischen Juristenvereins in seiner XIII. Jahresversammlung vom 23. September 1874 zu Schweizerischen, Basel 1874.

⁵⁶⁴ ZSR, Bd. 19/1876, Abhandlungen, S. 9–23; s.a. hinten S. 94. Die andern gedruckten Beiträge stammen von Karl von Deschwanden, Gemeindeschreiber Zuberbühler und J. P. Jeanneret.
Karl von Deschwanden (1825–1861), fruchtbarer Nidwaldner Rechtshistoriker und Gesetzesredaktor, Dr.h.c. der Universität Zürich. Für weitere Hinweise und Literaturangaben s. Müller-Büchi, Johannes Schnell und die Pflege der vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», S. 102, u. Zelger, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf.
Johannes Zuberbühler (1837–1904), von Gais, war Außerrhodner Landammann 1889–92 u. 1895–98, Nationalrat 1890–96. S. HBLS Bd. 7, S. 688, Nr. 9, u. Gruner I, S. 525.

Über *Jules Paul Jeanneret* s. vorn Anm. 142. 565 ZSR, Bd. 19/1876, Abhandlungen, S. 17.

5. Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz

Bei der Schrift «Das alte Staatsvermögen» handelt es sich um eine rechtshistorische Abhandlung, die im Hinblick auf konkrete Rechtsfragen verfaßt wurde⁵⁶⁶. Ein seit der Helvetik andauernder Streit um die Ausscheidung von Schwyzer Staats- und Genossenschaftsvermögen und von Kantons- und Bezirksvermögen bot *Kothing* den Anlaß dazu⁵⁶⁷.

«Eine Teilfrage aus diesem Komplex ist bereits bis zum Prozeß gediehen. Die gemeinsame Korporation der Unter- und Oberallmeindverwaltung, welcher in der (ungerechten) Ausscheidungsakte 1836 das Schloß Grynau zugeteilt wurde, tritt als Klägerin gegen die Regierung auf, und verlangt den Ertrag der Zollauslösung daselbst. Zu diesem Zweck unternimmt sie den Beweis des Eigenthums von Grynau, was die Regierung bestreitet. Ich habe nun in Bern die Akten vervollständigt, aber nicht alles Wünschbare gefunden»,

unterrichtete er *Blumer* schon 1863⁵⁶⁸. Die Angelegenheit blieb dann aber liegen. *Georg von Wyß* erklärte er sieben Jahre später:

«Die Regierung . . . hat schon vor Jahren ein Memorial über ihr entzogenes Staatsvermögen abzufassen beschlossen und Herr Landamman Camenzind hat einzelne Specialitäten bearbeitet. Ich hatte schon 1863 die ganze Arbeit abgelehnt; da es aber nie vollständig fürdern wollte, habe ich mich endlich dazu verstanden, einige Specialitäten, die noch fehlen, auszuarbeiten. Dem ganzen muß aber eine «Übersicht über die Staatsgeschichte des Kts. Schwyz» vorausgehen, weil nur dadurch Licht in die große Spoliation kommt, deren Opfer der Staat 1836 geworden ist. Diese Geschichte sammt den Specialitäten habe ich im Verlauf dieses Monats geschrieben und urkundlich belegt und heute hat der Regierungsrath per majora den sofortigen Druck Camenzinds und meiner Arbeit beschlossen, eine Ermannung, die mich sehr überrascht hat». ⁵⁶⁹.

Während Kothing die faktische Urheberschaft des Werkleins mit Camenzind teilte, nahm er die intellektuelle ganz für sich in Anspruch⁵⁷⁰. Tatsächlich hatte er sich mit diesen Fragen bereits 1853 bei der Veröffentlichung eines Schwyzer Urbars aus dem 16. Jahrhundert befaßt⁵⁷¹. Die Einleitung zu dieser Publikation schloß nämlich mit dem Wunsch: «Mögen diese Mittheilungen zu weitern Forschungen über die sehr bestrittene, und in einer nähern oder fernern Zukunft so folgenreiche Frage, was als Staatsvermögen zu betrachten sei, anregen?!»⁵⁷².

Wie sich aus verschiedenen Briefen ergibt, stammen der ganze erste Teil der Arbeit, nämlich die Darstellung der Staatsgeschichte des Kantons Schwyz, S. 1-28, und im zweiten Teil die Abschnitte über den Bischofzellerfonds, S. 82-89, das Scharfrichterheimwesen, S. 109-111, das Zeughauswäldlin, das Haggenried und die Insel Schwanau, S. 112-115, und die Staatsgebäude, S. 115-126 von *Kothing*⁵⁷³.

Daneben hatte er für die Beiträge Camenzinds alles Aktenmaterial zusammengestellt und die zwölf beigelegten Quellen ausgewählt und abgeschrieben.

⁵⁶⁷ Kothing/Camenzind, Staatsvermögen, S. 21ff.

569 Kothing an Georg von WyB, 29. 4. 1870.

570 Kothing an Blumer, 3. 6. 1870 u. an Georg v. WyB,16. 6. 1870.

572 Kothing, Urbar, S. 132.

Kothing/Camenzind, Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses. Schwyz, 1870.

⁵⁶⁸ Kothing an Blumer, 27. 4. 1863; s.a. Kothing an Blumer, 28. 4. u. 25. 5. 1863.

Kothing, Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Decennium des 16. Jahrhunderts, Gfd., Bd. 9/1853, S. 131–153.

⁵⁷³ Kothing an Kaiser, 27. 4. 1870; Kothing an Blumer, 3. 6. 1870 und Kothing an Georg von WyB, 16. 6. 1870.

Die Leistung Kothings, seinen Teil innerhalb eines Monats zu schreiben und zwar neben der laufenden Arbeit auf der Kantonskanzlei, die er zu jener Zeit allein versah, zeigt einerseits, daß ihm viel an einer für den Kanton günstigen Regelung der Streitigkeiten um das Staatsvermögen gelegen war, anderseits aber auch, wie sehr er sich in der Geschichte seines Heimatkantons auskannte oder, wie er sich ausdrückte, daß er den Stoff «schon gut im Kopfe, und nicht bloß im Archiv», hatte⁵⁷⁴.

Bezüglich der Frage, zu welcher Zeit Arth in den Schwyzer Staatsverband aufgenommen worden sei, erkundigte er sich aber doch bei Georg von Wyß. Aus dem Dankbrief Kothings, dem er die gedruckte Abhandlung beilegte, geht nämlich hervor, daß ihm von Wyß behilflich gewesen war. Er gab in diesem Schreiben auch zu, daß ihm «eine Arbeit über die ältere Geschichte immer etwas bange» mache, und daß er sich «häufig kleine Carcins erlaubt» habe, um seine Unwissenheit zu decken⁵⁷⁵. Der Abschnitt über die Schwyzer Staatsgeschichte blieb trotzdem eine im wesentlichen originäre Leistung Kothings, die auch heute noch durch ihre Exaktheit, ihre gute Lesbarkeit und durch die keineswegs überholten Forschungsergebnisse bezüglich der Entstehung des Kantons Schwyz Beachtung verdient. Daran ändert auch Reichlins berechtigte Korrektur zweier Quelleninterpretationen bezüglich der Steuerpflicht von Lehensleuten nichts⁵⁷⁶.

Blumer attestierte dem Verfasser in einer Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung «Fleiß und Objektivität in der Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten, sowie . . . große Klarheit in der Darlegung der oft sehr verwickelten Verhältnisse.»⁵⁷⁷. Neben der rein geschichtlichen hatte das kleine Werk auch politische Bedeutung. Mit großer Mehrheit beschloß der Kantonsrat am 30. November 1870, nachdem er von der Schrift Kenntnis genommen hatte, das alte Staatsvermögen sei gerichtlich zurückzufordern. Mit Zustimmung der gemeinsamen Oberund Unterallmeindkorporation wurde dann die Streitsache dem Bundesgericht direkt zur Entscheidung übertragen⁵⁷⁸. Fast sieben Jahre später, am 10. September 1877, gelang es einer Instruktionskommission des Bundesgerichts, bestehend aus den Bundesrichtern Morel und Olgiati, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen, der am 7. Oktober 1877 vom Kantonsrat mit allen gegen die eine Stimme des Oberallmeindsäckelmeisters Alois Aufdermauer genehmigt wurde⁵⁷⁹.

Die verschiedenen streitigen Vermögenswerte wurden durch diesen Vergleich teils dem Kanton, teils dem Bezirk Schwyz zugesprochen, und die Korporation hat-

⁵⁷⁵ Kothing an Georg von WyB, 29. 4. u.16. 6. 1870.

«Carcins» wörtlich «Krebse», hier wohl für «Kunstgriffe».

578 Kothing an F. v. WyB, 1. 12. 1870.

säckelmeister, s. Der Stand Schwyz 1848-1948, S. 89, Nr. 41.

⁵⁷⁴ Kothing an Georg von WyB, 29. 4. 1870.

⁸⁷⁶ Reichlin, Oberallmende, S. 106, Anm. 339 u. S. 107, Anm. 343. In einem weitern Punkt modifizierte Kothing später seine Ansicht möglicherweise zu Unrecht noch selbst: nach Lektüre des Kapitels über Schwyz in Friedrich von Wyß, Die freien Bauern, schreibt er diesem, er lasse nun die Ansicht Kopps, die er in seiner kleinen Staatsgeschichte übernommen habe, gerne fahren (Kothing an Fr. v. Wyß, 1. 12. 1872). Vermutlich meinte er damit die Erklärung über die Entstehung der sechs Viertel in Schwyz. Bei Wyß: S. 68ff., spez. S. 78 (ZSR, Bd 18/1873, Abhandlungen, S. 86ff., spez. S. 96), bei Kothing, S. 8f.

⁵⁷⁷ NZZ, Nr. 334, 50. Jg., 3. 7. 1870, S. 1.

⁵⁷⁹ Josef Karl Pankraz Morel (1825–1900), St. Galler Ständerat 1869–1874, Bundesrichter 1870–1900, Präsident des Schweizerischen Juristenvereins 1881–1885. HBLS V, S. 161, Nr. 3. Gruner, I, S. 572. Gaudenzio Olgiati (1836–1892), Bündner Jurist und Politiker, Bundesrichter 1874–1892, Bundesgerichtspräsident 1885–86. HBLS V, S. 342.
Alois Aufdermauer (a. Auf der Maur) (1826–1903), von Seewen, Kantonsrat 1874–1886, Oberallmeind-

te den Kanton für die Auslösung der Brücken- und Straßenunterhaltspflicht mit einem Betrag von Fr. 45 000.– zu entschädigen. Man darf wohl annehmen, daß auch Kothing diesem Vergleich, den er durch seine Arbeit entscheidend mitvorbereitet hatte, zugestimmt hätte, wäre er noch am Leben gewesen. Anderseits ist die Haltung des Oberallmeindsäckelmeisters und deren Begründung, der Kanton habe kein Recht auf Korporationsgut, zumindest psychologisch leicht verständlich⁵⁸⁰.

6. Rezensionen

Kothing ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, die beiden Hauptwerke J.J. Blumers, nämlich die «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien» und das «Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes», anzuzeigen. Er betrachtete es als eine «moralische Freundespflicht die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen.»⁵⁸¹. Auf die Besprechung der Staats- und Rechtsgeschichte, die 1858 von Kothing zuerst an den «Bund» gesandt, dort aber nicht veröffentlicht wurde, soll im folgenden Kapitel über die Beziehungen Kothings zur Zeitschrift für schweizerisches Recht näher eingegangen werden⁵⁸². Fünf Jahre später hatte er bei der Redaktion des «Bund» mehr Erfolg. Auf Blumers Wunsch hin sandte er ihr eine Anzeige des ersten Bandes des «Handbuches des schweizerischen Bundesstaatsrechts»⁵⁸³. Diese Rezension wurde ins Blatt aufgenommen⁵⁸⁴. Kothing, der sie nie zu Gesicht bekam, vermutete aber, auf eine Mitteilung Krütlis hin, daß sie – wenn auch, wie es scheine, mit Takt – gekürzt worden sei⁵⁸⁵. Da nur noch der gedruckte Text vorliegt, kann auch nur das in ihm Enthaltene besprochen werden.

Bereits im ersten Satz fällt auf, daß Kothing das Handbuch als eine Neuerscheinung politischen Inhalts bezeichnete. Diese Äußerung gibt wohl mehr Aufschluß über Kothings Verständnis des Buches als über das Buch selbst. Da Kothing auf der Schwyzer Kantonskanzlei die zunehmende Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung des jungen Bundes zu spüren bekam, sah er im Werk seines Freundes vor allem eine leicht zugängliche Hilfe für den Praktiker. Er hob denn auch dessen allseitige praktische Brauchbarkeit als Hauptvorzug gegenüber den Werken Kaisers und Ullmers⁵⁸⁶ besonders hervor.

Dann fuhr er aber fort mit dem Hinweis, der Verfasser löse seine Aufgabe vom rechtshistorischen Standpunkt aus, und zeigte damit, daß er dem Wort «politisch» doch recht weite Dimensionen zumaß. Es entging ihm allerdings *Blumers* beinahe spielerische Freude an der Darstellung wissenschaftlich zu erfassender Materien⁵⁸⁷. Für diese in guten Sinne akademische Distanz hatte *Kothing* kein Sensorium. Seine Arbeiten waren regelmäßig viel unmittelbarer zweckgerichtet.

Sympathisch mutet die Bescheidenheit und Zurückhaltung an, mit der er das Werk *Blumers* ins Licht stellte, ohne selbst glänzen zu wollen. Ob *Kothing*, die Redaktion oder der Setzer dafür verantwortlich war, daß jeder Hinweis auf Verlag,

⁵⁸⁰ Prot. Kant.r. 1876–1879, S. 191–195, 23. 10. 1877, nachmittags.

⁵⁸¹ Kothing an Blumer, 25. 5. 1863.

⁵⁸² S. hinten S. 91ff.

⁵⁸³ Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 1. Aufl. Schaffhausen 1863–64, 2 Bde.

⁵⁸⁴ Der Bund, Nr. 220, 14. Jg., 11. 8. 1863.

⁵⁸⁵ Kothing an Blumer, 15. 11. 1863.

⁵⁸⁶ Kaiser Simon, Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern, St. Gallen 1858–60.
Ullmer Eduard, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1860, 2 Bde., Zürich 1863–66.

⁵⁸⁷ Für *Blumers* Staats- und Rechtsgeschichte kam diese Freude deutlich zum Ausdruck in einem Brief *Blumers* an *Aepli* vom 5. 12. 1848, abgedruckt bei *Dierauer*, St. Gallische Analekten IX, S. 19.

Druckort und Druckjahr fehlt, bleibt offen. Abgesehen von dieser Unterlassung warb die Anzeige in einer Weise, die auch heute noch, mehr als hundert Jahre später, anspricht und zum Kauf einladen könnte.

7. Mitarbeit an der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Exkurs)

In einem vorläufigen Plan zur Gestaltung der Zeitschrift für schweizerisches Recht erwähnte Schnell bereits Ende 1850 Kothing als möglichen Mitarbeiter für den Kanton Schwyz⁵⁸⁸. Anfangs Mai des folgenden Jahres antwortete Kothing Friedrich von Wyß auf dessen kurz zuvor ergangene Aufforderungen zur «Teilnahme an der Herausgabe einer Zeitschrift für vaterländisches Recht». Er erklärte, seit seinem Wegzug von der Universität habe er sich nie mehr streng wissenschaftlich betätigen können, und so sei ihm «wenig mehr geblieben, als die Achtung vor der Wissenschaft.» Überdies beanspruche ihn die Arbeit auf der Kantonskanzlei vollständig.

«Diese Betrachtungen sollten mich billig von jeder weitern Verpflichtung für ein solches Unternehmen abhalten; allein ich gestehe Ihnen, daß es mir sehr leid thun würde, die mir so schätzbare Verbindung mit Ihnen abzulehnen. Auch weiß ich, daß sich kaum jemand in unserem Kanton finden wird, von dem Sie Unterstützung für Ihren Plan erwarten dürften, und es wäre mir sehr leid, unsere Rechtszustände in Ihrer Zeitschrift nicht berücksichtigt zu sehen.»

Er bot deshalb die noch nicht veröffentlichten Landrechte der Bezirke des Kantons an und war auch bereit, Auskunft in irgendwelchen Einzelfragen zu erteilen. Dem Brief legte er Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Kantonsgerichts bei⁵⁸⁹. Damit begann die Reihe der bis zu seinem Tode nicht mehr abbrechenden Mitteilungen für die Abteilung Rechtspflege und Gesetzgebung der Zeitschrift.

Schon in den beiden ersten Nummern wurde je ein Urteil des Schwyzer Kantonsgerichts abgedruckt⁵⁹⁰. Zum Gelingen der ersten in der Zeitschrift publizierten rechtsgeschichtlichen Arbeit trug Kothing wesentlich bei. Friedrich von Wyß war für seine Abhandlung über «Die Schweizerischen Landgemeinden» auf die Mitteilungen von Korrespondenten in den verschiedenen Kantonen angewiesen. Kothing sandte ihm in Abständen von rund einer Woche dreimal mehrere Quellen, vor allem Allmeindstatuten, die er aus dem ganzen Kanton recht mühsam zusammentragen mußte⁵⁹¹. Von Wyß anerkannte dies dankbar und berichtete Schnell darüber: «Vom Material hat mir namentlich Kothing über Schwyz sehr viel geliehen, das ich gut gebrauchen kann.»⁵⁹². In einem spätern Brief beklagte er sich über mangelnde Mitarbeit und fuhr fort: «Nur Kothing in Schwyz und auch Blumer haben mich sehr gut und gefällig bedient.»⁵⁹³.

Bereits am zweiten Band der Zeitschrift beteiligte sich Kothing mit den ältern Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz⁵⁹⁴.

⁵⁸⁸ Schnell an F. v. WyB, 2. 12. 1850.

⁵⁸⁹ Kothing an F. v. Wyß, 11. 5. 1851. Über die Entstehungsgeschichte der ZSR, s. vor allem Müller-Büchi, Johannes Schnell und die Pflege der Vaterländischen Rechtsgeschichte in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», und Gutzwiller, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Müller-Büchi weist auf den Seiten 100, 101 u. 103 nachdrücklich auf die Bedeutung von Kothings Mitarbeit hin.

⁵⁹⁰ ZSR Bd. I/1852, S. 22; Bd. II/1853, S. 146; s. dazu z.B. Kothing an Schnell, 16. 9. 1852.

⁵⁹¹ Friedrich von Wyβ, Die Schweizerischen Landgemeinden, ZSR Bd. I/1852, S. 20–84; Bd. II/1853, S. 3–74.

Kothing an F. v. WyB, 21. 10., 29. 10. u.6. 11. 1851.

⁵⁹² F. v. WyB an Schnell, 5. 11. 1851.

⁵⁹³ F. v. Wyß an Schnell, 23. 12. 1851.

⁵⁹⁴ S. vorn S. 67ff.

Er leistete damit für seinen Kanton eine Arbeit, die Schnell noch ein Jahr zuvor in seinem Programm für die Zeitschrift mit folgenden Worten als besonders schwierig bezeichnet hatte:

«Zweitens aber wird diese Zeitschrift auch trachten, die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Cantone in ihrem Bestand und ihren Grundzügen darzustellen, sofern gelingt, die genügende Mithilfe hiezu aus der Mitte solcher Cantone selbst zu erhalten. Daß hierin eine der kühnsten Versprechnungen liegt, sieht jeder Kenner auch nur eines einzelnen Cantonalrechtes ein, und darum wagen wir auch keine weitere Zusage hierin, als die der Absicht.»⁵⁹⁵.

Mit dem Aufsatz «Die Erbrechte des Kantons Schwyz, mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart» leistete *Kothing* 1856 seinen ersten selbständigen Beitrag zu den Abhandlungen der Zeitschrift⁵⁹⁶. Im folgenden Jahr stellte er den Redaktoren eine 65seitige Untersuchung über «Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz» zur Verfügung und bereitete ihnen damit eine ganz besondere Freude⁵⁹⁷.

Im Band VIII/1859 würdigte er eingehend das erste Buch des zweiten Teiles von Blumers Staats- und Rechtsgeschichte. Die Rezension hätte ursprünglich im «Bund» erscheinen sollen, wurde dort aber wegen seiner Länge oder aus parteipolitischen Differenzen mit Blumer nicht abgedruckt. Auf Schnells Anfrage nach einer Anzeige des Werkes hin verwies ihn Blumer auf Kothing. Dieser stellte seine Anzeige gerne zur Verfügung⁵⁹⁸.

Bei einer Besprechung erklärte er sich auch bereit, einen Registerband über die zehn ersten Jahrgänge der Zeitschrift zusammenzustellen und nahm *Schnell* damit «eine rechte Sorge ab»⁵⁹⁹. In der Folge gelangte dieser Plan aber nicht zur Ausführung.

Nach zehnjährigem Bestehen der Zeitschrift warf Schnell die Frage auf, ob sie nicht als Organ des Schweizerischen Juristenvereins weitergeführt werden solle. Von Wyß fand, dabei müßte die redaktionelle Freiheit und damit der bestehende Charakter der Publikation verloren gehen. Anderseits könnten sich zwei ähnliche Juristenzeitschriften in der Schweiz nebeneinander nicht halten,

«so komme ich immer noch dazu, das Richtigere wäre bei der wahrhaftig nicht großen Anzahl tüchtiger schreibfähiger und schreiblustiger Kräfte, sich zu concentrieren und nur ein Organ zu haben, dabei aber sich alle Mühe zu geben, daß dasselbe so gut und gediegen als möglich werde. In diesem Falle wäre es dann vielleicht möglich, mit Hilfe des Vereines die Zahl der Abonnenten so zu vermehren, daß man für die Redaktion einen ordentlichen Gehalt aussetzen und Jemanden dafür gewinnen könnte, der den ganzen praktischen Detail als rechtmäßiges Geschäft besorgen würde und dem man die Einsendungen zukommen ließe, ohne daß gerade erforderlich wäre, daß er der geistige Halt und die Seele des Ganzen sei. . . Veranlassung zu diesem Gedanken hat mir eigentlich zunächst Kothing gegeben, der letzthin einen Tag hier war und der Dir, wie er sagte, seine Not auch geklagt und seine Gedanken mitgeteilt hat. Ich habe ihm zwar wie immer geraten, in Schwyz auszuhalten, und gesagt, es sei anderwärts nicht besser; allein gönnen möchte ich ihm schon, wenn er aus dieser undankbaren und isolierten Stellung einmal herausgehoben würde, und zu einem Redaktor in der bezeichneten Weise schiene er mir ganz passend. . . Er möchte am liebsten nach Zürich kommen und vieleicht ließe sich hier irgend eine Lehrstelle damit verbinden . . .»

⁵⁹⁵ Schnell, Über die Aufgabe dieser Zeitschrift, ZSR I/1852, S. 16.

⁵⁹⁶ S. vorn S. 80ff.

⁵⁹⁷ S. vorn S. 83ff.

⁵⁹⁸ Kothing an Krütli, 26. 11. 1857 u. 11. 9. 1858; Blumer an Schnell, 4. 9. 1858; Schnell an F. v. Wyß, 6./7. 5. 1859.

⁵⁹⁹ Schnell an F. v. WyB, 12. 10. 1859.

⁶⁰⁰ F. v. WyB an Schnell, 18. 10. 1861.

Schnell erwiderte darauf in recht gedrückter Stimmung, man könnte die Zeitschrift ja zugunsten einer andern eingehen lassen. Ob er in einiger Zeit noch dieser Meinung sei, könne er nicht verbürgen. Vielleicht sei er als Redaktor untragbar.

«Wenn dann Kothing die Sache übernähme, so täte mir weh, mit ihm durch Fortsetzung unseres Unternehmens zu concurrieren, da ich 1. ihm von Herzen gut bin und 2. ein Fortbestand beider Zeitschriften ohne etwelche Reibung in den Begegnungen mir unmöglich scheint. Das 'Archiv' hat auch den 'Geschichtsforscher' umgebracht und war doch auch kein böser Wille. Und doch kann ich nur wünschen, daß er eine solche Tätigkeit bekomme, da ich hinsichtlich seiner so denke wie Du.

Mein Ergebnis ist nun, wie mir scheint, daß ich zuzusehen habe. Denken Andere, es soll keine neue Zeitschrift geben, sondern man solle sich mit uns ungefähr in der Weise behelfen, wie ich dachte, so mag es ja so gehen. Soll eine Zeitschrift kommen und fällt in gute Hände, so sind wir fertig. Fällt sie in schlechte, so gehn wir unsern Weg fort, so weit er reicht . . .»⁶⁰¹.

Wie Friedrich von Wyß schon in seinem Brief an Schnell andeutete, mußte er mit Kothing über diese Angelegenheit gesprochen haben. Jedenfalls erkundigte sich dieser bald darauf:

«Es wundert mich, wie es um den juristischen Verein steht. Ich bin aus der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft ausgetreten, um am erstern Theil zu nehmen. Wäre es möglich, für denselben ausschließlich beschäftigt zu werden, so wäre mir das umso lieber, als ich dem politischen Leben gram geworden bin, indem ich da wie allwärts so wenig Moralität finde. Allein ich kann mir darüber unmöglich Illusionen machen, wie sehr ich auch wünschte, in eine andere Umgebung versetzt zu werden und eine wohlthätige Anregung von außen zu erhalten.»⁶⁰².

An der Jahresversammlung vom 9. September 1862 in Zürich schloß der Schweizerische Juristenverein mit der Redaktion der Zeitschrift für Schweizerisches Recht einen Vertrag ab, der eine weitgehende Zusammenarbeit vorsah. Obwohl Friedrich von Wyß die Verhandlungen leitete, kam es nicht zu einer Berufung Kothings, die nach dem zitierten Briefe Schnells wohl überhaupt nicht mehr erwogen worden war. Hingegen wurden Aloys von Orelli und Andreas Heusler neu in die Redaktion aufgenommen⁶⁰³.

Damit blieb es für Kothing bei der biserigen Regelung, und Friedrich von Wyß konnte Schnell mitteilen, daß er an dieser Tagung neben J.J. Blumer und andern auch Kothing für die weitere Mitarbeit an der Zeitschrift geworben habe⁶⁰⁴. Kothing berichtete denn auch wie bisher regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse im schwyzerischen Rechtsgeschehen und entschuldigte sich, wenn er keinen Beitrag leisten konnte⁶⁰⁵.

Bereits zwei Jahre später stellte er der Zeitschrift seine Untersuchung über «Das Domizilrecht im Kanton Schwyz» zur Verfügung⁶⁰⁶.

602 Kothing an F. v. WyB, 4. 1. 1862.

⁶⁰¹ Schnell an F. v. Wyβ, 19. 10. 1861. Archiv = Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 1–20 (1843–75); Geschichtsforscher = Der schweizerische Geschichtsforscher, Bern, Neuenburg, Bd. 1–20, 1812–1852.

⁶⁰³ ZSR Bd. XI/1864, S. 4., u. Fritzsche, Der Schweizerische Juristenverein 1861–1960, S. 23f. Aloys von Orelli (1827–1892) war Professor in Zürich, s. HBLS Bd. V, S. 354, Nr. 30, u. Fritzsche, Aloys von Orelli, in: 120. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses, Zürich 1952. Andreas Heusler (1834–1921), Professor in Basel, s. HBLS Bd. IV, S. 213, Nr. 7, His, Andreas Heusler in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, S. 257f. und Gutzwiller, Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht, ZSR, 71 I(1952), S. 35f.

⁶⁰⁴ F. v. Wyß an Schnell, 10. 9. 1862.

⁶⁰⁵ Z.B. Kothing an F. v. WyB, 13. 1. 1867.

⁶⁰⁶ S. vorn S. 47f.

Seine letzte größere Schrift, nochmals eine Abhandlung über das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, erschien ein Jahr nach seinem Tod⁶⁰⁷. Die Redaktion, – vermutlich war es *Schnell*, – würdigte bei dieser Gelegenheit mit warmen Worten Geist und Leistung des Verstorbenen. Dieser Nachruf sei in vollem Umfang an den Schluß dieses Exkurses gestellt:

«Als wir vom Herrn Verfasser die gütige Erlaubnis erhielten, sein Referat in dieser Zeitschrift publiciren zu dürfen, ahnten wir nicht, daß diese seine letzte Mittheilung an uns sein würde. Am 21. März d.J. ist der um die Kenntniß, Pflege und Fortbildung des Rechts seines Heimatkantons hochverdiente Mann einer kurzen Krankheit erlegen. Was er in größter Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit seinem engern Vaterlande geleistet, wird erst nach seinem Hingange voll empfunden werden. Einer die Schweiz überblickenden Rechtswissenschaft hat er aus seinem Heimatkantone die allbekannten gehaltvollen Beiträge geliefert. In frischester Erinnerung steht die unermüdliche Bereitwilligkeit, mit der er für die letztjährige Versammlung des schweizerischen Juristenvereines die Verhandlungen vorbereitet, dem Referenten zu seinem Stoffe verholfen hat. Eine doppelte Freude ist es uns daher, den früheren Beiträgen des sel. Kothing im II., V. und VI. Bande dieser Zeitschrift noch diese seine letzte Arbeit beifügen zu können, welche die Untersuchung des VI. Bandes würdig abschließt.»608.

III. Kothings Beschäftigung mit der allgemeinen Geschichte

1. Begegnung mit der Geschichtsschreibung und Tätigkeit als Archivar

Während alles darauf hindeutet, daß sich Kothing schon in seiner Jugendzeit und ohne offensichtlichen äußeren Zwang auf eine juristische Lebensaufgabe vorbereitete, wurde er eher zufällig zur näheren Beschäftigung mit der Geschichte geführt.

Als Knabe wird er über die geschichtliche Bedeutung seiner engern Heimat für Entstehung, Gedeihen und Bestand der Eidgenossenschaft unterrichtet worden sein. Ein begreiflicher Urschweizer Stolz über die «sagenfrohe Geschichte der ersten Eidgenossenschaft» und die mythisch verklärten Taten seiner Vorfahren wird ihm später die ersten Schritte zu selbständiger Beschäftigung mit geschichtlichen Fragen erleichtert haben⁶⁰⁹.

In seiner Gymnasialzeit lernte er *Philipp Anton von Segesser* und den späteren Bundesarchivar *Krütli* als Schulkameraden kennen, und sein Lehrer *Joseph Eutych Kopp* war gerade damals mit der Herausgabe seiner «Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde» beschäftigt⁶¹⁰. Im letzten Lyceumsjahr *Kothings* erschien der erste Teil dieses die schweizerische Geschichtsforschung revolutionierenden Werkes⁶¹¹.

Während des Studiums in Zürich erlebte Kothing zusammen mit J.J. Blumer, Friedrich von Wyß und andern den Ernst, mit dem Bluntschli das Studium vor allem der zürcherischen Rechtsquellen betrieb. Zu jener Zeit erschien der erste Band der Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. In Zürich wurde Kothing auch bei Gerold Meyer von Knonau eingeführt, und er lernte Georg von Wyß

⁶⁰⁷ S. vorn S. 87.

⁶⁰⁸ ZSR, Bd. XIX/1876, S. 9f.

⁶⁰⁹ S. Feller, Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, S. 19 f.

⁶¹⁰ Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, 2 Bde., Wien 1835–51.

⁶¹¹ Feller, Hundert Jahre schweizerischer Geschichtsforschung, S. 3 unten.

kennen⁶¹². Seine Arbeit als Archivar brachte ihm unter anderem die nähere Bekanntschaft mit dem Archäologen Ferdinand Keller und dem Basler Geschichtsforscher Wilhelm Vischer⁶¹³. Und im Historischen Verein der fünf Orte, dem er als Staatsarchivar schon von Amtes wegen anzugehören hatte, traf er sich erneut mit J.E. Kopp und J.K. Krütli. Er kam dort auch in näheren Kontakt mit Alois Lütolf, Pater Gall Morel, Felix Donat Kyd und vielen andern Innerschweizer Geschichtsfreunden⁶¹⁴.

Der Eifer, mit dem Kothing 1848 nach langer politisch bedingter Isolierung an die Mitgestaltung des schwyzerischen Staatswesens herantrat, hinderte ihn nicht, den Rat erfahrener Männer zu suchen. «Ich bin diesen Frühling zum Archivar gewählt worden», teilte er dem Zürcher Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau am 17. Mai 1848 mit und gestand ihm zugleich: «Zu dieser Stelle fehlt mir alles, ausgenommen lebendiges Interesse für die Arbeit»⁶¹⁵. Wie er bei der Herausgabe des Landbuchs von Schwyz erklärte, war ihm das Archiv in den Jahren 1846 und 1847 nicht einmal zur Vorbereitung dieses Quellenwerkes zugänglich⁶¹⁶. Er wußte deshalb bei seiner Wahl nur einigermassen, was er antrat. Schon bald aber stellte er fest, daß es im vorliegenden Zustand praktisch unbenützbar war. Er setzte sich deshalb energisch für eine Reorganisation ein. Bereits im September 1848 legte er dem Regierungsrat einen entsprechenden Plan vor, der aber vorerst daran scheiterte, daß der Abt von Einsiedeln den zur Leitung dieser Arbeiten vorgesehenen P. Gall Morel nicht freigab, da dieser ohnehin schon überlastet sei⁶¹⁷. Auf Kothings Anregung hin erteilte dann der Regierungsrat dem Luzerner Stadtarchivar J. Schneller den Auftrag, von den ältern Urkunden bis und mit dem Jahre 1501 Regesten anzulegen⁶¹⁸.

Trotz der anfänglichen Unterstützung durch die Regierung war Kothing auch in diesem Amt nicht immer zufrieden. «Es ist sehr schwierig, eine solche Stelle zu versehen, wo unter den Mitgliedern der Regierung niemand auch nur einen gesunden Begriff einer Archivordnung hat», klagte er Gerold Meyer von Knonau⁶¹⁹.

Das hinderte ihn aber nicht, das Archiv mit großem Fleiß und bald einmal auch mit erheblichem Sachverständnis bis zu seiner 1870 erfolgten Wahl zum Kanzleidirektor⁶²⁰ zu betreuen ⁶²¹.

613 Wilhelm Vischer-Heußler (1833–1886), Professor der Geschichte in Basel. HBLS VII, S. 274, Nr. 8. S. a. Feller, Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jh., S. 101 f.

614 Alois Lütolf (1824–1879), Innerschweizer Kultur- und Allgemeinhistoriker, Theologieprofessor in Luzern. HBLS IV, S. 723. Über ihn s. Hüppi, Alois Lütolf. Felix Donat Kyd (1793–1869), unermüdlicher Schwyzer Lokalhistoriker. HBLS IV, S. 573, Nr. 9. Ueber ihn: Kälin, Felix Donat Kyd von Brunnen, in MHVS, Bd. 13/1903, S. 1–24, u. Dettling, Felix Donat Kyd, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 21/1917, S. 210 f.

615 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 17.5.1848.

616 Kothing, Landbuch, Vorwort. S. XIII.

- 617 SAS Archivakten 6 u. Prot. Reg. r. 1849, Nr. 689.
- 618 Prot. Reg. r. 1849, Nr. 844, 954, 1070 u. 1141.
- 619 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 19.2.1855. Betr. Achivordnung, s. a. vorn, Text zu Anm. 176.

620 S. vorn S. 41.

⁶²¹ Eine Skizzierung der Archivtätigkeit Kothings findet sich bei Benziger, Das schwyzerische Archiv, S. 124 f. und bei Keller, Zur Geschichte des Staatsarchivs, MHVS, Heft 75/1983, S. 57–128, spez. S. 59–63; weitere interessante Aufschlüße geben die Protokolle und vor allem die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates.

⁶¹² Georg von Wyß (1816–1893), Stiefbruder von Friedrich von Wyß, Zürcher Geschichtsprofessor und konservativer Politiker. Mit ihm verband Kothing eine jahrzehntelange Freundschaft. Auf der Hochzeitsreise war das Ehepaar Kothing-Schnüringer in Zürich bei ihm untergebracht (Kothing an Georg von Wyß, 16.11.1854). HBLS VII, S. 612, Nr. 24, und ADB, Bd. 44, S. 417ff. (Meyer von Knonau).

Neben der Neuordnung des Archivs sah Kothing eine zweite Aufgabe in der Veröffentlichung dort aufbewahrter wichtiger Dokumente. Von beträchtlichem Wert sind seine Rechtsquelleneditionen⁶²². Mit außerordentlicher Hilfsbereitschaft stellte er auch andern Forschern das reiche und nach der Reorganisation leicht auffindbare Archivmaterial zur Verfügung. Blumer war in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien des Lobes voll über Kothings Hilfe⁶²³. Mancher Forscher wußte es zu schätzen, daß er von Schwyz aus so gut bedient wurde wie kaum von irgendwo sonst⁶²⁴.

Kothings Augenmerk galt des weitern auch der Vergrößerung der Archivbestände. Berge von ungeordneten Akten fand er in den Schränken des Rathauses und in der Wohnung eines Kantonsschreibers⁶²⁵. Auch bemühte er sich gegen viele Widerstände, im Bezirksarchiv Schwyz aufbewahrte Kantonsakten und die Siebnerladen ins Staatsarchiv zu bringen⁶²⁶. Bei Felix Donat Kyd konnte er eine umfangreiche Sammlung von Dokumenten und Hinweisen auf die Schwyzer Geschichte für das Archiv und den Kanton sicherstellen⁶²⁷. Ohne Erfolg deutete er an, das Archiv des ehemaligen Kantons Waldstätten in Zug solle aufgelöst werden und die Akten seien unter die betroffenen Kantone zu verteilen⁶²⁸. Er veranlaßte beim Regierungsrat auch Maßnahmen, durch die er hoffte, aller neuen Amts- und möglichst vieler Privatdrucksachen aus dem ganzen Kanton habhaft zu werden⁶²⁹. Die heute noch bestehende Münzsammlung des Archivs geht auf seine Initiative zurück⁶³⁰. Er legte auch den Grundstock zu einer Sammlung alter Masse und

⁶²² S. vorn S. 62 ff.

⁶²³ S. z.B. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, 1. Teil, S. XIV u. S. 591; 2. Teil, 1. Bd. S. IX u. S. 379, Anm. 8, 2. Bd. S. 174, Anm. 42.

⁶²⁴ S. z.B. die Empfehlung Osenbrüggens für das Ehrendoktorat, vorn Anm. 250. Ebenso F. v. Wyβ an Schnell, 5.11. und 23.12.1851.

⁶²⁵ Kothing an Baumgartner, 9.6.1852: «Wenn Sie die Zustände unserer früheren Verwaltung nicht genau kennten, so müßten Sie wahrlich den Archivar verurtheilen, der Ihnen nie dasjenige anweisen kann, was Sie verlangen. Allein unser Archiv war bisher nirgends und allenthalben. Im Archivgebäude habe ich bis 1813 aufgeräumt; nun bin ich daran, den in vielen Schränken und Kästen auf dem Rathaus liegenden Schutt zu sichten und wenn dieses geschehen, werde ich auch noch in der Wohnung des Herrn Kantonsschreiber Reding auskehren. So bekomme ich täglich Akten von 1798–1847 durcheinander in die Hände, so daß es, weil alles aus dem Zusammenhang gerissen ist, fast eine Unmöglichkeit ist, einen Faszikel zu bilden. Ich bin überzeugt, daß kaum ein Kanton aufgefunden werden könnte, wo das Archivwesen so vernachläßigt wäre, wie bei uns.»

⁶²⁶ Siebner wurden die Vorsteher der einzelnen Schwyzer Viertel genannt. s. Snell, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Bd. 2, S. 171 f. In den Siebnerladen – das sind kleine Truhen – wurden die wichtigsten Urkunden und Bücher der einzelnen Viertel aufbewahrt.
Prot. des Bezirksrates Schwyz v. 28.6.1864, zit. nach Dettling, Geschichtskalender 29/33.

⁶²⁷ S. vorn Anm. 601; SAS Kollektaneen F.D. Kyd; Kothing an Kyd, 24.1.1867 u. Kothing an Lütolf, 16.2.1867: «Herr Kyd hat viel gesammelt. Ich wollte ihn um Einsichtnahme in seine Sammlungen ersuchen; allein er ist dermal schwer krank gewesen und war noch am 25. Jan., wo ich bei ihm war, sehr angegriffen. In Folge dieses Zustandes suchte er durch Ausschreibung in mehreren Zeitungen seine Sammlungen zu veräußern, was er in bessern Tagen nie getan hätte. Ohne Hoffnung auf Erfolg wandte ich mich an die Regierung, und zu meinem Vergnügen ist es gelungen, den Kauf abzuschließen. Seine Sammlungen kommen also ins Archiv, und da wird man die Ausbeutung schon machen können.»

⁶²⁸ Kothing, Staatsvermögen, S. 24.

⁶²⁹ Prot. Reg. r. 1852, Nr. 904.

Kothing an Gall Morel, 15.1.1852, Kothing an Meyer v. Knonau, 30.3. und 14.4.1852; SAS II/194/31: von Kothing aufgenommenes Verzeichnis der Münzsammlung des Archivs Schwyz vom 22.5.1852, SAS Archivakten 6 (31). Wielandt, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, S. 77.

Gewichte⁶³¹. Nach seiner Wahl zum Kanzleidirektor konnte er seine Aufgabe als Archivar an den neuen Kantonsschreiber *J. B Kälin* abtreten^{631a}.

Um eine geschichtliche Arbeit, die in einem ganz anderen Zusammenhang entstanden war, handelte es sich bei dem erst 1947 veröffentlichten Artikel «Der Brand von Schwyz 1642»⁶³². In einem Brief an den beim Brand von Glarus vom 10./11. Mai 1861 schwer geschädigten Freund *J.J.Blumer* berichtete *Kothing* von der außerordentlich engen Freundschaft zwischen Schwyzern und Glarnern und fügte dann bei:

«Vielleicht gelingt es mir noch, persönlich ein kleines Scherflein zu bereiten, wie es seiner Art nach ein Anderer nicht könnte. Ich kann die Glarner nicht vergessen, und möchte auch in ihrem Andenken bewahrt werden.»⁶³³.

Zweifellos meinte er mit dieser Andeutung seinen Aufsatz über den Brand von Schwyz. Was er damit aber bezweckte, und weshalb das Manuskript über Jahrzehnte unveröffentlicht im Archiv liegen blieb, ist unklar.

Vermutlich hätte Kothing es nicht so veröffentlicht. Dem sprachlichen Ausdruck mangelt eine bei Kothings Schriften sonst selbstverständliche Pflege. Auch der abrupte Schluß zeigt deutlich, daß es sich nicht um einen bereinigten und in dieser Fassung für den Druck vorgesehenen Aufsatz handelt.

Immerhin läßt sich auch hier eine Eigentümlichkeit aller geschichtlichen Arbeiten Kothings nachweisen. Kaum je verstieg er sich zu vagen Spekulationen, sondern ging von den vorhandenen Urkunden aus, ließ ihnen breiten Raum, zeigte aber doch auf, worin sie unvollständig oder unzuverlässig waren.

2. Der Historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

Eine Möglichkeit, bedeutendere Archivfunde selbst mitzuteilen, bot ihm der Historische Verein der fünf Orte mit seinem Jahrbuch «Der Geschichtsfreund». Von 1851 (Bd. 7) an bis 1869 (Bd. 24) fand sich darin beinahe jedes Jahr ein Hinweis auf Kothings Tätigkeit als Historiker. Regelmäßig handelte es sich um kleinere Quelleneditionen⁶³⁴.

Obwohl Kothing seine Aufgabe als Archivar vor allem darin sah, andern durch seine Vorarbeiten Gelegenheit zu geschichtlichen Abhandlungen zu bieten, brachte ihn doch seine Stellung innerhalb des Historischen Vereins der fünf Orte beinahe wider Willen dazu, auch die Interpretation historischer Fakten zu versuchen. Die erste größere Darstellung im Geschichtsfreund behandelte die Blutrache⁶³⁵. Sie war unter dem Zwang entstanden, an der Jahresversammlung 1855 des Historischen Vereins der fünf Orte einen Vortrag bieten zu müssen⁶³⁶. Einen weitern, leider nicht publizierten Vortrag hielt Kothing an der Jahresversammlung 1850 über «Das alte Eherecht im Kanton Schwyz»⁶³⁷.

⁶³¹ Prot. Reg. r. 1852, 5. 11.1852, Nr. 905.

⁶³¹a Kothing an Schneller, 20.7.1870: «Er (J.B. Kälin, Anm. des Verfassers) muß auch das Archiv übernehmen, was mir ebenfalls recht ist.» S.a. vorn Anm. 282.

⁶³² MHVS, Heft 46/1947, S. 31–39. Manuskript im SAS, s. vorn S. 36.

⁶³³ Kothing an Blumer, 15.5.1861. S.a. Fechter an Kothing, 30.5.1861.

⁶³⁴ S. das Verzeichnis v. Kothings Publikationen, vorn, Quellen u. Literatur, S. XXIIf.

⁶³⁵ Gfd., Bd. 12/1856, S. 141–152 u. Bd. 13/1857, S. 87–91. S. vorn S. 79f.

⁶³⁶ Gfd., Bd. 12/1856, S. VI.

⁶³⁷ Gfd., Bd. 7/1851, S. VII.

Kothings Erörterungen über «Werner und Rudolph Stauffacher in Steina» waren das Resultat von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins, bei denen es sich neben Persönlichem um eine Auseinandersetzung um Möglichkeiten und Grenzen der Quellenkritik handelte⁶³⁸. Im Geschichtsfreund Band 17 (1861) schrieb Stadtarchivar J. Schneller, der langjährige Präsident des Historischen Vereins der fünf Orte, «Etwas über Attinghusen und seine Freien»⁶³⁹. Dabei stellte er die damals allgemein zu den Gründern der Eidgenossenschaft gezählten Johannes von Attinghausen und Werner und Rudolf Stauffacher als Räuber, Kirchenschänder und Ausbeuter der eigenen Landsleute hin⁶⁴⁰. Verständlicherweise wirbelte diese Darstellung in der Urschweiz viel Staub auf. Schneller gab bald einmal zu, er sei «bei der Darstellung jener Männer unmuthig und bitter gestimmt worden, und darum in der Form vielleicht zu weit gegangen»⁶⁴¹. Gleichzeitig beklagte er sich aber, er sei «in öffentlichen Blättern schwer angeschuldiget worden; das Hetzen und Wühlen» habe «keine Gränzen gekannt. Bis ins Pöbelhafte» habe man sich verstiegen⁶⁴².

Auch innerhalb des Historischen Vereins der fünf Orte rüstete man auf die folgende Hauptversammlung zum Gegenangriff. Während K. Siegwart-Müller die Verteidigung der Edeln von Attinghausen übernahm, wurde Kothing gedrängt, für die Ehrenrettung der Stauffacher einzutreten⁶⁴³.

«Obschon in solchen Sachen nicht sehr entzündlicher Natur und von der Ansicht geleitet, Hr. Schneller habe mehr aus Unbesonnenheit als aus Bosheit gefehlt, habe ich am Ende doch einige Schritte getan, um eine geneigte Abwehr zu ermöglichen jedoch ohne eine leidenschaftliche Verbindung zu begünstigen»,

teilte er P. Gall Morel am 18. Juni 1861 mit⁶⁴⁴. Am 5. Juli schrieb er ihm:

«Die Pietät bringt stets eine Überschätzung des Altertums mit sich und ungern findet die wahrheitsgetreue Schattenseite Glauben. In Anwendung auf die Stauffacher ist mindestens der Ton verletzend und die Bedeutung des Landsgemeindebeschlusses von 1294 (Landb. S. 265) ganz übersehen.»⁶⁴⁵.

In verschiedenen Besprechungen wurde die Verteidigung der Attinghausen und Stauffaucher vorbereitet⁶⁴⁶. Auch von Georg von Wyß erwartete Kothing einige Hilfe:

«Wenn ich auch für die Bereinigung des Archivs Bedeutendes geleistet habe, so konnte ich mich nie ernstlich mit der alten Geschichte abgeben. Die Regierung will praktische Resultate, und dadurch werden eigene Forschungen verunmöglicht. Die Aufgabe ist mir daher rücksichtlich der Stauffacher eine schwere, und deshalb nehme ich die Freiheit, Sie um einige Winke anzugehen, um das Andenken an die Väter nicht so wehrlos geschändet zu lassen.»⁶⁴⁷.

```
638 Gfd., Bd. 18/1862, S. 70–83.
```

Die persönlichen Hintergründe dieses Historikerstreites beleuchtet Anton Müller, Kritische Geschichtsforschung.

⁶³⁹ Gfd., Bd. 17/1861, S. 145-157.

⁶⁴⁰ Gfd. Bd. 17/1861, S. 148f.

⁶⁴¹ Gfd., Bd. 18/1862, S. XIV.

⁶⁴² Gfd. Bd. 18/1862, S. VII.

⁶⁴³ Siegwart-Müller, Die Edeln von Attinghausen, Gfd., Bd. 18/1862, S. 36-69.
Konstantin Siegwart-Müller (1801–1869), Führer des Sonderbundes, Luzerner Schultheiß u. Tagsatzungspräsident, HBLS VI, S. 362, Nr. 3.

⁶⁴⁴ Kothing an Gall Morel, 18.6.1861.

⁶⁴⁵ Kothing an Gall Morel, 5.7.1861.

⁶⁴⁶ Kothing an Gall Morel, 18.6., 5.7. u. 30.8.1861.

⁶⁴⁷ Kothing an Georg von Wyß, 16.7.1861.

An der Jahresversammlung vom 4. September 1861 in Stans trugen Siegwart-Müller und Kothing ihre Arbeiten vor 648. Mit beträchtlichem Schwung, dennoch nur halb überzeugend, versuchte Kothing nachzuweisen, daß Werner Stauffacher nicht am Überfall der Schwyzer vom 6. Januar 1314 auf das Kloster Einsiedeln beteiligt war. Einleuchtender hingegen waren seine Bemühungen, das Vergehen der Schwyzer in einen geschichtlichen Zusammenhang zu stellen, der sie weitgehend rechtfertigte. Besonders die Darstellung des Landammanns Rudolf Stauffacher hatte Profil, war interessant und zeigte, daß sich Kothing mit großem Einfühlungsvermögen der damaligen Vorgänge annahm⁶⁴⁹. Diesen Ausführungen entgegnete Schneller mit einer längeren Selbstverteidigung, die aber, wie es im Protokoll heißt, «durch unerquickliche Vorgänge nur theilweise zur Möglichkeit» wurde⁶⁵⁰. Immerhin findet sich diese Entgegnung auf Beschluß der Vereinsversammlung hin zusammen mit den beiden vorgetragenen Arbeiten im Geschichtsfreund abgedruckt⁵¹⁹. Kothing selbst hatte keineswegs Freude an dem Unmut, der in der Diskussion offenbar recht deutlich Schneller gegenüber bekundet wurde.

«Das Auftreten Lussers (von gewisser Seite ein obligates) hat mir sehr mißfallen, von Kyd nicht zu sprechen. Ich glaube nicht einmal, daß Herr Schneller im Herzen so schuldbar sei, wie ihn der äußere Schein darstellte. Ich werde in meiner Arbeit jeden Zug verwischen, der einem geharnischten Auftreten gleichen könnte, damit man Kritik und persönliche Tadelsucht genau unterscheiden könne,»

schrieb er Lütolf eine gute Woche nach der Versammlung⁶⁵².

Damit war aber die Angelegenheit noch keineswegs erledigt. Ihren wesentlichsten publizistischen Niederschlag fand sie in der Schweizer-Zeitung. Ein anonymer Leitartikel füllte darin unter dem Titel «Auch die Kritik hat ihre Berechtigung» beinahe anderthalb Seiten mit Betrachtungen über die Versammlung in Stans⁶⁵³. Kothing vermutete, der Autor sei Professor Aebi in Luzern⁶⁵⁴. In diesem Artikel wurde Schneller in Schutz genommen, da er, «obwohl er in seinem Eifer auch einen Mißgriff gethan», von einem kritischen und damit allein wissenschaftlichen Standpunkt ausgegangen sei. Kothing wurde zugute gehalten, daß er «nicht undeutlich eine Versöhnung der traditionellen und kritischen Historik anzubahnen strebte.» Trotzdem wurde ihm und Müller-Siegwart vorgeworfen, sie hielten sich in letzter Instanz an die Bedürfnisse des «nationalen Bewußtseins» und nicht an die Ergebnisse der Forschung.

«Ich glaube, die uns angewiesene schoffle Stellung, als hielten wir mehr auf die Sage, als auf Urkunden, ablehnen zu sollen», schrieb Kothing an Georg von Wyß⁶⁵⁵

648 Kothing, Werner und Rudolph Stauffacher in Steina, Gfd., Bd. 18/1862, S. 70–83.
Zu Siegwarts Arbeit s. vorn Anm. 643.

650 Gfd., Bd. 18/1862, S. VII, Anm. 1.

651 Gfd., Bd. 18/1862, S. VII–XIV.

652 Kothing an Lütolf, 13.9.1861
Lt. Prot. d. Generalversammlungen des HVVO, S. 190 (ZBL, Archiv HVVO), beteiligte sich von den drei Vereinsmitgliedern namens Lusser (Gfd, Bd. 18/1862, Mitgliederverz.) nur Landschreiber Franz Lusser (1818–1885), v. Altdorf, Urner Landammann 1874–78 u. Ständerat 1865–82 (HBLS IV, S. 736, Nr. 19), an den «gereizten und wenig erbaulichen Szenen» (Gfd., Bd. 18/1862, S. XV).

653 Schweizer-Zeitung, Nr. 218, 23.9.1861.

655 Kothing an Georg v. WyB, 19.10.1861.

⁶⁴⁹ Reichlin, Oberallmende, S. 110, Anm. 351, will in der Arbeit Kothings einen rechtshistorischen Irrtum entdeckt haben. Das Ganze dürfte sich aber ungezwungener als Lesefehler Reichlins erklären lassen.

⁶⁵⁴ Kothing an Georg v. Wyß, 19.10.1861. Joseph Wilhelm Ludwig Aebi (1802–1881), Chorherr, 1851–1862 Geschichtsprofessor am Gymnasium Luzern; HBLS I, S. 117, u. Alfred Müller, Aebi, Diß. phil. 1971.

und legte ihm seine ebenfalls als Leitartikel in der Schweizer-Zeitung veröffentlichte Antwort⁶⁵⁶ bei. Diese differenzierende Stellungnahme bot keine neuen Beweise zu seinen ursprünglichen Ausführungen. Unter dem Titel «Welche Berechtigung hat die Tradition» bestand er aber mit einleuchtenden Argumenten darauf, daß auch die Tradition eine Geschichtsquelle sei. Aus der konkreten Situation heraus entwickelte er überdies seine Vorstellungen von der Geschichtsschreibung, die hier auszugsweise angeführt seien.

Gleich zu Beginn stellte er klar und bekannte:

«Objektivität ist mit der Kritik, und Subjektivität mit Tradition nicht gleichbedeutend, und in der Gegenüberstellung bilden Kritik und Tradition keine Gegensätze. Die unbestreitbare Aufgabe der Geschichte ist Wahrheit, und die Wahrheit findet man weder im ungeprüften Nacherzählen des schon Erzählten, also in einem gewissen Dogmatismus, noch im wohloder übelwollenden Vermuthen oder Wünschen, in der Subjektivität, sondern in einem sehr schwierigen aber unendlich lohnenden Forschen.»

Bezüglich der ältern Schweizergeschichte meinte er:

«Die Geschichte unserer Vorzeit hält uns manchen Zug entgegen, der unsern Vätern nicht zur Ehre gereicht. Wie sollte man solche verschweigen, wenn man doch eine Geschichte und nicht eine Mythe haben will? Aber es gibt gleichwohl eine Pietät, und diese Pietät besteht darin, daß man in Beurtheilung der Thatsachen persönliche Angriffe vermeide, daß man die Helden der Geschichte nicht ohne Noth ihres bisherigen Nimbus beraube, um sie in die Gemeinheit herunterzuziehen. Die Pietät soll ein reges, sittliches Anstandsgefühl sein, und wer dieses nicht wahrt, verdient Tadel.»

Aus den im Geschichtsfreund veröffentlichten Jahresberichten des Historischen Vereins läßt sich leicht herauslesen, daß der Konflikt noch längere Zeit weiterschwelte, und daß der Verein deswegen einer Zerreißprobe ausgesetzt war. Sehr deutlich geht dies beispielsweise aus folgender Schilderung Kothings im Herbst 1864 hervor:

«Am 31. August hat der fünförtige Verein in Altdorf eine ächt scandalöse Versammlung gehabt. Die Schwyzerzeitung berichtete darüber in Hauptsache ganz richtig (ich habe auf Ersuchen die Einsendung gemacht), aber die eigentliche Verlassenheit sollte beileibe nicht in die Öffentlichkeit dringen. Dr. Liebenau griff den Herrn Schneller auf höchst ungezogene Weise an, worauf dieser alle Schranken überschritt. Es mag auch das sein Gutes haben. Die elektrische Ladung hat sich einmal berührt und neutralisiert. Die vier demokratischen Kantone erhalten nächstes Jahr dank Revision der Statuten einen Festpräsidenten, der eine Versammlung leiten kann. Schneller führt nicht mehr in allen Kantonen das große Wort, sondern er bleibt bei der wissenschaftlichen Beschäftigung im Comité. Sein Erscheinen in den Urkantonen, als Präsident des Vereins, war schon lange anstößig, und ist durch den Angriff auf Attinghausen und Stauffacher noch mehr geworden. Mich hat dieses nicht so sehr verletzt, weil ich vor allem Freiheit der Forschung will; aber die Länder werdens ihm noch lange nachtragen.»⁶⁵⁷.

Einen versöhnenden Schlußstrich zog *Kothing* am 11. September 1865 als Tagungspräsident an der Hauptversammlung in Brunnen mit seinem Vortrag «Über den Wert der historisch-kritischen Forschung und des traditionellen Volksbewußtseins»⁶⁵⁸. Vom Jubiläum zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Vereins ⁶⁵⁶ Schweizer-Zeitung, Nr. 225, 1.10.1861.

658 Ein Hinweis darauf findet sich in Gfd., Bd. 22/1867, S. VI.

⁶⁵⁷ Kothing an Blumer, 2.9.1864. Mit «Verlassenheit» im ersten Satz des Zitats ist wohl «Ratlosigkeit» gemeint. Der erwähnte Artikel ist in der Schwyzer-Zeitung vom 2.9.1864 erschienen. Dr. med. Hermann von Liebenau (1807–1874), Gründungsmitglied des Historischen Vereins der fünf Orte, Vater des Historikers Theodor von Liebenau. HBLS IV, S.676, Nr. 1.

konnte er 1868 Georg von Wyß berichten, man habe es «ohne Mißton gefeiert und wir haben sogar das Wunder erlebt, daß Dr. Liebenau mit Schneller angestossen hat.»⁶⁵⁹.

Im Band 24 des Geschichtsfreunds veröffentlichte *Kothing* in Regestenform «Die Urkunden des Archivs Schwyz betreffend den Schwabenkrieg»⁶⁶⁰. Die acht Anmerkungen dazu sind sehr knapp gehalten und betreffen in erster Linie Quellennachweise.

3. Zeitgeschichtliche Arbeiten

a. Festschrift für das Lehrerseminar

Im Schriftchen über «Das schwyzerische Lehrerseminar» behandelte Kothing ein Geschehen, in das er selbst mannigfach verflochten war⁶⁶¹. Seine Herkunft und seine erste Berufsarbeit lassen verstehen, weshalb er sich zeitlebens für Fragen des Schulwesens ganz besonders interessierte. Aus eigener Erfahrung wußte er, wie viele Widerstände es für ein intelligentes Kind armer Leute zu überwinden galt, bis es ein weltliches Studium ergreifen konnte. Von seinem Welschlandaufenthalt her kannte er die Schulprobleme auch aus der Sicht des Lehrers. Und in seiner Stellung als Kanzleisekretär hatte er sich später unter anderem mit Fragen der Schulverwaltung zu befassen.

In den fünfziger Jahren wurde für Schwyz der Vollzug einer letztwilligen Verfügung des Oberstleutnants Alois Jütz zu einem Politikum ersten Ranges⁶⁶². Dessen Testament bestimmte, daß der weitaus größte Teil des hinterlassenen Vermögens durch den eidgenössischen Vorort außerhalb des Kantons Schwyz anzulegen und die Zinsen durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft vor allem zur Unterstützung der Lehrerbildung im Kanton Schwyz verwendet werden sollten. Die Schwyzer Regierung fand, damit sei die Möglichkeit gegeben, ein eigenes Lehrerseminar zu errichten, ohne daß die Staatskasse allzustark belastet werden müsse. Sie beanspruchte deshalb ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Verwendung der Gelder. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft nahm einen andern Standpunkt ein. Der Zürcher Pfarrer Robert Kälin⁶⁶³ schrieb einem befreundeten Schwyzer Pfarrer:

«Stelle Schwyz ein Seminar her, gefallt's, so wird die Direktion Stipendiaten hinsenden, wenn nicht, sie in andere Bildungsanstalten senden. Jedenfalls soll nach meiner Ansicht daran festgehalten werden, daß kein Heller zur Errichtung eines Seminars aus dem Jützischen Fonds verabreicht werde und dann daß keineswegs die Verpflichtung eingegangen wird, daß alle Stipendiaten ins Seminar Schwyz eintreten müssen».

- 659 Kothing an Georg von WyB, 13.9.1868.
- 660 Gfd., Bd. 24/1869, S. 216-230.
- 661 Kothing, Das schwyzerische Lehrerseminar. Denkschrift auf die feierliche Eröffnung des neuen Lehrerseminars in Rickenbach am 4. Nov. 1868. 84 S.
- 662 Soweit Quellenangaben fehlen, s. zum folgenden Kothing, Lehrerseminar, Kälin, 100 Jahre Lehrerseminar des Kantons Schwyz, 1856–1956, u. Brauchli, Das Jützische Legat.
 Alois Jütz (1786–1848), Oberstleutnant in sizilianischen Diensten, HBLS IV, S. 420, Nr. 8.
- Robert Kälin an Alois Rüttimann, 7.9.1855. Jützischer Fonds wurde der Fonds der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft genannt, in welchen die Kapitalzinsen der Vergabung von Alois Jütz gelegt wurden. Die Jützische Direktion war der von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gewählte Ausschuß zur Verwaltung des Jützischen Fonds.
 - Zu Robert Kälin (1808–1866), 1833–1863 katholischer Pfarrer in Zürich, s. Strobel, Jesuiten, S. 1115, u. HBLS IV, 433.
 - Alois Rüttimann (1807–1886), Pfarrer in Wassen, Reichenburg und Tuggen. Schulinspektor. Über ihn Dettling, Geschichte des Volksschulwesens, S. 107–113. HBLS V, S. 750, SZ.

Kothing fand, das Ganze sei zu einer Prestigeangelegenheit zwischen Nazar von Reding und Pfarrer Kälin ausgewachsen, und dadurch werde eine sachgemäße Ausrichtung der vorhandenen Gelder verhindert⁶⁶⁴. Er vertrat diese Auffassung auch Reding und der ganzen Schwyzer Regierung gegenüber⁶⁶⁵. Durch diese Kritik wurde die Regierung offensichtlich sehr verstimmt, und es war ihm deshalb nicht möglich, entsprechend dem von maßgebenden Mitgliedern der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft geäußerten Wunsch, Mitglied der Jützischen Direktion zu werden ⁶⁶⁶.

Vor Beilegung der Differenzen mit der Jützischen Direktion entschloß man sich dann in Schwyz, ein eigenes Seminar zu errichten. Temperamentvoll gab Kothing seinem Unmut darüber Ausdruck:

«Auf das Drängen von Landammann Reding, dem die Behörden (ich bin überzeugt, in der Mehrheit ohne Überzeugung) nachgegeben, werden wir nun ein eigenes Lehrerseminar bekommen, welches nur in Zeit von zehn Jahren mehr Lehrer liefern wird, als wir einstellen können, und welches somit, wenn auch selbst noch Uri und Unterwalden einiges Kontingent liefern, unnütz dastehen wird. Ohne dies würde es bei der ersten politischen Veränderung im Kanton aufgehoben werden.»⁶⁶⁷.

Am 5. Juni 1856 wurde die erste Seminardirektion unter dem Vorsitz Nazar von Redings gewählt. Kothing wurde ihr Sekretär, obwohl er zumindest vorläufig seine Meinung in dieser Angelegenheit noch nicht änderte, und setzte sich nun dafür ein, das Bestmögliche in der einmal gegebenen Situation zu erreichen⁶⁶⁸. Im August 1864, nachdem er während acht Jahren das Protokoll geführt und zweifellos manch wichtiges Wort beratend mitgesprochen hatte, wurde er zum Mitglied der Seminardirektion gewählt und erhielt damit auch formell ein Mitbestimmungsrecht⁶⁶⁹.

Die Platznot im ersten Seminargebäude in Seewen zwang die Behörden schon bald, nach einer andern Unterkunftsmöglichkeit für das Seminar zu suchen. Man entschied sich für einen Neubau in Rickenbach. Kothing wurde beauftragt, zur feierlichen Eröffnung des neuen Seminars am 4. November 1868 eine Denkschrift abzufassen. Er übernahm diese Aufgabe gern und begann Ende Juli mit der Arbeit. Seine Meinung über den Wert des Seminars war etwas differenzierter geworden. Mit offensichtlichem Stolz über ein gelungenes Werk berichtete er Georg von Wyß: «Diese Anstalt ist wohl die beste Schöpfung, die unsere Regierung aus der neueren Zeit aufzuweisen hat.»⁶⁷⁰. Auch J.J. Blumer gegenüber betonte er:

«Schwyz hat ein schweres Opfer gebracht, allein es wird dieses gewiß segensreich sein, wenn wir die Anstalt immer in einem geistig freien Sinn erhalten können, wie es leider im hiesigen Collegium nicht der Fall ist. In dieser Richtung habe ich immer gewirkt, und ich darf es sagen, nicht ohne Erfolg.»⁶⁷¹.

665 Kothing an HeB, 19.5.1854 und Kothing an F. v. WyB, 29.11.1854.

666 Kothing an Meyer von Knonau, 19.2.1855, Kothing an F. v. Wyß, 3.2.1856, Kothing an Heß, 19.5.1854 u. Kälin an Rüttimann, 7.9.1855. S.a. Anm. 663.

668 Kälin, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 33.

⁶⁶⁴ Kothing an F. v. Wyβ, 29.11.1854. Kothing erkundigte sich in diesem Brief im Auftrag Redings, ob Anschuldigungen, die gegen diesen in Nr. 316 und 322 der NZZ erhoben wurden, nach zürcherischem Recht strafbar seien.

⁶⁶⁷ Kothing an F. v. Wyß, 3. 2. 1856. Kothing fürchtete, daß nach wenigen Jahren zu wenig Stellen für die frisch ausgebildeten Lehrer zur Verfügung stehen würden. Dieses Problem hat ja auch heute noch gesamtschweizerisch eine gewisse Aktualität.

⁶⁶⁹ Tagebuch C. Märchy, 5. 8. 1864; Prot. der Seminardirektion v. 24. 2. 1864 – 19. 12. 1867, S. 8ff., Sitzung v. 8. 8. 1864.

⁶⁷⁰ Kothing an Georg von WyB, 22. 7. 1868.

⁶⁷¹ Kothing an Blumer, 11. 11. 1868.

P. Gall Morel ließ er aber wissen, daß er noch keineswegs ganz bekehrt sei:

«Gut, daß wir am Ziele sind; aber eigentümlich wird man jezt beim Rückblicke über die verflossenen 20 Jahre gestimmt, wenn man sieht, wie lange man 'auf dürrer Heide' umhergeirrt und Besseres verschmäht hat als wir am Ende angenommen haben. Ich halte unser Seminar für eine der besten Errungenschaften des Kantons; aber in Anbetracht der Fr. 70 000.— die es kostet, wäre ich in Beantwortung der Frage ob man nicht hätte Stipendien an auswärtige Seminarien annehmen sollen, ziemlich verlegen.»⁶⁷².

In seiner Schrift verzichtete er darauf, diese Zweifel anzudeuten. Obwohl er eine sehr bestimmte Meinung darüber hatte, wie die Regierung hätte vorgehen müssen, befleißigte er sich auch in dieser zeitgeschichtlichen Darstellung der höchstmöglichen Objektivität. Auch hier ließ er weitgehend die vorhandenen Urkunden sprechen und fügte nur das unumgänglich Notwendige hinzu, damit eine offene und interessante Darstellung der bewegten Entstehungsgeschichte des Seminars gelang.

Um die Bedeutung des Seminars aufzuzeigen, wies er in einem gut vier Seiten langen Exkurs auf die unerfreulichen Zustände hin, die im Schwyzer Schulwesen während der ersten Jahrhunderthälfte geherrscht hatten⁶⁷³. Dann würdigte er *Alois Jütz* und dessen großzügiges Legat. Des weitern stellte er die Standpunkte der Schwyzer Regierung und der Jützischen Direktion nebeneinander dar. Zum Schluß berichtete er über die Entstehung des Seminars in Seewen und der neuen Gebäude in Rickenbach. Dieser eigenen, mit verschiedenen Auszügen aus Urkunden belegten Darstellung fügte er sieben zum Teil verhältnismäßig umfangreiche Beilagen an.

Das kleine Werk weist, obwohl es von sehr bewegter und intensiv miterlebter Zeitgeschichte handelt, eine solche Objektivität und Gründlichkeit auf, daß 85 Jahre später ein anderer Darsteller der Seminargeschichte volles Lob für dasselbe fand und ihm bei der Bearbeitung des entsprechenden Zeitabschnittes gerne folgte⁶⁷⁴.

b. Biographien

Den Vorschlag Lütolfs, dem Leben und Werk des Chronisten und Landschreibers Johann Fründ eine Arbeit zu widmen, mußte Kothing 1867 ablehnen, obwohl er reges Interesse für Fründ bekundete und bereits einige Nachforschungen über ihn durchgeführt hatte⁶⁷⁵. Seinen Verzicht begründete er mit der Last der Arbeit am Repertorium der ältern Eidgenössischen Abschiede⁶⁷⁶.

Auch den Auftrag von Oberst Alois Reding, eine Biographie über seinen Vater, den Führer der Schwyzer in ihrem Freiheitskampf von 1798, zu schreiben, konnte er des Repertoriums wegen nicht annehmen. Immerhin teilte er Bundesarchivar Kaiser mit, daß er diese lohnende Aufgabe übernommen hätte, falls er die Mitarbeit

⁶⁷² Kothing an Gall Morel, 6. 11. 1868.

⁶⁷³ Zum Teil konnte er sich hier auf die 1846 gedruckten Berichte vom 23. 9. 1842 und vom 19. 2. 1846 von Dekan Rüttimann stützen; Kothing an Gall Morel, 20. 9. 1868.

⁶⁷⁴ Kälin, 100 Jahre Lehrerseminar, S. 44.

⁶⁷⁵ Der entsprechende Brief Lütolfs an Kothing vom 3. 1. 1867 ist nicht erhalten. Das Datum läßt sich aber dem in Anm. 676 zit. Brief an Lütolf entnehmen.
Johann Fründ (ca. 1400–1469), Chronist, 1437–1453 Landschreiber in Schwyz. HBLS III, 349, u. J. B. Kälin, Die schwyzerischen Landschreiber.

⁶⁷⁶ Kothing an Lütolf, 16. 2. 1867, u. Kothing an Kyd, 21. u. 24. 1. 1867.

am großangelegten eidgenössischen Quellenwerk hätte aufgeben müssen, wie er zu befürchten Grund hatte⁶⁷⁷.

Mit Sicherheit lassen sich nur drei kleinere von Kothing verfaßte Biographien nachweisen, die alle in seinem letzten Lebensjahrzehnt entstanden sind. Auf den ersten Seiten der bereits besprochenen Schrift über das Lehrerseminar skizzierte er in unbestechlicher Weise militärische Laufbahn und Charakterzüge von Alois Jütz⁶⁷⁸. In einem Beitrag zur Allgemeinen Deutschen Biographie wurde er dem politisch vollständig anders als er eingestellten Landammann Ab Yberg gerecht⁶⁷⁹. Einen neunseitigen Artikel widmete er im Organ der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft dem Andenken des erfolgreichen Einsiedler Buchhändlers und liberalen Politikers Joseph Karl Benziger⁶⁸⁰. Mit diesem letzten Freundesdienst ehrte er das Lebenswerk eines Mannes, dessen Arbeitskraft und Integrität er spätestens seit dessen Tätigkeit im Schwyzer Regierungsrat während der frühen fünfziger Jahre kannte und bewunderte und dessen Handeln von sehr ähnlichen Grundüberzeugungen geleitet war wie sein eigenes⁶⁸¹. Der Nekrolog liest sich denn auch stellenweise wie ein Rechenschaftsbericht, der ebensosehr Kothing wie Benziger gelten könnte. Auffallend stark wird die Treue Benzigers zum überkommenen katholischen Glauben betont. Wahrscheinlich war dies eine Reaktion Kothings auf die in Schwyz und andernorts verbreitete Meinung, Liberale seien regelmäßig auch Kirchenfeinde.

Die Anhaltspunkte über die Urheberschaft weiterer Nekrologe sind zu vage, als daß hier darauf einzutreten wäre⁶⁸².

c. Journalismus

Die ersten Hinweise auf eine mögliche journalistische Tätigkeit Kothings finden sich in der Korrespondenz des St. Galler Staatsmannes Gallus Jakob Baumgartner. In einem längeren Brief aus La Chaux-de-Fonds vom 5. Januar 1843 kündigte Kothing seinem Förderer Nazar von Reding seine Rückkehr nach Schwyz an⁶⁸³. Am 25. Januar 1843 schrieb Reding an Baumgartner, der damals Redaktor der Schweizer Zeitung war:

«In nächster Zeit sollen Sie eine Mitteilung über die gegenwärtige Lage unseres Kantons erhalten als Einleitung zu einer regelmäßigen Correspondenz, die ich einem jungen talentvollen Mann in hier übertragen werde.»⁶⁸⁴.

- 677 Kothing an Kaiser, 18. 1. 1870.
 - Alois Reding (1810–1889), Oberst, Cousin Landammann Nazar von Redings u. Sohn von Alois Reding (1765–1818).
 - Alois Reding (1765–1818), Oberstleutnant in spanischen Diensten, Landammann und Landeshauptmann. Verteidiger von Schindellegi und Rothenthurm am 2. u. 3. 5. 1798. HBLS V, 555, Nr. 124. Bezüglich der angedeuteten Befürchtungen s. hinten S. 109f.
- 678 Kothing, Lehrerseminar, S. 7f. S.a. vorn S. 101ff.
- 679 ADB Bd. 1, S. 26. S.a. hinten S. 112.
- ⁶⁸⁰ Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XII. Jg. IV. Heft, S. 667–675; diese Darstellung ist weitgehend und oft wörtlich übernommen worden für die Biographie J. Karl Benzigers in: Benziger, Geschichte der Familie Benziger in Einsiedeln, S. 75–100, u. S. 179, Anm. 43.
- Kothing an Blumer, 4. 12. 1863 u. 30. 6. 1867.
 Kothing an Schnell, 16. 9. 1852.
- ⁶⁸² Dies gilt zum Beispiel für den Nekrolog über Kothings Freund Karl Schuler im 38. Jahresbericht der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft v. 1858, S. 237f. S. vorn Anm. 68.
- 683 Dieser Brief ist vorn S. 22f. abgedruckt.
- 684 Reding an Baumgartner, 25. 1. 1843. Die Schweizer Zeitung erschien laut Blaser, S. 917, vom 1. 10. 1842 bis zum 30. 3. 1844.

Wahrscheinlich meinte Reding damit Kothing. Es dürfte schließlich bei der Absicht geblieben sein⁶⁸⁵. Kothing kam erst im Juli 1843 wieder nach Schwyz, und Ende 1843 trat Baumgartner als Redaktor zurück.

Am 28. Januar 1845 äußerte Regierungsrat J.B.Düggelin in einem Brief an Baumgartner den Verdacht, Kothing habe mehrere gehäßige Zeitungsartikel geschrieben⁶⁸⁶. Wegen der Anonymität der damaligen Einsendungen hält es schwer, die betreffenden Artikel ausfindig zu machen, deren Urheberschaft Düggelin nicht einmal mit Bestimmtheit nennen konnte.

Im August 1846 berichtete J.J. Blumer Alfred Escher von einer Studienreise in die Innerschweiz unter anderem:

«Vorerst ging ich nach Schwyz, wo ich unsern Freund Kothing besuchte. Wie er mir sagte, weißt Du, daß er Mitredaktor des Schwyzer Volksblattes geworden ist, und sollst Dich mißbilligend darüber ausgesprochen haben. Auch ich begreife in der That seinen Entschluß nicht, und finde seine Entschuldigung: ein liberales Blatt sey nun einmal im Kanton Schwyz unmöglich, ein Fortschritt sey es schon, wenn die Presse nur einen anständigen Ton annehme – mehr als bloß ungenügend.»⁶⁸⁷.

Fünf Monate später erhielt *Bluntschli* eine Notiz folgenden Inhalts von *Nazar von* Reding:

«Herr Kothing, der sich mit dem Neujahr vom Schwyz. Volksblatt als Mitarbeiter zurückgezogen hat, ist nun Willens, Ihnen von Zeit zu Zeit Korrespondenzartikel für die Eidg. Zeitung zukommen zu lassen. Ich glaube, daß er den Geist Ihres vortrefflichen Blattes ziemlich erfaßt hat.»⁶⁸⁸.

Die vorhandenen Indizien reichen aber auch hier in keinem Fall aus, um Kothings Anteil als Redaktor, Mitarbeiter oder Korrespondent der beiden Zeitungen festzustellen. Aus den beiden Briefen ergibt sich nur, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit dem im Juli 1846 erstmals erschienenen Schwyzerischen Volksblatt während der ersten Monate seines Bestehens einige Beiträge geliefert hat.

Zwei längere, mit dem Korrespondentenzeichen σ versehene Artikel von Kothings Hand erschienen im Zusammenhang mit der schwyzerischen Verfassungsrevision im März 1854 in der Neuen Zürcher Zeitung⁶⁸⁹.

Mit scharfen Worten geißelte er die Ambitionen konservativer Politiker. Er scheute sich auch nicht, der bestehenden, mehrheitlich liberalen Regierung Unfähigkeit und Lethargie vorzuwerfen. Abhilfe erhoffte er sich durch eine zahlenmäßig

Schwyzerisches Volksblatt (II): erschienen Mitte 1846 bis 30. 8. 1848, politische Tendenz konservativ,

Vorgängerorgan der Schwyzer Zeitung (I), s. Blaser, S. 1083.

Reding an Bluntschli, 24. 1. 1847. Eidgenössische Zeitung: erschienen v. 1. 1. 1845 bis 30. 6. 1864, politische Tendenz liberal-konservativ, Nachfolgeorgan des Beobachter aus der östlichen Schweiz, s. Blaser, S. 1177.

⁶⁸⁵ Bei Baumgartner, G.J. Baumgartner, S. 230, werden für Schwyz jedenfalls nur Nazar von Reding und Regierungsrat Holdener als Schwyzer Korrespondenten der Schweizer Zeitung genannt.

⁶⁸⁶ Düggelin an Baumgartner, 28. 1. 1845, S. vorn S. 24f.

⁶⁸⁷ Blumer an Escher, 23. 8. 1846. Gemeint ist das Schwyzerische Volksblatt II; über dieses und über die Schwyzer Pressesituation zu jener Zeit s. Max Bauer, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kantons Schwyz. Von den Anfängen bis 1850. Diss. phil.I Freiburg, Einsiedeln 1975.

In Ambros Eberles Tagebuch findet sich unter dem 27. 6. 1846 folgender Hinweis auf die Mitarbeit Kothings: «Ich werde nun mit Herrn Kothing mit kommendem Monat das 'Schwyzerische Volksblatt' herausgeben – ein konservatives Blatt –. Glück zu. Ein verwegener und nicht verwegener Schritt.» Zit. nach Arnold, Ambros Eberle, S. 8f.

⁶⁸⁹ NZZ, Nr. 66 v. 7. u. Nr. 76 v. 17. 3. 1854; Kothing an F. v. Wyβ, 19. 3. 1854. Zu den Revisionsbestrebungen v. 1854 s. Windlin, Die institutionelle Entwicklung der Staatsform des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, S. 39ff.

gestraffte Regierung, deren Mitglieder in Schwyz Wohnsitz nehmen und die Verantwortung für die Arbeit ihres Departements tragen müßten⁶⁹⁰. Offenbar hatte er «dadurch einige Sensation erregt»⁶⁹¹. Seine auch heute noch modern anmutende Hauptidee einer «ad residentiam verpflichteten Regierung» hatte in den schwyzerischen Verhältnissen der Fünfzigerjahre des letzten Jahrhunderts keine Aussicht auf Erfolg⁶⁹².

Die nächste bekannte Arbeit Kothings für eine Tageszeitung stammt aus dem Spätherbst 1857. Er bat Bundesarchivar Krütli, seine Besprechung von Blumers Staats- und Rechtsgeschichte dem Bund zum Abdruck zu vermitteln. Aus offensichtlich politischen Gründen nahm die Redaktion des Bund die Arbeit nicht an⁶⁹³. Sechs Jahre später machte es ihm hingegen keine Mühe, eine längere Anzeige von Blumers Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts in der selben Zeitung unterzubringen⁶⁹⁴.

Zum Jahreswechsel 1860/61 entstand aus der seit 1848 in Schwyz erscheinenden Schwyzer Zeitung eine weiterhin in Schwyz gedruckte und verlegte Schwyzer Zeitung mit neuer Redaktion und eine nach Luzern übersiedelte Schweizer Zeitung mit bisheriger Rechtsträgerin und alter Redaktion der Schwyzer Zeitung. Es war dies eine Folge des Bruchs der konservativen Kreise um Segesser und Reding mit der «jungen Schule» des Schweizerischen Studentenvereins 694a. Unter den Brouillons im Nachlaß Nazar von Redings befindet sich ein aus dieser Zeit stammender undatierter Entwurf Kothings in französischer Sprache zu einem Schreiben, das für die jetzt konservative Schwyzer Zeitung werben sollte. Ob sich Kothing damals intensiver mit diesem Blatt befaßt hat, bleibt sehr fraglich.

Über die Kontroverse in der Schweizer Zeitung wegen der Krise im Historischen Verein der fünf Orte und über die Einsendung Kothings in die Schwyzer Zeitung nach der Tagung des Vereins in Altdorf ist an anderer Stelle berichtet worden⁶⁹⁵.

Dem Ton und Inhalt nach könnte ein kurzer Nekrolog für Landammann *Theodor ab Yberg* in der Neuen Zürcher Zeitung durchaus auch von *Kothing* stammen⁶⁹⁶. Eine gewisse Verwandtschaft mit seiner Würdigung *Ab Ybergs* in der Allgemeinen Deutschen Biographie ist jedenfalls nicht zu verkennen⁶⁹⁷.

Auch wenn sich nicht mehr jeder Zeitungsartikel Kothings nachweisen läßt, so kann doch angenommen werden, daß er nach seiner Heimkehr aus dem Welschland zur Mitarbeit an den Schwyzer Zeitungen bereit war, offenbar einige jugendlich unbekümmerte Artikel schrieb, die ihm den Ruf eines Radikalen einbrachten und dadurch eine Anstellung im konservativen Schwyz vor dem Sonderbundskrieg verunmöglichten. Verärgert scheint er sich darauf von den Schwyzer Blättern ganz zurückgezogen und auch in andere Zeitungen verschiedenster Färbung nur noch selten geschrieben zu haben. In den letzten Lebensjahren, in

```
690 S. vorn S. 31 u. 58.
691 Kothing an F. v. Wyβ, 19. 3. 1854.
692 Kothing an F. v. Wyβ, 24. 3. 1854.
693 S. vorn S. 90 u. S. 92.
694 S. vorn S. 90.
694a S. Müller-Büchi, Die alte «Schwyzer Zeitung», 1848–1866, spez. S. 63–68. Blaser, 917 u. 922.
695 S. vorn S. 99f., spez. Anm. 654 u. 657.
696 NZZ, Nr. 336, 39. Jg., 5. 12. 1869.
697 S. hinten S. 112.
```

denen er der andern Aufgaben kaum Meister wurde, verzichtete er wohl ganz auf Mitteilungen an die Presse⁶⁹⁷a.

4. Mitarbeit an Sammelwerken

a. Die amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede

Die erste Mitarbeit Kothings an der Amtlichen Sammlung, «der ersten bedeutsamen wissenschaftlichen Leistung der neuen Schweiz», geht auf das Jahr 1852 zurück⁶⁹⁸. Am 27. Mai 1852 erhielt er vom Schwyzer Regierungsrat den selbst angeregten Auftrag, die Eidgenössischen Abschiede der Jahre 1700 bis 1798 im Archiv herauszusuchen und davon Regesten zu erstellen⁶⁹⁹. Damit ermöglichte er dem Bearbeiter der Abschiedsperiode 1714–1777, Daniel Albert Fechter, die Benützung des Schwyzer Archivs. Ohne daß er es damals wissen konnte, erleichterte er dadurch auch seine spätere eigene Arbeit als Abschiederedaktor. Zu Beginn des Jahres 1855 ergaben sich Spannungen zwischen der Oberredaktion und dem für die Periode 1478–1520 verantwortlichen Philipp Anton von Segesser. Bei dieser Gelegenheit machte Gerold Meyer von Knonau Bundesarchivar Meyer auf Kothing aufmerksam:

«In Schwyz ist ein ausgezeichnet geschickter Mann. Vielleicht mag ihm Herr Wilhelm nicht ganz gewogen sein, dafür aber lernte ihn Herr Kanzler Schiess⁷⁰⁰ letzten Herbst kennen. Ich habe Herrn Kothing noch nicht befragt, ob er Mitarbeiter werden wolle, indem ich zuerst Ihre Ansichten zu vernehmen wünschte. Theilen Sie mir dieselben beförderlichst mit, und ich bin überzeugt, daß auch Sie finden werden, ein Ländler, und zwar kein bornierter, sollte umso eher proponiert werden, als sonst an diese uns lieben Leute im Erlacherhof nicht zu oft gedacht wird.»⁷⁰¹.

Die zustimmende Antwort veranlaßte ihn, Kothing anzufragen, ob er bereit wäre, bei Segessers Ausscheiden dessen Abschiedeperiode zu bearbeiten. Kothing machte geltend, er könnte zwar täglich nur etwa zwei Stunden daran arbeiten und besitze keine besondern historischen Kenntnisse. Wenn er aber den Auftrag trotzdem erhalte, werde er ihn mit Freuden annehmen⁷⁰². Schließlich setzte Segesser seine Arbeit an den Abschieden fort, und damit zeigte sich vorderhand keine Möglichkeit zu einer Mitarbeit Kothings⁷⁰³.

Acht Jahre später kam *Pupikofer*, dem die Behandlung des Zeitraumes von 1649–1713 zugefallen wäre, schon beim Abschluß der ersten Hälfte seiner Periode ins Stocken⁷⁰⁴. *Krütli*, der inzwischen Bundesarchivar und Oberredaktor der

698 Zum Zitat s. Müller-Büchi, Altschweizer Eliten, S. 106.

699 Prot. Reg.r. 1852, Nr. 522, 27. 5. 1852.

Johann Ülrich Schieß (1813–1883), von Herisau, Dr.phil.Dr.iur. h.c., eidgenössischer Staatsschreiber 1847, Bundeskanzler 1848–1881, Nationalrat 1881–1883, s. Gruner I, S. 520, HBLS Bd. VI, S. 172, u. Bischofberger, Große Verwaltungsmänner, S. 152ff.

701 Gerold Meyer von Knonau an Bundesarchivar Meyer, 1. 2. 1855.

Erlacherhof in Bern: Sitz der Bundesverwaltung bis zur Fertigstellung des Bundeshauses.

702 Kothing an Gerold Meyer von Knonau, 19. 2. 1855.

⁶⁹⁷a Kothing an F. v. Wyß, 1.12.1872: «Wir (Kothing u. Kantonsschreiber J.B. Kälin, Anm. des Verfassers) alimentieren keine Zeitungen . . .»

⁷⁰⁰ Johann Kaspar Wilhelm (1805–1868), v. Reichenburg, 1840–1842 Landschreiber in Schwyz, 1843–1845 Redaktor der NZZ u. ab 1849 Sekretär des EDI. Näheres bei Max Bauer, Die politische Presse und ihre Verhältnisse im Kanton Schwyz, spez. S. 141f. (Anm. 467), u. Wyrsch, Landammann Reding, S. 277 (Anm. 39).

⁷⁰³ Zu diesem Kapitel s. vor allem Häberle, Die amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, u. dort S. 27ff. u. 52f.

⁷⁰⁴ Johann Adam Pupikofer (1797–1882), reformierter Thurgauer Geistlicher, war bereits Mitarbeiter Grimms für die Weisthümer. HBLS V, 499.

Abschiedearbeit geworden war, fragte Kothing, ob er für Pupikofer in die Abschiederedaktion eintreten wolle⁷⁰⁵. Nach kurzer Bedenkzeit erklärte sich Kothing damit einverstanden⁷⁰⁶. Am 2. Februar 1863 erhielt er vom Bundesrat den Auftrag, die Abschiede von 1681 bis 1712 zu bearbeiten. Er wußte, daß er damit zumindest für einige Jahre eine erhebliche zusätzliche Arbeitslast auf sich nahm. Krütli schätzte, daß ein noch rüstiger Mann mindestens fünf Jahre damit beschäftigt sein werde.

Im selben Jahr berichtete Kothing aus seinen Ferien in Andermatt:

«Mein Pensum der eidgenössischen Abschiede von 1681–1712 habe ich begonnen und je mehr ich darauf verwenden kann, desto lieber wird mir die sonst abschreckende Arbeit. Ich bin nun der Behandlung ganz Meister und habe schon einen Jahrgang hinter mir. Wenn indessen der Bund auch ein ordentliches Honorar bezahlt, so ist es kein Geschenk. Man muß den Stoff gar manchmal umwenden, bis man zu einem Abschluß kommt.»⁷⁰⁷.

Vermutlich einem Rat Krütlis folgend, wollte er zuerst die in den Staatsarchiven Schwyz, Zürich und Luzern liegenden Abschiedesammlungen für die Jahre 1681 bis 1712 bearbeiten und das Manuskript erst nachher durch Beizug aller irgendwie verfügbaren Quellen ergänzen. Bald mußte er aber einsehen, daß er während der ersten Jahreshälfte wegen verschiedener regelmäßig wiederkehrender beruflicher Pflichten jeweils nur sehr wenig Zeit für die Abschiederedaktion zur Verfügung hatte⁷⁰⁸. Auch begeisternde Pläne zu andern wissenschaftlichen Arbeiten wurden durch den Gedanken an die Abschiede bereits im Keim erstickt⁷⁰⁹.

Mitte 1865 klagte er, auf die Repertoriumsarbeit könne er nur diejenige Zeit verwenden, die er zur Ruhe nötig hätte⁷¹⁰. Der Reiz des Neuen war verflogen, und es zeigte sich, daß er eine mühselige und anspruchsvolle Routinearbeit übernommen hatte. Er fand: «Die Schreib- und Behandlungsart der Geschäfte in meiner Periode dürfte wohl die confuseste und lästigste sein.»⁷¹¹.

Aus Krankheitsgründen konnte er 1866 nur einen einzigen Jahrgang bearbeiteter Tagsatzungsabschiede an die Oberredaktion weiterleiten. Zu Beginn des folgenden Jahres trug er sich mit dem Gedanken, auf der Kanzlei «alle neben guter Besorgung der laufenden Geschäfte bleibende Zeit für die Repertoriumsarbeit» zu verwenden, und hoffte, auf diese Weise rund zehnmal mehr als im Vorjahr zu leisten. Er bekannte aber auch:

«Das Unternehmen drückt wie ein Alp auf mich. Man hat s.Z. sehr übel gethan, so wenige Redactoren zu bestellen; als der letztbestellte werde ich auch am letzten fertig werden; wenn ich's am Ende aber nur erreiche!»⁷¹².

Aber auch im Jahre 1867 ging es nicht viel besser. Obwohl er während einer Kur in Weißenburg zwei größere Konferenzabschiede bearbeitete, mußte er am Ende des Jahres dem neuen Oberredaktor Kaiser berichten:

⁷⁰⁵ Krütli an Kothing, 9. 1. 1863.

⁷⁰⁶ Kothing an Krütli, 19. 1. 1863.

Nothing an Blumer, 17. 7. 1863. Gastgeber in Andermatt war der mit Kothing befreundete Kapuziner Veremund Zürcher, Taufname: Josef, (1816–1881), von Menzingen. Zürcher lebte vom Ordenseintritt (1834) bis zur Priesterweihe (1840) und 1845–1848 in Schwyz. 1854–1869 wirkte er in Andermatt, zuerst als Lehrer, dann (ab 1856) als Pfarrer und als bischöflicher Kommissar für Ursern. Diese Angaben verdanke ich Bruder Stanislaus Noti, Provinzarchivar der Schweizer Kapuziner, Luzern.

⁷⁰⁸ Kothing an Krütli, 24. 6. 1864.

⁷⁰⁹ Kothing an Blumer, 17. 12. 1864 u. an Georg von Wyß, 19. 12. 1864.

⁷¹⁰ Kothing an Blumer, 27. 8. 1865.

⁷¹¹ Kothing an F. v . Wyß, 9. 12. 1866.

⁷¹² Kothing an Blumer, 28. 1. 1867; ähnlich Kothing an Lütolf, 16. 2. 1867.

«Wir hatten dieses Jahr so viele außerordentliche Geschäfte im Gerichtswesen, daß ich während ganzer Monate die Abschiede nicht anrühren konnte.»⁷¹³.

Zwar war er bis Mitte 1696 vorgerückt, aber er begann daran zu zweifeln, ob er seine Aufgabe je werde vollenden können⁷¹⁴.

Immer wieder wechselten nun Hoffnung und Niedergeschlagenheit. Er versprach sich und dem Oberredaktor größere Fortschritte bei der Entlastung von der Rundreise zu den Bezirksgerichten und Notariaten, bei der Wahl zum Kanzleidirektor und für den Fall seiner Wahl ins Bundesgericht. Seine Leistungen blieben immer hinter seinen Erwartungen zurück, und jedesmal trugen Krankheit und berufliche Arbeitsüberlastung weitgehend die Schuld daran.

Bundesarchivar und Oberredaktor Kaiser behandelte Kothing über Jahre mit aller nur möglichen Rücksicht, mußte ihm aber doch zu verstehen geben, daß er für die Abschiede unbedingt mehr zu leisten habe. Ende 1870 bat Kothing den Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern selbst um eine Bewährungsfrist von drei Monaten, damit er Fähigkeit und Eifer für die Sache unter Beweis stellen könne⁷¹⁵. Offenbar kämpfte er sich durch eine einigermassen ansprechende Zahl von Abschieden durch, so daß ihm die Arbeit weiter überlassen wurde. Drei Jahre später mußte Kaiser bei aller Geduld und allem Verständnis doch auf einer grundlegenden Änderung der Situation bestehen. Er ließ Kothing durch das Departement eine ultimative halbjährige Frist setzen, innert der ein entscheidender Fortschritt erreicht werden müsse. Auf Gesuch Kothings wurde sie um weitere sechs Monate verlängert. Durch eine Krankheit zurückgeworfen, schilderte er seine Lage bereits im April recht düster.

Es besteht kein Zweifel, daß er den Verlust des Auftrags nur schwer hätte verwinden können. In einem Brief an Friedrich von Wyß schrieb er:

«Dieser (krankheitsbedingte, Anm. d. Verf.) Zeitverlust schmerzte mich um so mehr, als mir das eidgenössische Departement des Innern am 25. Jänner eine halbjährige Frist angesetzt hatte, innerhalb welcher ich den Erweis zu leisten habe, daß künftig größere Leistungen zu erwarten seien, ansonst über meine Periode (1681–1712) verfügt werden müßte. Ich habe eben das Jahr 1705 begonnen, wo die Toggenburger Zwistigkeiten bereits sehr erbittert sind. Wenn mir nicht noch eine zweite Probefrist bis Ende 1873 gegeben wird, so bin ich verloren, nachdem mir nahezu zwei Monate ausfallen werden.»⁷¹⁶.

Wie dem Jahresbericht des Oberredaktors an den Vorsteher des Departements zu entnehmen ist, ließ auch das unter dem Druck des Ultimatums erbrachte Pensum in quantitativer Hinsicht sehr zu wünschen übrig⁷¹⁷. Kothing bot deshalb, nachdem ein Gesuch um Arbeitsentlastung durch die Schwyzer Regierung im wesentlichen abgelehnt worden war «mit wahrem Schmerz» seinen Rücktritt an⁷¹⁸. Er empfahl dem Oberredaktor seinen um rund dreißig Jahre jüngern Kanzleikollegen J.B. Kälin

714 Kothing an F. v. WyB, 22. 12. 1867.

716 Kothing an F. v. WyB, 21. 4. 1873.

⁷¹⁸ Kothing an den Chef des EDI, 19. 1. 1874.

⁷¹³ Kothing an Kaiser, 11. 12. 1867.
Jakob Kaiser (1834–1918), Bundesarchivar 1868–1913, Unterarchivar seit 1861. Im HBLS nicht erwähnt.
Dagegen ausgiebig in: Meyrat, Das schweizerische Bundesarchiv, S. 65ff.

Kothing an den Chef des EDI, 31. 12. 1870. Departementschef war 1870 wie in den meisten Jahren zwischen 1863 und 1895 Karl Schenk (1823–1895). S. Böschenstein, Bundesrat Carl Schenk, HBLS Bd. IV, S. 158, und Gruner I, S. 220f.

⁷¹⁷ Jahresbericht des Oberredaktors Kaiser an das EDI, 21. 1. 1874.

als Nachfolger⁷¹⁹. Aber auch *J.J. Blumer* fragte er an, ob er Interesse dafür hätte⁷²⁰. Schließlich blieb die Arbeit doch in *Kothings* Händen, der sie 1874 wieder nicht entscheidend fördern konnte. Beschwörend schrieb er deshalb bei der Rechenschaftsablage über dieses Jahr:

«Ich verpflichte mich ... unbedingt, im Jahre 1875 meine Periode nach den bisherigen Archiven Zürich, Lucern und Schwyz zu vollenden. Wenn einmal die Jahrrechnungstagsatzungen vollendet sind, fällt doch das Weitläufigste und Schwerste der Aufgabe weg. Ich hoffe daher, daß die Verpflichtung, die ich hiemit übernehme, für die letztjährige Leistung einige Fürsprache einlegen wird.»⁷²¹.

Bei seinem Tod am 22. März 1875 war die Arbeit «bis ins Jahr 1708 gefördert, indeß bloß in Herbeiziehung der Abschiede der Archive Zürich, Lucern und Schwyz ...»⁷²². Der Oberredaktor schätzte, «es sei zur Zeit annähernd die Hälfte des Manuskripts erstellt und ungefähr ein Drittel der ganzen Arbeit gethan.»⁷²³. Zu ähnlichen Folgerungen kam später auch *Kälin* im Vorwort zum Abschiedeband 1681–1712⁷²⁴.

Eingehend und ohne irgendwelche hier unangebrachte Sentimentalität schilderte Kaiser dem sich ebenfalls für die Weiterführung interessierenden Segesser das Resultat der von Kothing geleisteten Arbeit:

«Es sind zur Zeit 416 Abschiede aus den Jahren 1681–1708 bearbeitet. Damit dürfte kaum die Hälfte der eigentlichen Redactionsarbeit gethan sein, obschon der noch gar nicht in Angriff genommene Theil nur vier Jahre umfaßte (der Band schließt mit September 1712); denn auch für jene Jahre sind bloß die Abschiedesammlungen der drei Archive Zürich, Lucern und Schwyz, zum Theil auch Nidwalden erledigt und es bleibt daher auch hier noch Vieles aus den übrigen Quellen nachzuholen. Die Jahre 1708 (Mitte) bis 1712 werden zudem sich als sehr ergiebig erweisen, da die außerordentlichen Zeitereignisse (spanischer Erbfolgekrieg und Zwölferkrieg) auf die Häufigkeit der Tagleistungen natürlich nicht ohne Einfluß waren.

Darüberhinaus fällt in Betracht die Weitschweifigkeit und schwülstige Breite der Originale, so zwar, daß ein einziger Jahrrechnungabschied von Baden mit allen Beilagen öfters weit über hundert Folioseiten füllt: das gerade Gegentheil zu den Abschieden früherer Jahrhunderte und daher auch mit erheblich größerem Zeitaufwande verbunden.

Was sodann die ökonomische Seite betrifft, so stellt sie sich kaum ganz so günstig, als wenn die Aufgabe noch völlig intact und von vorne zu beginnen wäre. Es stehen nämlich auf dem vorhandenen Manuscript Fr. 4500.—, die der neue Redactor mit diesem als Aequivalent übernehmen muß. Indessen bleiben immer noch circa Fr. 8–10 000.— zu verdienen, da der Band in seiner Vollendung zwischen 250–300 Bogen (à Fr. 52.—) umfassen wird. Im Übrigen ist das Kothing'sche Manuscript, das mehrere Fascikel füllt, eine saubere, in jeder Hinsicht untadelhafte Arbeit. Der einzige fatale Umstand bei dem sel.

Kothing war die sehr langsame Förderung der Arbeit, und in dieser Beziehung müssen vom neuen Redactor erheblich größere Leistungen gefordert werden».⁷²⁵.

⁷¹⁹ Kothing an Kaiser, 29. 12. 1873.

⁷²⁰ Kothing an Blumer, 26. 1. 1874.

⁷²¹ Kothing an Kaiser, 1. 1. 1875.

⁷²² Kaiser an Segesser, 3. 4. 1875.

⁷²³ Kaiser an Kälin, 13. 4. 1875.

⁷²⁴ Kothing/Kälin, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. 6, Abt. 2, 1681–1712, S VIII

⁷²⁵ Kaiser an Segesser, 14. 4. 1875, nach dem Korrespondenzprotokoll im Bundesarchiv.

Mit der Weiterführung der Arbeit wurde schließlich J.B. Kälin beauftragt⁷²⁶. Aber auch er brauchte bis zur Drucklegung des Werkes im Mai 1882 noch volle sieben Jahre, obwohl ihm von Kaiser das Zeugnis ausgestellt wurde, daß er seine Aufgabe mit viel Energie anpacke⁷²⁷. Der Band wurde schließlich ohne das rund zweihundertseitige Register ganze 2628 Seiten stark, während das von Pupikofer und Kaiser bearbeitete Material für 1649–1680 immerhin noch auf 1128 Seiten Platz gefunden hatte.⁷²⁸.

b. Schweizerdeutsches Wörterbuch

Auch Kothing scheint ein Adressat des vom Verein für das Schweizerische Idiotikon verbreiteten «Aufruf zur Sammlung eines Schweizerdeutschen Wörterbuchs» vom 15. Juni 1862 gewesen zu sein⁷²⁹. Jedenfalls entschuldigte er sich im November desselben Jahres bei Georg von Wyß dafür, daß ihn andere Arbeit bis jetzt davon abgehalten habe, etwas für das Idiotikon zu tun⁷³⁰. Zwei Jahre später beklagte er sich bei Friedrich, dem Stiefbruder des eben genannten, daß er wegen der Arbeit an den Eidgenössischen Abschieden wenig für das Wörterbuch leisten könne. Immerhin versprach er: «Ihrem Herrn Bruder werde ich denn doch einmal einige Ausbeute für das neue schweizerische Idiotikon mittheilen.»⁷³¹.

Im Dezember 1864 konnte er endlich einen Beitrag liefern:

«Es ist mir daran gelegen, noch vor Neujahr meine Rückstände zu erledigen und deshalb sende ich Ihnen einen kleinen Beitrag zum Idiotikon. Ich habe es weniger auf die Anzahl abgesehen, als auf die Rarität und specifische Herkunft. Ich glaube wirklich, daß die größere Zahl eigentliche nova enthalte. Durch meine Repertorienarbeit werde ich wesentlich von andern Beschäftigungen abgelenkt. Indessen werde ich fortfahren, Vorkommendes zu notieren. Wenn es gewünscht wird, so mache ich mich anheischig, ein bäuerliches Genrebild in Schwyzermundart darzustellen. Ich fühle aber daß ich derselben immer mehr entfremdet werde.»⁷³².

In einem weitern Brief dankte er Georg von Wyß für Mitteilungen bezüglich des zu erwartenden Wörterbuches und bekundete sein Interesse an der vergleichenden Sprachforschung. Er fuhr dann aber fort:

«Gerne würde ich Herrn *Staub* auch noch an die Hand gehen, aber da stellt sich ein gültiges Non possumus entgegen.»⁷³³.

Rund eine Woche vor Kothings Tod erhielt Georg von Wyß einen letzten Brief von ihm. Mit diesem teilte Kothing mit, daß es ihm und seinem Kollegen J.B. Kälin gelungen zu sein scheine, dem Unterstützungsgesuch des Vereins bei der Schwyzer

⁷²⁷ Jahresbericht des Oberredaktors Kaiser an das EDI, 11. 1. 1876.

Kothing/Kälin, Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, 1681–1712, Bd. VI/2a, 1704 S. u. Bd. VI/2b, S. 1705–2628 plus Register, Einsiedeln 1882.

729 S. Wanner, Aus der Geschichte des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, S. 3.

730 Kothing an Georg v. Wyß, 19.11.1862.

731 Kothing an F. v. WyB, 20.8.1864.

732 Kothing an Georg v. WyB, 19.12.1865.

733 Kothing an Georg v. Wyß, 13.9.1868.
Über Friedrich Staub (1826–1896), Mitgründer und erster Redaktor des Schweizerdeutschen Wörterbuchs, s. HBLS VI, S. 507, Nr. 3.

⁷²⁶ Bezüglich der Verhandlungen des Oberredaktors mit Segesser und Kälin s. Häberle, Die amtliche Sammlung, S. 53, Anm. 128.

Pupikofer/Kaiser, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 1649–1680, Bd. VI/1, 1128 S., Frauenfeld 1867.

Regierung eine günstige Strömung zu sichern, und daß auch ein anderes Jahr wieder zuversichtlich angeklopft werden dürfe. Daneben legte er als Quellenmaterial zwei Abendgebete bei⁷³⁴.

Kothing hat sich damit sicher nicht unter die großen Förderer dieses heute noch nicht vollendeten Werkes eingereiht. In einem langen, offensichtlich von einem Kenner der Schwyzer Verhältnisse verfaßten Artikel im «Bund» vom 15. und 22. Mai 1870 wurde denn auch nicht Kothing, sondern Felix Donat Kyd als Hauptmitarbeiter für Schwyz genannt und Prof. Bettscharts Mithilfe erwähnt, während daneben nur vom «Beitrag noch einiger anderer Freunde» die Rede ist. Sein Scherflein hat Kothing aber auch hier beigetragen. 735.

c. Allgemeine Deutsche Biographie

Im Vorwort zum 1875 erschienenen ersten Band der Allgemeinen Deutschen Biographie wurde Georg von Wyß als Hauptmitarbeiter für die Schweiz bezeichnet und als einziger Schweizer namentlich erwähnt⁷³⁶. Es ist anzunehmen, daß er seinerseits Kothing zur Mitarbeit an diesem Werk aufgefordert hatte⁷³⁷.

Kothings Leistung beschränkte sich hier darauf, einen der ersten Beiträge zum Unternehmen überhaupt geliefert zu haben. Sein Tod, der ungefähr mit dem Erscheinen des ersten Bandes zusammenfiel, verunmöglichte eine weitere Teilnahme. Dafür widmete Georg von Wyß dem Verstorbenen sieben Jahre später in Band 16 des Sammelwerks selbst einen Nachruf⁷³⁸.

Der Artikel Kothings über Landammann Theodor Ab Yberg gibt auf knapp fünfzig Zeilen ein zuverläßiges Bild dieses machtvollen Gegenspielers Nazar von Redings in der Schwyzer Politik. Bemerkenswert ist die Gelöstheit, mit welcher Kothing auf Führungsgabe und warme menschliche Züge dieses Repräsentanten eines politischen Systems hinwies, das ihm kaum eine Chance zur persönlichen Entfaltung in seinem Heimatkanton gegeben hätte⁷³⁹. Die dörfliche Enge des Fleckens Schwyz wird wohl eine persönliche Begegnung über alle Ideologien hinweg geradezu aufgedrängt haben. Beispielsweise hatten sich Ab Yberg und sein Biograph im Rahmen des Historischen Vereins der fünf Orte verschiedentlich gesehen und zur Zusammenarbeit gefunden⁷⁴⁰. Eindrucksvoll bleibt die Sicherheit und Prägnanz, mit der Kothing hier schwyzerische Zeitgeschichte und einen ihrer hervorragendsten Akteure nicht nur darstellte, sondern auch beurteilte.

⁷³⁴ Kothing an Georg von Wyß, 12.3.1875. Dieser Brief liegt nicht beim Nachlaß Georg von Wyß im SAZ, sondern beim Nachlaß Friedrich Staub bei der Redaktion des Schweizerdeutschen Wörterbuches. Es handelt sich aber zweifellos um einen Brief an Georg von Wyß.

Der Bund, Sonntagsblatt v. 15. u. 22.5.1870.
 Über Joseph Bettschart (1833–1890), Priester, Professor am Kollegium in Schwyz, später Schulinspektor, s. HBLS II, 215, Nr. 9.

⁷³⁶ ADB, Bd. 1/1875, Vorwort S. XVII.

Nach Meyer von Knonau lieferte Georg von Wyß zwar erst vom zweiten Band der ADB an selbst Beiträge dazu. S. ADB, Bd. 44, S. 417–423. In den Briefen Kothings an Georg von Wyß findet sich kein Hinweis auf die ADB.

⁷³⁸ ADB, Bd. 16, S. 763.

⁷³⁹ ADB, Bd. 1, S. 26. S.a. vorn S. 20f.

⁷⁴⁰ Kothing an Gall Morel, 18.6. u. 30.8.1861.Kothing an Kyd, 25.6.1861.

5. Weitere Pläne

Verschiedentlich fand sich Kothing von einem geschichtlichen Thema fasziniert und dachte an dessen Bearbeitung, ohne daß er in der Folge Zeit dazu fand, es gründlich zu behandeln.

Bereits 1850 teile er P. Gall Morel mit, daß er für den Historischen Verein der fünf Orte eine Abhandlung über den 1708 in Schwyz hingerichteten Landvogt Stadler vorbereite. Felix Donat Kyd habe «das Verdienst, ein großes Pack sachbezüglicher Schriften in seinem Haus am Dorfbach aufgefischt zu haben». Immerhin sei für ihn bereits klar, daß der vom Volk als Märtyrer Verehrte nur ein wilder Demagog gewesen sei, wie es im Geiste der Zeit gelegen habe⁷⁴¹.

Vier Jahre später hatte er aber resigniert, da er annahm, so lange wenig leisten zu können, als er sich nicht ausschließlich mit dem Archiv beschäftigen dürfe. Für eine fundierte Arbeit müßte er die Archive von Zürich, Bern und St. Gallen aufsuchen. Und dies allein schon mache die Sache unmöglich⁷⁴². Kaum dreiviertel Jahre später begann *Josef Balthasar Ulrich*, im Schweizerischen Beobachter ein längeres Feuilleton über Leben und Hinrichtung des *Joseph Anton Stadler* abzudrucken⁷⁴³. Damit wandte sich *Kothings* Interesse ganz von diesem Stoff ab.

Nach dem Abschluß seiner Sammlung der Rechtsquellen der übrigen Bezirke machte er Krütli mit einem neuen Plan bekannt:

«Wenn mir in einer entfernteren Zukunft Zeit bleibt, so will ich dann einmal ein pragmatisches Werk schreiben über den Werth der fünfhundertjährigen Freiheit, wie er sich in der bis 1500 so musterhaften und nachher so korrupten Staatsverwaltung abspiegelt, damit die lärmenden Lobreden des Alten einmal gezüchtigt werden. Das ist so eine Idee, die mir Freude macht und vielleicht doch nie zur Ausführung kommt.»⁷⁴⁴.

Hier nahm er eine schon in seinem Vorwort zum Landbuch von Schwyz angetönte Kritik gegenüber der frühern kantonal schwyzerischen Verwaltung wieder auf⁷⁴⁵. Im Bemühen, seine Arbeit am Staatswesen so zu leisten, daß sie später nicht derselben Kritik rufe, mußte er diesen Plan wieder fallen lassen.

Ende 1854 überlegte er sich, ob er an der Tagung des Historischen Vereins der fünf Orte im kommenden Jahr einen Vortrag über den «Sechzigerhandel der Waldstatt Einsiedeln mit der Hoheit von Schwyz» halten solle, «wenn ich mich überzeuge, daß dadurch in Schwyz keine empfindlichen Ohren verletzt werden.»⁷⁴⁶. Er trug dann aber seine Arbeit über die Blutrache vor⁷⁴⁷.

742 Kothing an Georg von Wyß, 26.12.1854.

Josef Anton Stadler (?–1708), Hauptakteur im Toggenburgerhandel. HBLS VI, S. 487, SZ 7.

Joseph Balthasar Ulrich (1817–1876), Schwyzer Journalist und Schriftsteller, Stadtoberschreiber in Luzern, Landschreiber in Schwyz (1852–1875). HBLS VII, 116. Autor des Bundesliedes des Schweizerischen Studentenvereins, s. Monatrosen, 50. Jg., Nr. XII, 1906 (Adolf Suter) u. Civitas, Nr. 8, Aug. 1983, Vereinschronik S. 34 (Hans Koch).

Das Verhältnis zwischen Kothing und Ulrich dürfte eher gespannt gewesen sein, s. Kothing an Georg von Wyβ, 15.9.1863.

745 Kothing, Landbuch, S. XI f.

⁷⁴¹ Kothing an Gall Morel, 23.7.1850.

⁷⁴³ Schweizerischer Beobachter, Nr. 37/8.9.1855 – Nr. 20/17.5.1856, Leben und Hinrichtung des *Joseph Anton Stadler* (nach den Akten von *J.B. Ulrich*).

⁷⁴⁴ Kothing an Krütli, 3.8.1853.

⁷⁴⁶ Kothing an Georg von Wyβ, 26.12.1854 u. Kyd an Reding, 17.4.1855. Zum Sechzigerhandel s. Faβbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5, S. 389 f. und Schilter, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, Gfd. Bd. 22/1867, S. 162–208.

⁷⁴⁷ S. vorn S. 79f.

Etwas weiter gediehen wohl die Vorarbeiten zu einer Darstellung des mit dem Sechzigerhandel zusammenhängenden Linden- und Hartenhandels⁷⁴⁸. Im August 1868 schrieb er den Brüdern von Wyß, er habe sich nach langem Schwanken entschlossen, sich an diesem historischen Gegenstand zu versuchen; er habe neue Quellen entdeckt und arbeite bereits an ihm⁷⁴⁹. Rund zwei Monate später klagte er aber, durch das Übermaß an Kanzleiarbeit werde die Inangriffnahme eines historischen Versuchs, zweifellos des eben genannten, immer weiter hinausgeschoben. «Da braucht es eine Holländergeduld, um nicht gegen das nachdrückende Fuhrwerk auszuschlagen.»⁷⁵⁰. Schließlich fand er doch nicht die Musse, das Thema selbst zu behandeln. Er gab sich deshalb damit zufrieden, daß der Gemeindepräsident von Schwyz und spätere Regierungsrat Dr. med. Dominik Schilter das gesammelte Material bearbeitete und an der von ihm, Kothing, präsidierten Jahresversammlung des Historischen Vereins der fünf Orte am 11. September 1865 in Brunnen vortrug⁷⁵¹. Als zweiten Teil seiner Darstellung behandelte Schilter den oben erwähnten Sechzigerhandel, der sich ja auf dasselbe Jahrzehnt bezog und an dem auf der Schwyzer Seite weitgehend die selben Personen beteiligt waren⁷⁵². Wenn es sich auch nicht zweifelsfrei belegen läßt, deutet doch vieles darauf hin, daß Kothing diese Arbeit angeregt und weitgehend vorbereitet hat. Ohne Mithilfe des Schwyzer Archivars hätten sich nur schon die benötigten Akten überhaupt nicht zusammenstellen lassen.

In der zur Verfügung stehenden Korrespondenz Kothings findet sich seitdem kein Hinweis mehr auf eine geplante historische Arbeit. Kothing schätzte mit fortschreitendem Alter auch seine Kräfte realistischer ein und berichtete erst, wenn er wußte, daß er mit einer begonnenen Untersuchung zu einem guten Ende kommen werde.

750 Kothing an F. v. WyB, 13.10.1858.

752 Gfd., Bd. 22/1867, S. 162-208.

Der Linden- und Hartenhandel in Schwyz war ein 1763 beginnender Streit um die Dienstordnung der schwyzerischen Söldner in Frankreich. Näheres in: HBLS IV, S.77f. (Harte und Linde), u. Castell, Geschichte des Landes Schwyz, S. 62–66. S.a. vorn S. 35.

⁷⁴⁹ Kothing an F. v. Wyß, 26.8.1858 u. Kothing an Georg v. Wyß, 27.8.1858. Die Vermutung liegt nahe, daß Kothing bei der Bearbeitung der Schwyzer Rechtsquellen auf den Stoff aufmerksam geworden ist. Das Versiegen des Landbuches im Jahre 1761 und das Fehlen des Ratsprotokolls von 1765–1771 paßt durchaus ins Bild der damaligen Zustände; s. Kothing, Rechtsquellen, S. 5.

⁷⁵¹ Gfd., Bd. 21/1866, S. 345–397, u. Bd. 22/1867, S. Vf.